



Die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen

Bilder der Titelseite von links nach rechts:

Umbau des Ständehauses in Düsseldorf

Neubau der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund in Berlin

Die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen

Die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen

StadtBauKultur ist eine Initiative der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit der Architektenkammer, der Ingenieurkammer-Bau, der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern, den Verbänden der Bau- und Wohnungswirtschaft und den Künstlerverbänden in Nordrhein-Westfalen.

Herausgeber
Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen (MSWKS)
Elisabethstraße 5-11
D-40217 Düsseldorf
Tel.: +49-211-3843-0
Fax: +49-211-3843-601
broschueren@mswks.nrw.de
www.mswks.nrw.de

Konzeption
MSWKS, Abteilung III
Dr. Ulrich Giebeler, Michael Giesen

Redaktionsteam MSWKS
Michael Giesen, Renate Ulrich, Ulrich Kniel, Wolfgang Ackermann

Koordination
Europäisches Haus der Stadtkultur e.V.
Leithestraße 33
D-45886 Gelsenkirchen
Tel.: +49-209-3 19 81-0
Fax: +49-209-3 19 81-11
info@stadtbaukultur.nrw.de
www.stadtbaukultur.nrw.de

Redaktionsteam Europäisches Haus der Stadtkultur
Karin Bandow, Frauke Burgdorff, Stephan Heuschen

Gestaltung
büro g29, Aachen

Druck
Bonifatius GmbH, Paderborn

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Broschüre kann bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH bestellt werden. Bitte senden Sie Ihre Bestellung unter Angabe der Veröffentlichungsnummer **SB 210** (per Fax, E-Mail oder Postkarte) an die GWN GmbH – Schriftenversand
Am Krausenbaum 11
D-41464 Neuss
Fax: 02131/74502132
mswks@gwn-neuss.de

Telefonische Bestellung über
C@ll NRW: 0180/3100110

Inhalt

- Seite 4 Vorwort von Dr. Michael Vesper,
Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Seite 6 Grußwort von Hartmut Miksch,
Präsident der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen
- Seite 7 Grußwort von Peter Dübbert,
Präsident der Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen
- Seite 8 Bekanntmachung der baupolitischen Ziele
des Landes Nordrhein-Westfalen
Runderlass des Ministeriums für
Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
vom 19.10.2002
- Seite 15 Herausragende Beispiele
- Seite 45 Derzeit geltende Verwaltungsvorschriften
zur Umsetzung der baupolitischen Ziele
- Seite 75 Abbildungsnachweis

Vorwort



Das staatliche Bauen hat in Nordrhein-Westfalen eine große Tradition. Es war ein langer Weg von den Anfängen der preußischen Bauverwaltung in den Provinzen Rheinland und Westfalen über die erfolgreiche Arbeit der ehemaligen Staatlichen Bauverwaltung bis in die Gegenwart zum Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Auf diesem Weg hat sich unser Land unabhängig von der jeweiligen Organisationsform seiner Bauverwaltung stets seine unmittelbare Einflussnahme auf das staatliche Bauwesen vorbehalten. Nur so war es möglich, dass der Staat als Bauherr neben seiner Ausrichtung an den Interessen des Gemeinwohls auch immer die Qualität und die baukulturelle Identität des Landes verwirklichen konnte.

Dabei haben sich die Rahmenbedingungen für das staatliche Bauen innerhalb der letzten Jahrzehnte grundlegend geändert. Als das Land Nordrhein-Westfalen 1946 gegründet wurde, war der Wiederaufbau eines in weiten Teilen vom Krieg zerstörten Landes vorrangig. Ihm folgte der gezielte Ausbau einer funktionierenden Infrastruktur für das Bildungswesen, für Wissenschaft und Forschung, für die innere Sicherheit, die Rechtspflege und für das Gesundheitswesen. Auf all diesen Feldern hat die Staatliche Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen außerordentliche Leistungen vollbracht.

Aufgrund der begrenzten finanziellen und natürlichen Ressourcen hat in jüngerer Zeit ein Wertewandel in unserer Gesellschaft stattgefunden, der sich auch auf die Erledigung staatlicher Aufgaben auswirkt. Der Staat muss sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren. Es gilt, die öffentliche Verwaltung grundlegend zu modernisieren – nur so können wir finanzielle Handlungsspielräume schaffen, die es uns ermöglichen, die notwendigen Zukunftsinvestitionen zu tätigen.

Mit der Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen“ zum 1. Januar 2001 hat eine neue Ära der Bau- und Liegenschaftsverwaltung in unserem Land begonnen. Ziel der Landesregierung ist es, ein modernes und betriebswirtschaftlich orientiertes Immobilienmanagement zu schaffen. Die Gebäude und Grundstücke des Landes wurden auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb als Rechtsnachfolger der ehemaligen Staatlichen Bauverwaltung übertragen. Gleichwohl müssen diese Liegenschaften und Immobilien weiterhin erhalten, gepflegt und möglichst effizient genutzt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen steht auch künftig zu seiner Verantwortung für die unverzichtbaren Qualitätsansprüche beim staatlichen Bauen. Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Auftraggeber müssen sich bei ihren Baumaßnahmen sowohl an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit als auch an den Interessen des Gemeinwohls orientieren. Sie tragen damit eine besondere Verantwortung für die gebaute Umwelt. Öffentliche Gebäude sind wichtige Fixpunkte im Bild unserer Städte. Sie sind in aller Regel der Allgemeinheit zugänglich und werden daher umso aufmerksamer und bewusster von den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes wahrgenommen.

Deshalb bin ich dankbar dafür, dass der nordrhein-westfälische Landtag dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb im Errichtungsgesetz ausdrücklich aufgegeben hat, bei seiner Tätigkeit die baupolitischen Ziele des Landes zu beachten. Damit hat das Land seine besonderen Ansprüche und seine Vorbildfunktion beim staatlichen Bauen erstmalig auch gesetzlich verankert. In einer parallel zu dem Gesetz verabschiedeten Entschließung hat der Landtag ferner festgelegt, dass die Definition der baupolitischen Ziele auf Vorschlag des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport durch den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen erfolgt.

Im April 2002 hat der Ausschuss die baupolitischen Ziele in der nun vorliegenden Form verabschiedet und die Landesregierung aufgefordert, sie in geeigneter Form zu veröffentlichen und ihm jährlich über die Umsetzung zu berichten. Die baupolitischen Ziele sind nach zustimmender Kenntnisnahme im Kabinett mit Erlass an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb vom 19. Oktober 2002 eingeführt und zeitgleich im Ministerialblatt des Landes veröffentlicht worden. Damit ist sichergestellt, dass das Land auch unter den neuen Rahmenbedingungen funktionsgerecht, sicher und innovativ, mit Gestaltqualität und unter Beachtung baukultureller Ansprüche bauen wird. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb ist verpflichtet, städtebaulich integriert, nachhaltig, umweltschonend und energiesparend zu bauen, erneuerbare Energien zu nutzen, seine Gebäude sozial und human zu gestalten und sein bauliches Erbe – insbesondere seine Baudenkmäler – zu bewahren.

Die Umsetzung dieser von Parlament und Regierung festgelegten baupolitischen Ziele stellt grundsätzlich keinen Widerspruch zu den ökonomischen Prinzipien des Bau- und Liegenschaftsbetriebs dar. Im Gegenteil: Zusätzliche Qualitätsmerkmale steigern den Marktwert einer Immobilie und sichern ihn langfristig. Damit liegt es auch im wirtschaftlichen Interesse des Bau- und Liegenschaftsbetriebs, die baupolitischen Ziele des Landes zu berücksichtigen. Er muss diese Ziele grundsätzlich im Rahmen seiner Baupolitik im Wirtschaftsplan oder bei Sonderliegenschaften im Rahmen der Bautitel des Haushaltsplans realisieren.

Soweit das Beachten der baupolitischen Ziele die Wettbewerbsposition des Bau- und Liegenschaftsbetriebs beeinträchtigt, kann er zum Ausgleich der Mehraufwendungen Haushaltsmittel aus meinem Haus beantragen. Die verfügbaren Mittel dienen im wesentlichen der Finanzierung einzelner Sonderbauprogramme und Sonderbaumaßnahmen, wie beispielsweise Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung und Emissionsminderung, der Nutzung erneuerbarer Energien wie der Fotovoltaik, der Begrünung von Dächern und Fassaden sowie der Verbesserung ökologisch verarmter Bereiche, der besseren Barrierefreiheit für Behinderte, Kunst und Bau-Projekte und der Durchführung von Architektenwettbewerben.

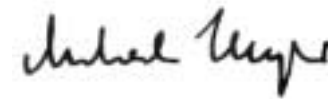
Die baupolitischen Ziele des Landes stellen eine für sämtliche Ressorts verbindliche Handlungsanweisung dar und gelten für alle Dienststellen des Landes – einschließlich Hochschulen, Landesbetriebe und Sondervermögen – sowie die Universitätsklinik als Mieter, Nutzer und Betreiber, bei Sonderliegenschaften auch als Eigentümer. Sie gelten weiterhin für alle Formen des staatlichen Bauens, für Neubauvorhaben, für Um- und Erweiterungsbauten, für Sanierungen und Modernisierungen, für Instandsetzungen und Instandhaltungen. Sie lassen sich anwenden auf die Bauwerke, die Haustechnik und die Außenanlagen. Außerdem sind sie wichtige Vorgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Betrieb der Gebäude und damit vor allem für das Gebäudemanagement.

Die konkrete Umsetzung der vom Landtagsausschuss für Städtebau und Wohnungswesen festgelegten baupolitischen Ziele erfolgt entsprechend dessen Auftrag durch Erlasse des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit und in Ausübung seiner Fachaufsicht über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb in baufachlichen Fragen. Darüber hinaus bestehen Zielvereinbarungen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb, die sich auf Planung, Vergabe, Bau und teilweise auch Betrieb erstrecken. Sie werden durch entsprechende Planungshilfen und Handbücher ergänzt. Die baupolitischen Ziele konkretisieren sich neben ihrer allgemeinen Definition vor allem in den vom Bauministerium des Landes und teilweise auch von anderen Fachministerien erlassenen Verwaltungsvorschriften, die grundsätzlich auch der Bau- und Liegenschaftsbetrieb beachten muss. Die für die Umsetzung der baupolitischen Ziele wesentlichen fortgeltenden Vorschriften sind dieser Broschüre im Anhang beigelegt.

Die nun vorliegende Publikation vermittelt das baupolitische und baukulturelle Leitbild des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie verschafft dabei gleichzeitig einen Einblick in die nach wie vor große Vielfalt staatlichen Bauens. Auf der Grundlage einer langjährigen Tradition stellen wir uns selbstbewusst den anstehenden Veränderungen und der ökologischen Erneuerung.

Nordrhein-Westfalen bleibt mit seinem neuen Immobilienmanagement neben dem Bund der wichtigste öffentliche Bauherr in Deutschland. Es hat eine führende Rolle beim staatlichen Bauen wie bei der Modernisierung der Verwaltung. Nordrhein-Westfalen ist zudem das einzige Land, das die Beachtung der baupolitischen Ziele beim staatlichen Hochbau gesetzlich verankert und durch die politischen Entscheidungen des zuständigen Landtagsausschusses und der Landesregierung konkretisiert hat.

Last but not least: Die Formulierung, Definition und Veröffentlichung der baupolitischen Ziele des Landes sind ein wichtiger Beitrag des Landes in eigener Sache zu der 2001 mit vielen Partnern gestarteten und auf zehn Jahre angelegten Landesinitiative „StadtBauKultur NRW“.



Dr. Michael Vesper
Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grußwort



Die Reform der Landesverwaltung hat die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen von Anfang an mit konstruktiver Kritik begleitet. Als vor zwei Jahren die Staatliche Bauverwaltung in einen Bau- und Liegenschaftsbetrieb umgewandelt werden sollte, haben wir unsere Position gegenüber Landesregierung und Parlament deutlich gemacht: 1. Wettbewerbsverzerrungen mit der Privatwirtschaft müssen vermieden werden. 2. Für die Beschäftigten müssen sozialverträgliche Übergangsregelungen sichergestellt werden. 3. Das Land muss seinen baukulturellen Anspruch erhalten, indem es baupolitische Ziele definiert und durchsetzt.

In unserer damaligen Stellungnahme zum Gesetzentwurf hieß es: „Ein künftiger Bau- und Liegenschaftsbetrieb hat in der Nachfolge der staatlichen Bauverwaltung weiterhin eine Vorbildfunktion und ist auch künftig der Pflege und Förderung von Baukultur sowie der Qualität der Liegenschaften und Landschaften verpflichtet. Darüber hinaus ist ein hoher Qualitätsstandard hinsichtlich einer Vielzahl von Belangen wie der Funktionalität, der Bedarfs- und Nutzungsgerechtigkeit im Hinblick auf die nutzenden Verwaltungen und die Bürgerinnen und Bürger auch langfristig sicherzustellen. Die Aufgaben der staatlichen Bauverwaltung, also die Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben und die baupolitischen Ziele des Landes wie zum Beispiel städtebauliche Einbindung, Funktionalität, technische Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, ökologische Verträglichkeit und soziale Aspekte (z.B. Barrierefreiheit, Erreichbarkeit, Bürgerfreundlichkeit) sind auch durch den neuen Bau- und Liegenschaftsbetrieb zu gewährleisten.“

Vor allem sind wir dafür eingetreten, diese Zielsetzung im Gesetz zu verankern und durch eine fachkundige Verwaltung zu sichern. Deshalb freuen wir uns heute sehr, dass es dann tatsächlich gelungen ist, im Gesetz und in den nachfolgenden Verwaltungsvorschriften diese Grundsätze festzumachen. Mit dem Beschluss des Landtagsausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 17. April 2002 haben die Bemühungen, den baukulturellen Anspruch für Bauten des Landes zu definieren, ihren positiven Abschluss gefunden. Jetzt gilt es, diesen grundlegenden Definitionen in der praktischen Arbeit Geltung zu verschaffen. Die baupolitischen Ziele dürfen nicht Theorie bleiben, sie müssen in der täglichen Praxis verwirklicht werden.

Auch wenn der Bau- und Liegenschaftsbetrieb in besonderem Maße kaufmännischen Grundsätzen verpflichtet ist, haben Produktqualität und Prozessqualität eine besondere Bedeutung. Wirtschaftlichkeit ist durch das Verhältnis von Aufwand und Nutzen definiert. Deshalb stehen Aufwendungen für eine hohe Qualität dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht entgegen, sondern sind zu dessen Erfüllung sogar unverzichtbar.

Prozessqualität erstreckt sich auf qualitätssichernde, demokratische und transparente Planungsverfahren. Wir begrüßen es sehr, dass entsprechend unserem Anliegen auch Architektenwettbewerbe in den baupolitischen Zielkatalog aufgenommen worden sind. Architektenwettbewerbe sind die beste Methode zur Optimierung von Bau- und Planungsaufgaben. Deswegen werden wir auch in Zukunft mit Nachdruck dafür eintreten, dass möglichst viele Bauaufgaben des Bau- und Liegenschaftsbetriebs mit Architektenwettbewerben gelöst werden. „Im Architektenwettbewerb zeigt sich die Demokratie als Bauherr besonders gut. Der Architektenwettbewerb ist im Kern ein Stück Demokratie. Diese bewährte Landestradiation wird fortgesetzt.“ So steht es im vorliegenden Zielkatalog. Landtag und Landesregierung können auf die Architektenkammer bei der Durchsetzung der baupolitischen Ziele bauen!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Miksch', written over a light blue background.

Hartmut Miksch
Präsident der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen

Grußwort



Gebäude sind dominante Merkmale unserer Lebensumwelt. Sie sind integriert in ein Gesamtbild oder markante Einzelsymbole. Sie haben Einfluss auf unsere Arbeitsabläufe und auf unser Lebensgefühl.

Deshalb begrüßen wir es, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit den baupolitischen Zielen des Landes Standards für das öffentliche Bauen vorgibt und festlegt. Ziele vorzugeben zeugt von konzeptionellem Handeln und macht das eigene Handeln für andere und sich selbst überprüfbar. Insbesondere freuen wir uns, dass diese Ziele nicht als loser Katalog in den Schubladen der Behörden versinken, sondern ihre Beachtung in Nordrhein-Westfalen – als einzigem Bundesland in Deutschland – gesetzlich verankert ist.

Denn nur ein verantwortungsvoller Umgang mit unserer freien und bebauten Umwelt sichert unserem Land, das mit der Rhein-Ruhr-Schiene hoch verdichtete Gebiete aufweist, die Lebensqualität, die für ein aktives und zukunftsorientiertes Gestalten notwendig ist.

Dass dabei die Fragen nach Sicherheit, nach einwandfreier Konstruktion und technischer Reife sowie nach Bauqualität an erster Stelle stehen, ist nicht nur begrüßenswert, sondern notwendig und in der Sache logisch. Nur Gebäude, die bereits in der Planung auf höchstem Niveau entwickelt werden, und die in der Bauausführung verantwortungsvoll erstellt werden, sind ein nachhaltiger Zugewinn für unsere Gemeinschaft und nicht dauerhaftes Ärgernis. Dabei gilt es, nicht nur kurzfristig die einzelnen Baukosten zu betrachten, sondern vielmehr das langfristige Verhältnis von Kosten und Nutzen zu bewerten. Was hilft es, wenn der Bau zwar billig erstellt wird, aber Sicherheitsmängel, etwa in Fragen des Brandschutzes, zu unbezahlbaren Folgen führen. Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bedeuten, neben den Baukosten auch die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten mit einzubeziehen und die Risiken für die Menschen zu minimieren. All dieses wird in den baupolitischen Zielen des Landes mit hoher Priorität beachtet und macht den Katalog zu einem qualifizierten Handout für das Bauen in Nordrhein-Westfalen.

Innovatives Bauen, transparente Entscheidungen, Einbindung der Spitzenkräfte bei der Planung von öffentlichen Gebäuden – dieser Ansatz bedeutet Bewegung und Schaffung eines auch für externe Investoren attraktiv bebauten Umfeldes. Mit dem Anspruch an Gestaltungsqualität und dem Erhalt des baukulturellen Erbes haben die baupolitischen Ziele hier die freiberuflichen Ingenieure und Architekten zu Recht in den Vordergrund gerückt. Diese sind unabhängig und verantwortungsbewusst, und sie stehen im täglichen Wettbewerb, ringen ständig um die beste Lösung. Damit sind sie als Partner für den Bauherrn von besonderer Bedeutung.

Von ebenso hoher Bedeutung ist der Blick auf die internationalen Klimaschutzziele und deren Anforderungen an das moderne Bauen. Langfristige Energieeinsparung und Verminderung der Kohlendioxid-Emissionen sind auch und gerade für das Bauen Verpflichtung. Die Minimierung des Energieverbrauchs schlägt sich nicht nur in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen nieder, sondern verbessert auch die Schadstoffbilanz. Ein konsequenter und innovativer Einsatz erneuerbarer Energien weist unser Land nicht nur als dynamischen Standort aus, sondern schon auf unsere Umwelt. Dass diese Anforderungen in die baupolitischen Ziele aufgenommen wurden, zeigt in besonderem Maße den ganzheitlichen Ansatz des Zielkatalogs.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW und ihre über 9.500 Mitglieder befürworten grundsätzlich die baupolitischen Ziele und reichen dem für die Umsetzung zuständigen Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW die Hand für eine gemeinsame fruchtbare Arbeit zur Erreichung der Ziele und zur Schaffung einer attraktiven und lebensfreundlichen Umwelt in Nordrhein-Westfalen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Dübbert'. The signature is fluid and cursive, written on a white background.

Peter Dübbert
Präsident der Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 19.10.2002 – III. 3 - B 1013 –

Grundlage

Nach § 2 Abs. 1 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. 2000 S. 754) hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die baupolitischen Ziele des Landes zu beachten und kann hierzu Fördermittel des Landes in Anspruch nehmen. Näheres soll durch Erlass geregelt werden.

Der Landtag hat bei der Verabschiedung des Gesetzes am 6. Dezember 2000 in seiner Begleit-Entscheidung (Drucksache 13/503) festgehalten, dass die Definition der baupolitischen Zielsetzungen des Landes auf Vorschlag des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport durch den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen erfolgen soll.

Mit seinem Beschluss vom 17. April 2002 hat der Ausschuss die baupolitischen Ziele festgelegt. Sie werden hiermit gemäß Kabinettsbeschluss vom 17. September 2002 bekannt gemacht und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW zur Beachtung vorgegeben. Als landespolitische Zielsetzungen stellen sie eine für alle Ressorts verbindliche Handlungsanweisung dar und gelten auch für alle Dienststellen des Landes – einschließlich der Hochschulen, Landesbetriebe und Sondervermögen – sowie für die Universitätsklinika als Mieter, Nutzer und Betreiber, bei Sonderliegenschaften auch als Eigentümer.

Baupolitische Ziele des Landes

I. Allgemeine Rahmenbedingungen des staatlichen Bauens in Nordrhein-Westfalen

Bund und Länder haben sich bei ihren Baumaßnahmen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und an den Interessen des Gemeinwohls zu orientieren. Ihnen obliegt eine besondere Verantwortung und Vorbildrolle für die gebaute Umwelt. Staatliche Gebäude sind wichtige Fixpunkte im Bild unserer Städte. Sie sind als öffentliche Gebäude grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich und werden von den Bürgerinnen und Bürgern von außen und innen aufmerksam wahrgenommen.

Nordrhein-Westfalen ist als größtes Bundesland neben dem Bund der wichtigste öffentliche Bauherr in Deutschland. Es hat damit eine beispielgebende Rolle beim staatlichen Bauen, die auch unter den neuen Rahmenbedingungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes ihre Geltung behält. Das Land wird auch weiterhin funktionsgerecht, sicher und innovativ, wirtschaftlich, kostensicher und terminsicher, mit Gestaltqualität und unter Beachtung baukultureller Ansprüche, städtebaulich integriert, nachhaltig, umweltschonend, energiesparend und mit erneuerbaren Energien, sozial und human bauen, sein bauliches Erbe und seine Baudenkmäler bewahren.

Diese Grundsätze gelten für alle Formen des staatlichen Bauens, für Neubauvorhaben, für Umbauten und Erweiterungsbauten, für Sanierungen und Modernisierungen, für Instandsetzungen und Instandhaltungen, also auch für die gesamte Bauunterhaltung. Sie finden gleichermaßen Anwendung auf die Bauwerke, auf die Haustechnik und auf die Außenanlagen. Außerdem sind sie wichtige Vorgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Betrieb der Gebäude und damit vor allem für das Gebäudemanagement.

II. Einzelne baupolitische Ziele des Landes

Die wesentlichen baupolitischen Ziele des Landes stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Ziel 1: Funktionsgerecht, sicher und innovativ bauen!

Die Gebäude des Landes müssen funktional, bedarfs- und nutzungsgerecht errichtet und unterhalten werden. Sie müssen konstruktiv und technisch einwandfrei sein und eine hohe Bauqualität aufweisen. Diese allgemeinen Qualitätserfordernisse sind beim Bauherrn Land von großer Bedeutung, stellen aber auch große Anforderungen, weil es sich um öffentliche, allgemein zugängliche Gebäude und um höchst unterschiedliche Nutzungen handelt, die die Vielfalt staatlicher Aufgaben widerspiegeln. Die Landesgebäude müssen als allgemein zugängliche öffentliche Häuser auch unter besonderer Beachtung der notwendigen Sicherheitsstandards errichtet und betrieben werden und vor allem Schutz vor Feuer, Überfall und Diebstahl bieten. Die bestehenden Standards etwa zum Brandschutz sind stetig an neue Erkenntnisse und Vorschriften anzupassen.

Nordrhein-Westfalen muss auch als Bauherr kreative Lösungen und zukunftsweisende Innovationen beim Bauen aufgreifen und hierbei eine Vorreiterrolle einnehmen.

Dies gilt sowohl für die konstruktiven Elemente und die verwendeten Baumaterialien als auch für die Haustechnik und die technologischen und energetischen Konzepte.



Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg,
Abteilung Rheinbach

Erweiterungsbau
für die Architekturfakultät
der RWTH Aachen



Ziel 2: Wirtschaftlich, kostensicher und terminsicher bauen!

Aus dem haushaltsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgt die Verpflichtung des Landes zum wirtschaftlichen und kostengünstigen Bauen. Wirtschaftliches Bauen darf sich nicht nur auf die Investitionskosten beschränken, sondern muss auch die Folgekosten, also die Unterhaltungs- und Betriebskosten, einbeziehen, die wegen der langen Lebensdauer der Gebäude den Haushalt des Landes und den Wirtschaftsplan des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW langfristig ungleich stärker belasten. Hierbei geht es nicht um billiges Bauen, vielmehr sind quantitative und qualitative Standards zu wählen, die auf Dauer ein günstiges Verhältnis von Kosten und Nutzen erwarten lassen. Kostengünstiges Bauen beginnt in der Vorlaufphase bei der Festlegung der Raumprogramme und Funktionsabläufe; hier werden bereits entscheidende Weichen für die späteren Investitions- und Folgekosten gestellt. Die Planungsphase erfordert eine ständige Optimierung auch durch die Entwicklung von Alternativen, um unter Beachtung der unverzichtbaren Qualitätsmerkmale die wirtschaftlich günstigste Lösung zu finden. Dem dient es auch, dass die bauausführenden Firmen bei der Ausschreibung aufgefordert werden, Änderungsvorschläge und Nebenangebote einzureichen.

Staatliche Baumaßnahmen müssen auch ein hohes Maß an Kostensicherheit und Terminsicherheit bieten. Die Verantwortung gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber und letztlich dem Steuerzahler verlangt eine strikte Kostendisziplin und Kostensteuerung,

um eine Überschreitung der veranschlagten Baubmittel zu vermeiden. Hierzu dienen vor allem die Vorgabe von Kostenobergrenzen und eine computergestützte Kostenplanung und Kostenkontrolle sowie Terminkontrolle.

Einsparmöglichkeiten, verbunden mit Kosten- und Terminsicherheit, können sich in geeigneten Fällen, vor allem bei großen Neubauvorhaben, durch eine Ausschreibung für schlüsselfertiges Bauen zum Pauschalpreis auf der Grundlage eines Leistungsprogramms ergeben. Hierdurch werden den anbietenden Bauunternehmen Spielräume eröffnet, innerhalb derer sie ihre speziellen Fertigungsmethoden und andere unternehmensspezifische Besonderheiten in das Projekt einbringen, firmenbezogene Marktmöglichkeiten und bewährte Kooperationsstrukturen mit Nachunternehmern und Lieferanten ausnutzen und ohne eng vorgegebene planerische Einschränkungen produktorientiert anbieten können.

Dem kostengünstigen und kostensicheren Bauen kann es auch dienen, bei geeigneten Neubauvorhaben alternativ die Realisierung durch einen privaten Investor im Wege des Mietbaus, Mietkaufs, Leasings oder Kaufbaus auszuschreiben, um dadurch auf dem Markt die für das Land günstigste Finanzierung abzufragen.

Die Baumaßnahmen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes zielen auf eine möglichst breite Beteiligung der überwiegend mittelständisch und fachlich gegliederten Bauwirtschaft durch möglichst weit gefächerte Ausschreibungen der Planungs- und Bauleistungen. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb wird deshalb

weiterhin einen großen Teil seiner Bauaufträge getrennt nach Fachgebieten, Handwerks- und Gewerbebranchen vergeben. Sofern Generalunternehmerausschreibungen erfolgen, wird ausdrücklich zugelassen, dass sich mehrere Unternehmen zu Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, damit auch kleine und mittlere Bauunternehmen und Handwerksfirmen erhöhte Chancen auf dem wachsenden Markt des schlüsselfertigen Bauens erhalten.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb hat als Sondervermögen des Landes die für das öffentliche Auftragswesen geltenden Regeln und die Vorschriften zur Einhaltung von tarifvertraglichen Bestimmungen, zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung und zur Beschleunigung fälliger Zahlungen zu beachten.



Fachhochschule Gelsenkirchen,
Abteilung Recklinghausen
Ayse Erkmen, *Namenstafel*, 1999



Fachhochschule Südwestfalen,
Abteilung Soest



Realisierungswettbewerb
Justizzentrum Wuppertal
1. Preis: HPP
Henrich-Petschnigg &
Partner KG, Düsseldorf

Ziel 3: Mit Gestaltqualität und unter Beachtung baukultureller Ansprüche bauen!

Staatliche Bauten dienen auch der Identifikation der Bürger mit ihrem Staat und der Repräsentation des Staates. Sie müssen deshalb angemessene architektonische und ästhetische Qualität aufweisen und generell den Ansprüchen von Baukultur Rechnung tragen. Bauen ist auch eine kulturelle Leistung, ist auch Teil der Kunst. Das Land bleibt in der Verpflichtung, auch über das Bauen neue Kulturleistungen zu erbringen. In der Regierungserklärung ist festgehalten, dass für die Stadt der Zukunft Ästhetik und Architektur immer wichtiger werden; zugleich wird eine Initiative zur Verbesserung der Baukultur in Nordrhein-Westfalen angekündigt. Die Ästhetik des öffentlichen und privaten Bauens ist Ausdruck des sozialen und kulturellen Selbstverständnisses unserer Gesellschaft und leistet einen wichtigen Beitrag zur Umwelt- und Lebensqualität. Gute Architektur und kostenbewusstes Bauen sind kein Widerspruch.

Zu den baukulturellen Zielen gehört weiterhin die künstlerische Gestaltung der Bauwerke durch das Kunst und Bau-Programm des Landes. Dieser wichtige Beitrag des staatlichen Bauens zur Kulturpolitik des Landes und zum Verfassungsauftrag der Kunstförderung und damit auch zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern wird fortgeführt. So kann Nordrhein-Westfalen seine im Konzert der Länder viel beachtete Pilotfunktion für ein geglücktes Zusammenspiel von Architektur und bildender Kunst weiter ausfüllen.

Teil der Baukultur des Landes ist auch eine qualitätssichernde, demokratische und transparente Planungskultur. Die Einschaltung von kompetenten freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben des Landes sichert Bauqualität und Baukultur. Vor allem aber schaffen Architektenwettbewerbe die Voraussetzungen für optimale Lösungsansätze in funktionaler, wirtschaftlicher, gestalterischer, städtebaulicher und ökologischer Hinsicht. Sie machen darüber hinaus die Gestaltung unserer gebauten Umwelt für die Öffentlichkeit nachvollziehbar, weil sie ein hohes Maß an Transparenz aufweisen. Im Architektenwettbewerb zeigt sich die Demokratie als Bauherr besonders gut. Der Architektenwettbewerb ist im Kern ein Stück Demokratie. Diese bewährte Landestradition wird fortgesetzt.

Ziel 4: Städtebaulich integriert bauen!

Die Gebäude des Landes, beispielsweise der Landtag, Ministerien, Gerichte, Polizeipräsidien und Hochschulen, prägen das Bild der Städte entscheidend mit. Sie sind wesentliche Teile eines vitalen städtischen Gefüges und ein wichtiger Beitrag zur baulichen und sozialen Stadtentwicklung. Vor dem Hintergrund der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro kommt dem Leitbild der nachhaltigen und ökologischen Stadtentwicklung und damit der dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen für die Bewohner der Stadt auch beim staatlichen Bauen eine zentrale Bedeutung zu. Neubauvorhaben des Landes sollen sich als tragende Elemente einer zukunftsfähigen Stadt und als Beitrag zur nachhaltigen Stärkung der Stadt als Lebensraum und Wirtschaftsstandort erweisen. Daher wird das Land auch weiterhin seine Bauten unter Beachtung der Grundsätze der behutsamen Stadterneuerung einfühlend in gewachsene städtebauliche Strukturen integrieren und auf städtebauliche Verträglichkeit achten.



Erweiterungsbau der
Kunstakademie Münster

Bekanntmachung der baupolitischen Ziele
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ziel 5: Nachhaltig bauen!

Der Begriff der Nachhaltigkeit, aufgegriffen mit der Konferenz von Rio 1992 und für Deutschland in nationale Strategieempfehlungen umgesetzt durch die Enquête-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ des 13. Deutschen Bundestages, ist heute fester Bestandteil jedes Entwicklungsprojekts mit Innovationsanspruch und damit auch jedes Bauvorhabens des Landes geworden. Das Ziel der nachhaltigen Entwicklung, verstanden als gerechter Ausgleich ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange, muss sich – gemessen an diesem Anspruch – auch und gerade in der Planung, im Bau und in der Bewirtschaftung der landeseigenen Liegenschaften und Gebäude dokumentieren. Nachhaltiges Bauen ist ein zentrales Element der Zukunftsvorsorge. Im Rahmen von Investitionsentscheidungen sollen deshalb neben Faktoren wie Kosten, Energie und Umwelt auch die sozialen Auswirkungen berücksichtigt werden. Gefordert ist also ganzheitliches Denken. Im Sinne dieses ganzheitlichen Ansatzes ist beim Planen und Bauen, Betreiben und Unterhalten bis hin zum Rückbau eine Minimierung des Verbrauchs von Flächen, Energie und sonstigen Ressourcen und eine möglichst geringe Belastung des Naturhaushalts anzustreben. Bei frühzeitiger Beachtung nachhaltiger Planungsgrundsätze kann die Gesamtwirtschaftlichkeit von Gebäuden im Hinblick auf deren Herstellungs-, Betriebs- und Nutzungskosten deutlich verbessert werden. Wichtigste Akzente zur Erreichung des Gesamtziels der Nachhaltigkeit sind das umweltschonende und energiesparende Bauen.

Ziel 6: Umweltschonend bauen!

In der auf der Konferenz von Rio 1992 verabschiedeten Agenda 21 wird die Förderung des umweltverträglichen Bauens als ein wichtiger Bestandteil für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung aufgeführt. Im Rahmen des „Siedlungsgipfels“ HABITAT II 1996 in Istanbul wurde dieser Handlungsbereich erneut aufgegriffen. In ihrer Regierungserklärung hat die jetzige Landesregierung bekräftigt, dass sie das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung verfolgt und hierbei den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und den Schutz der Menschen vor Umweltgefahren mit dem Strukturwandel in unserem Land verbindet. Im Mittelpunkt der Umweltpolitik steht nach wie vor die Absicht, von der traditionellen Nachsorge zur Umweltvorsorge überzugehen.

Hierzu gehören im Rahmen des umweltschonenden Bauens exemplarisch das flächensparende Bauen, die ökologische Gestaltung von Freiflächen, das Versickern und die Nutzung von Niederschlagswasser, die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen aus nachwachsenden Rohstoffen, die möglichst aus nachhaltigem Anbau gewonnen werden sollen, die Verwendung von recycelfähigen Baustoffen und recycelten Baustoffen und Bauteilen, die Vermeidung oder Reduzierung von Abfall, die Bevorzugung natürlicher Belichtung und Belüftung und ein guter Wärme- und Schallschutz. Der 1999 in Kraft getretene aktualisierte Runderlass zum umweltschonenden Bauen des Landes ist eine für alle Ressorts verbindliche Handlungsanweisung, die auch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW dazu verpflichtet,

dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit den gebührenden Stellenwert einzuräumen und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Landesregierung zu leisten.

Ökologisches Bauen entspricht den Forderungen der Zeit und dem „Stand der Technik“ moderner Gebäude. Es unterstützt, wie der Landtag in seiner Entschliebung vom 6. Dezember 2000 festgestellt hat, eine nachhaltige und deshalb auch wirtschaftlich effiziente Nutzung der Liegenschaften.

Wichtiges Ziel der Umweltvorsorge ist, dass für das Land auch zukünftig die Nutzung bestehender Gebäude Vorrang vor Neubauten und die Nachverdichtung vorhandener Siedlungsstrukturen Vorrang vor dem Bauen „auf der grünen Wiese“ hat.

Fotovoltaikanlage
auf der Fortbildungsakademie
Mont-Cenis in Herne



Ziel 7: Energiesparend und mit erneuerbaren Energien bauen!

Zum umweltschonenden Bauen gehört auch das energiesparende Bauen und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Nordrhein-Westfalen trägt als das Energieland Nr. 1 in Europa eine besondere Verantwortung für das Energiesparen und den Einsatz zukunftssicherer neuer Energietechniken. In der Regierungserklärung werden Energieeinsparung und rationelle Energienutzung zu unverzichtbaren Zielen erklärt, weil sie Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Klimaschutz bedeuten. Die bisherigen Erfolge des Energieeinsparprogramms für Landesbauten mit den Maßnahmen Betriebsüberwachung und zentrale Energievertragsüberprüfung sind seit 1980 mit umfangreichen Kosteneinsparungen bundesweit beispielhaft und müssen fortgesetzt werden.

Mit der Vereinbarung internationaler Klimaschutzziele stellen sich noch größere Anforderungen an die Erreichung der Energieeinsparziele. Das globale Klimaschutzproblem stellt alle Verantwortlichen vor die Aufgabe, konkrete Einsparziele bei den Kohlendioxid-Emissionen innerhalb klar definierter Zeiträume zu erreichen. Das Land muss zusätzlich zu den bereits erzielten Einsparergebnissen bei seinen Liegenschaften einen wirksamen Beitrag zum künftigen Klimaschutzkonzept NRW leisten. Dazu müssen die bisherigen erfolgreichen Maßnahmen fortentwickelt und zu einem Klimaschutzkonzept für Landesbauten gebündelt werden.

Der wirksamste Beitrag zur Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen liegt erfahrungsgemäß im Vermeiden von unnötigem Energieverbrauch. Bewährt hat sich dabei das Energiecontrolling für alle Dienststellen des Landes mit örtlichen Gebäudeanalysen und Energieberatung der Nutzer durch die erfahrenen Berater der eingerichteten Betriebsüberwachungsgruppen. Die Ergebnisse der Energiesparinitiativen in den Landesgebäuden werden weiterhin landesweit ausgewertet. Hierauf aufbauend ist die begonnene Einrichtung eines landesweiten Energiemanagements kontinuierlich auf alle Dienststellen (mit Ausnahme der Hochschulen und Universitätsklinika) auszudehnen.

Das Land unterstützt seit längerem mit Nachdruck die Nutzung erneuerbarer Energien besonders auch bei seinen eigenen Gebäuden („REN-Programm für Landesbauten“). Vorzugsweise werden Solarkollektoren für die Warmwasserbereitung und Fotovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung finanziert. Das Land macht hierdurch deutlich, dass erneuerbare Energien in Alltagsanwendungen genutzt werden können, und fördert deren breite Markteinführung. Dabei wird eine Kosten-Nutzen-Betrachtung zugrunde gelegt, die die volkswirtschaftlichen Folgekosten der konventionellen Energieerzeugung wie Umweltschäden oder Klimaveränderungen durch den Treibhauseffekt berücksichtigt. Dieses erfolgreiche Programm wird fortgesetzt; hierbei sollen auch neue Formen der Kraft-Wärme-Kopplung wie die vor der Marktreife stehende neue Brennstoffzellen-Technik genutzt werden.

Ziel 8: Sozial und human bauen!

Das Land steht weiterhin in der Verantwortung, bei seinen Baumaßnahmen soziale Standards in besonderem Maße zu berücksichtigen. Hierzu gehören vor allem die Anforderungen des Gesundheitsschutzes und des Arbeitsschutzes, Standortfaktoren wie Zentralität, gute Erreichbarkeit und gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, der Grundsatz der Mitarbeiterfreundlichkeit und „Kundenfreundlichkeit“ im Sinne von Bürgerfreundlichkeit, das Ziel der Nutzerakzeptanz, der Aspekt des barrierefreien Bauens und das Ziel des humanen Bauens.

Die barrierefreie und nutzerfreundliche Gestaltung der Landesgebäude erhöht die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger und ist Voraussetzung für ein partnerschaftliches Miteinander von Behinderten und Nichtbehinderten. Mit den entsprechenden Maßnahmen leistet das Land in eigener Sache einen wichtigen Beitrag zum Aktionsprogramm „Mit gleichen Chancen leben“ zur Integration von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.



Doppelkirche
Schwarzheld
in Bonn

Ziel 9: Das bauliche Erbe bewahren!

Der Schwerpunkt des staatlichen Bauens hat sich zunehmend vom Neubau auf die Bestandspflege verlagert. Der umfangreiche und vielfältige Immobilienbesitz des Landes mit einem geschätzten Verkehrswert von 17 Milliarden Mark kommt immer mehr „in die Jahre“; viele Nachkriegsbauten müssen grunderneuert und modernisiert werden. Die haustechnischen Anlagen und die Informations- und Kommunikationsanlagen müssen an die technische Weiterentwicklung angepasst werden. Umwelt- und gesundheitsgefährdende Bauteile müssen ausgetauscht werden. Die Anforderungen an den Brandschutz sind gestiegen und machen gezielte Anpassungsmaßnahmen erforderlich.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW bleibt in der Verpflichtung, das bauliche Erbe des Landes zu bewahren, die landeseigenen Gebäude funktionsfähig zu erhalten und das Immobilienvermögen des Landes vor Wertverlust zu schützen. Deshalb muss die Instandhaltung und Instandsetzung auch im Wirtschaftsplan des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW besondere Priorität erhalten.

Zu den vornehmsten Aufgaben des staatlichen Bauens bei der Bestandspflege zählt die staatliche Baudenkmalpflege und damit die Bewahrung unseres geschützten baukulturellen Erbes. Das Land unterliegt als Denkmaleigentümer in besonderer Weise dem Verfassungs- und Gesetzesauftrag, seine etwa 400 Denkmäler aus allen Kunst- und Bauepochen von der karolingischen Zeit bis zur Mitte unseres Jahrhunderts zu schützen, zu pflegen und sinn-

voll zu nutzen. Die lange Tradition der staatlichen Baudenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen und den früheren preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen wird fortgesetzt.

III. Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes

Die konkrete Umsetzung der vom Landtagsausschuss für Städtebau und Wohnungswesen festgelegten baupolitischen Ziele des Landes erfolgt durch Zielvereinbarungen mit dem BLB NRW. Sie erstrecken sich auf Planung, Vergabe, Bau und teilweise auch Betrieb und werden durch Planungshilfen und Handbücher ergänzt.

Die baupolitischen Ziele des Landes konkretisieren sich, zusätzlich zu ihrer allgemeinen Definition durch den Landtagsausschuss für Städtebau und Wohnungswesen, vor allem in Verwaltungsvorschriften, die von den Bauministern des Landes, teilweise auch von anderen Fachministern erlassen worden sind und grundsätzlich auch für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW fortgelten; sie bedürfen allerdings vielfach der Anpassung an die neue Rechtslage und der Aktualisierung und sind mit dem Ziel der Straffung und Vereinfachung zu überprüfen. Eine Liste der bisher geltenden Vorschriften ist als Anlage beigefügt.

Bekanntmachung der baupolitischen Ziele
des Landes Nordrhein-Westfalen

IV. Förderung der baupolitischen Ziele des Landes

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat die baupolitischen Ziele des Landes grundsätzlich im Rahmen der Baumittel im Wirtschaftsplan oder bei Sonderliegenschaften und Universitätsklinik im Rahmen der Bautitel des Haushaltsplans zu beachten und zu realisieren. Soweit die Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes mit Mehrkosten verbunden ist, zu deren Übernahme der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW nach seiner Aufgabenstellung nicht verpflichtet ist und die seine Wettbewerbsposition beeinträchtigen, sind ihm zum Ausgleich in dem erforderlichen Umfang im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan für diese Zwecke etatisierten Haushaltsmittel Zuwendungen zu gewähren.

Dr. Michael Vesper

Anlage

Liste der bisher geltenden Vorschriften¹

- MBl. NRW. 2002 S. 1148 –
sowie im Intranet der Landesregierung unter:
<http://sgv.lids.nrw.de/index.htm>

¹ Auf einen Abdruck der Liste der bisher geltenden Vorschriften wurde zugunsten der dieser Broschüre beigefügten aktualisierten Auflistung der derzeit geltenden Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der baupolitischen Ziele (Stand 1. Februar 2003) verzichtet.

Herausragende Beispiele

| | | | |
|----------|--|----------|--|
| Seite 16 | Neubau der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund in Berlin | Seite 32 | Um- und Erweiterungsbau der Abteilung Soest der Fachhochschule Südwestfalen |
| Seite 18 | Umbau des Ständehauses in Düsseldorf für die Kunstsammlung und für repräsentative Veranstaltungen des Landes | Seite 34 | Instandsetzung und Unterhaltung der Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl |
| Seite 20 | Neubau für die Zentralen Polizeitechnischen Dienste im Duisburger Innenhafen | Seite 36 | Instandsetzung des Altenberger Doms in Odenthal |
| Seite 22 | Neubau der Fortbildungsakademie Mont-Cenis in Herne | Seite 38 | Planungswettbewerb für das Zentrum für Biowissenschaften der Universität zu Köln |
| Seite 24 | Erweiterungsbau des Oberlandesgerichts Hamm | Seite 40 | Kunst und Bau |
| Seite 26 | Neubau der Abteilung Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg | Seite 42 | Nutzung erneuerbarer Energien |
| Seite 28 | Neubau der Abteilung Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen | Seite 43 | Energieeinsparung |
| Seite 30 | Um- und Erweiterungsbau der Kunstakademie Münster | | |

Neubau der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund in Berlin

Mit dem Neubau seiner Landesvertretung in Berlin präsentiert sich Nordrhein-Westfalen als ein zukunftsfähiges und offenes Bundesland in der Hauptstadt des wiedervereinigten Deutschlands. Für das Grundstück an der Hiroshimastraße, im Diplomatenviertel am Tiergarten und in direkter Nachbarschaft zu den Botschaften Japans, Italiens und der Vereinigten Arabischen Emirate, wurde 1998 ein begrenzt-offener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren ausgeschrieben. Über tausend nationale und internationale Architekturbüros bewarben sich, von denen 25 Teilnehmer ausgelost sowie weitere 15 Büros direkt zur Teilnahme eingeladen wurden.

Zu Beginn des Jahres 1999 vergab das Preisgericht insgesamt vier gleichwertig dotierte erste Preise und empfahl deren weitere Überarbeitung. Im Mai 1999 entschied sich die Landesregierung für den überarbeiteten Entwurf der Architekten Petzinka und Pink aus Düsseldorf. Hierbei wurde als Begründung vor allem das technologisch innovative Gebäudekonzept und die außergewöhnliche, neuartige und mehrschichtige Fassadenkonstruktion aus Holz, Stahl und Glas sowie die offene, freundliche und repräsentative Ausstrahlung des Hauses hervorgehoben.

Beim Bau des rund 30 Mio. Euro teuren Gebäudes wurde großer Wert auf eine umweltbewusste und energiesparende Bauweise gelegt. Neben der Verwendung von umweltschonenden Baustoffen, der Nutzung der Erdwärme und der Ausbildung einer energiesparenden Doppelfassade kam eine Reihe innovativer technischer Anlagen zum Einsatz, die die Energiebilanz des Gebäudes insgesamt positiv beeinflussen. So liegt der Energieverbrauch dieses großflächig verglasten Gebäudes rund ein Viertel unter dem herkömmlicher Bürohäuser. Erreicht wird dies beispielsweise durch eine erdgasbetriebene Brennstoffzelle in Kombination mit einer Mikrogasturbine unter gleichzeitiger Ausnutzung der Kraft-Wärmekopplung.



Der Neubau der Landesvertretung, der im Frühjahr 2000 begonnen wurde, konnte nach rund zweieinhalbjähriger Bauzeit im Herbst 2002 seiner Bestimmung übergeben werden. Das neue „Schaufenster für Nordrhein-Westfalen“ steht mit seiner Architektur des beginnenden 21. Jahrhunderts als ein Symbol für den ökologischen und wirtschaftlichen Wandel unseres Landes vom Industrieland zum Wissens- und Dienstleistungsstandort.



Bilder von links nach rechts:

Luftaufnahme

Blick in den Wintergarten

Blick in das Atrium

Ansicht von der Hiroshimastraße

Umbau des Ständehauses in Düsseldorf für die Kunstsammlung und für repräsentative Veranstaltungen des Landes

Das Düsseldorfer Ständehaus wurde in den Jahren 1876 bis 1880 nach den Plänen des Architekten Julius Carl Raschdorff als Sitz des Provinziallandtags der preußischen Rheinprovinz im Stil der italienischen Hochrenaissance errichtet. Nach seiner Erweiterung und Vergrößerung in den Jahren 1911 bis 1913 und dem umfangreichen, in Teilen provisorischen Wiederaufbau nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das Gebäude ab 1949 als Sitz des Landtags des neuen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen genutzt.

Mit dem Umzug in das neue, am Rhein gelegene Landtagsgebäude 1988 stellte sich die Frage nach der weiteren Nutzung des Ständehauses. Nach einem mehrjährigen Untersuchungs- und Abwägungsprozess wurde das Haus in den Jahren 1999 bis 2002 nach den Plänen der Architekten Kiessler + Partner aus München für rund 49 Mio. Euro zu einem Haus der Kunst, der Begegnung und der Landesgeschichte umgebaut. Das Gebäude wurde hierzu in seinem Inneren teilweise entkernt und erhielt als oberen Abschluss eine markante neugestaltete Dachhaube, die als filigrane, transparente und technisch innovative Glas-Stahl-Konstruktion weithin sichtbar in Erscheinung tritt.

Die Synthese von historischer und denkmalgeschützter Architektur und deren zeitgemäßer Ergänzung macht den besonderen Reiz dieses viel beachteten Projekts aus.

Als zweiter Standort der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen am Grabbeplatz K20 zeigt das Ständehaus als Museum K21 die Kunst des ausgehenden zwanzigsten und des einundzwanzigsten Jahrhunderts und dient zugleich als repräsentativer Veranstaltungsort des Landtags und der Landesregierung sowie zur Präsentation der Geschichte des Landes. Das umgebaute Ständehaus gilt daher als ein besonders gelungenes Beispiel für den Erhalt und die zeitgemäße Nutzung eines Baudenkmals und steht damit stellvertretend für das bedeutende bauliche Erbe unseres Landes insgesamt.



Inmitten des Ständehausparks mit seinem Kaiserteich und dem Schwanenspiegel gelegen, war der im April 2002 feierlich eingeweihte Bau auch Austragungsort für die Auftaktveranstaltung der Landesinitiative „StadtBauKultur NRW“ und dabei zugleich ein beredtes Beispiel für dieses auf zehn Jahre angelegte gemeinsame Programm der Landesregierung mit den Kommunen und Verbänden der Architekten, Stadtplaner, Ingenieure und Künstler sowie zahlreichen anderen Beteiligten.

Bilder von links nach rechts:

Blick von Nordwesten mit Park und Kaiserteich

Ausstellungsebene unter der Glaskuppel

Foyer mit Blick unter die Glaskuppel



Neubau der Zentralen Polizeitechnischen Dienste im Duisburger Innenhafen

Die Verlagerung und Konzentration der Zentralen Polizeitechnischen Dienste (ZPD) auf einem gemeinsamen neuen Standort im Duisburger Innenhafen war 1997 eine bedeutsame Entscheidung der Landesregierung, mit der eines der letzten Projekte der Internationalen Bauausstellung Emscherpark realisiert wurde. Inmitten des in der Umstrukturierung befindlichen stadtnahen Hafens gelegen, zeichnet sich der Neubau der Architekten Schuster + Schuster aus Düsseldorf in erster Linie durch seine überzeugende ökologische, funktionale und wirtschaftliche Qualität aus.

Durch die städtebauliche Integration des neuen Gebäudekomplexes ist es gelungen, in unmittelbarer Nachbarschaft zu den traditionell gewerblichen Nutzungen des Hafens und den neu hinzugekommenen Bereichen für Kultur, Wohnen, Freizeit, Dienstleistungen und neue Technologien eine reizvolle und anregende Arbeitswelt für die etwa 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZPD zu schaffen.

Die Büros orientieren sich zugleich nach Süden und zu den offenen Innenhöfen des kammartigen Baukörpers, zum Wasser des Hafens wie auch zur Stadt hin. Eine neuentwickelte Solarfassade trägt dabei entscheidend zum Erscheinungsbild und der positiven energetischen Bilanz des Gebäudes bei.

Weitere innovative und energiesparende Komponenten der Gebäudetechnik, wie beispielsweise das Quelllüftungssystem, die Kühlung mit dem vorhandenen Hafenwasser, der Einsatz eines mit Rapsöl betriebenen Blockheizkraftwerks und die Verwendung zahlreicher natürlicher Materialien, machen den Neubau der ZPD zu einem beispielgebenden umweltbewussten Bürogebäude.

Nach Norden, zur lärmintensiven Autobahn 40 hin, tritt der Gebäudekomplex mit einer eher geschlossenen Fassade in Erscheinung, hinter der sich eine Vielzahl von Nebenräumen und Lagerflächen befindet. An zentraler Stelle liegt eine große mehrgeschossige Eingangshalle, die als zentrale Anlaufstelle dient, das Bauwerk gliedert und zugleich zwischen den unterschiedlichen Fassadengestaltungen vermittelt.



Über dem Eingangshof schwebt eine 22 m hohe Skulptur mit dem Titel *Aliud* von Bogomir Ecker. In ihrer subtilen Auseinandersetzung mit der Architektur antwortet die Skulptur intelligent, gefühlvoll und ironisch auf die Formen des Baukörpers. Ihre versteckten technischen Aspekte transformieren die Vorgänge vom Inneren des Gebäudes nach Außen. Schon von Weitem ist die marionettenhafte, leuchtend gelbe Figur erkennbar, die für den Stadtraum ein neues Merkzeichen darstellt.

Die Arbeit ist das Ergebnis eines vom Land ausgelobten Kunst- und Bau-Wettbewerbs. Sie wurde im Jahr 2002 mit dem ersten bundesweit ausgeschriebenen Kunst und Bau-Preis der Firma mfi Management für Immobilien AG, Essen, ausgezeichnet.

Bilder von links nach rechts:

Blick von Norden

Blick von Süden

Bogomir Ecker, *Aliud*, 2001



Neubau der Fortbildungsakademie Mont-Cenis in Herne

Im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscherpark wurde 1991 auf der Fläche der stillgelegten Zeche Mont-Cenis in Herne ein internationaler Architektenwettbewerb für die Fortbildungsakademie des nordrhein-westfälischen Innenministeriums ausgelobt. Mit dem Gebäude sollte ein neuer städtebaulicher Schwerpunkt in dem ehemals vom Bergbau geprägten Herner Stadtteil Sodingen geschaffen werden. Hierzu wurden während der Überarbeitungsphase auch Nutzungsbereiche der Herner Stadtverwaltung in das Raumprogramm aufgenommen.

Der ausgewählte Entwurf der französischen Architekten Jourda und Perraudin sah als Lösung ein „Haus im Haus“-Konzept vor, das die einzelnen Gebäudeteile in eine große Glashalle platziert. Der Realisierung dieses innovativen Ansatzes wurde zunächst ein umfangreiches Forschungsprogramm vorangestellt, das die Machbarkeit und die Sinnhaftigkeit des Projektes schließlich bestätigte. Dabei wurde vor allem die Funktionsweise der „mikroklimatischen Hülle“, also des Glashauses, in Bezug auf die innenliegenden Gebäudeteile und das zu erwartende Mikroklima detailliert untersucht, bevor das Bauwerk schließlich in den Jahren 1997 bis 1999 als Gemeinschaftsprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen, der Entwicklungsgesellschaft Mont-Cenis und der Stadtwerke Herne realisiert werden konnte.

Unter Verwendung heimischer und regional verfügbarer Hölzer wurde die Glashalle als Holzkonstruktion errichtet und erhielt eine in die Dach- und Fassadenflächen integrierte insgesamt 12.600 m² große Fotovoltaikanlage mit einer elektrischen Spitzenleistung von einem Megawatt. Dabei wird der nicht direkt benötigte Strom in einer Batterieanlage zwischengespeichert und bei späterem Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Wärmeversorgung der Halle und der einzelnen Gebäude erfolgt durch ein Blockheizkraftwerk, das mit Erdgas und bislang ungenutzt abgefackeltem Grubengas betrieben wird und darüber hinaus auch Teile der neu entstandenen Wohnbebauung mitversorgt.



Als Schutz vor extremen Temperaturschwankungen verfügt die Glashalle über ein ausgeklügeltes System von Öffnungen und Klappen in den Fassaden- und Dachflächen. Hierdurch lässt sich das Klima im Inneren der Halle über weite Teile des Jahres auf annähernd „mediterrane“ Niveau halten und gleichzeitig eine Reduzierung des Heizenergiebedarfs erzielen.

Ein weiteres wesentliches Kriterium bei der Ausgestaltung der baulichen Anlagen war die konsequente Berücksichtigung der Belange von Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen. Neben einer durchgängigen Barrierefreiheit innerhalb der Gebäude und Freianlagen wurden beispielsweise behindertengerechte Aufzüge, Leitstreifen im Boden, Tastmodelle und Beschilderungen in Blindenschrift sowie verschiedene weitere Maßnahmen realisiert.



In der Akademie Mont-Cenis treten die Außenwelt und die durch die Glashülle vor den unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützte Innenwelt der Akademiegebäude in einen ungewöhnlichen und erlebnisreichen Dialog zueinander. Im Inneren überwiegen natürliche Materialien wie das Holz des Tragwerks und der Fassaden und die Steine und Pflanzen in den Freiflächen, die einen nahtlosen Übergang in die umgebende Parklandschaft ermöglichen.

Die Außenanlagen auf den revitalisierten Flächen sind Teil einer umfangreichen regionalen Grünflächenplanung. Das landschaftsprägende, von einem Alleinring betonte Oval zeichnet die Ausmaße der ehemaligen Zeche Mont-Cenis nach. Der ovalen Form folgen 41 filigrane, von blauen Lichtpunkten gekrönte Masten, die im Eingangsbereich eine Höhe von 2,20 m erreichen

und zur gegenüberliegenden Seite hin bis auf die Höhe der Gebäudedachkante von 17,50 m ansteigen. Die Lichtinstallation *Oval Lights* ist ein Werk des Düsseldorfer Künstlers Misha Kuball. Wie ein Rahmen umschließt *Oval Lights* den gewaltigen Gebäudekomplex und erzeugt so eine Synthese aus Kunst, Architektur und Landschaft.

Bilder von links nach rechts:

Luftaufnahme der Gesamtanlage

Blick auf die Eingangsfassade

Innenraum während der Einweihung 1999

Misha Kuball, *Oval Lights*, 2000 (Ausschnitt)



Erweiterungsbau des Oberlandesgerichts Hamm

Die Planung des Erweiterungsbaus für das Oberlandesgericht Hamm geht auf einen bauverwaltungsinternen Ideenwettbewerb zurück, der 1998 von drei Mitarbeitern des damaligen Dürener Bauamts gewonnen wurde. Mit der neuen Hochhausscheibe verfolgten die Planer Andrea Anton-Bauer, Ferdinand Fröhlich und Harald Lange die Absicht, einer bereits vorhanden städtebaulichen Achse vom Stadtzentrum über den Otto-Kraft-Platz bis zum Oberlandesgericht deutlich Ausdruck zu verleihen.

Die Erweiterung wurde im Frühjahr 2002 fertiggestellt und umfasst auf rund 8.750 m² Hauptnutzfläche ein neues Bürohochhaus, einen erweiterten und umgebauten Saaltrakt sowie eine neue großzügige Eingangshalle.

Der Besucher betritt das Oberlandesgericht über die gläserne Halle, die als Bindeglied zwischen den vorhandenen und den neuen Funktionsbereichen fungiert und zugleich Offenheit und Bürgernähe symbolisiert. Helle Materialien im Inneren, viel Tageslicht und eine kreisförmig angeordnete Möblierung in den Gerichtssälen unterstreichen die zeitgemäße Gestaltung und vermitteln so einen Eindruck des heutigen Verständnisses von Justiz in einer demokratischen Gesellschaft.

Auch durch die umfassende Berücksichtigung der Belange des umweltschonenden Bauens ist dieser Neubau beispielgebend. Mittels einer schallabweisenden und energiesparenden Doppel-Glafassade, die eine natürliche Belüftung der Räume erlaubt, und einer darin integrierten Fotovoltaikanlage ist es gelungen, den zusätzlichen Energiebedarf des Gebäudes deutlich zu senken. Neben einer Reihe von umweltgerechten Baumaterialien kommt auch ein Blockheizkraftwerk und ein Wärmetauscher-System zum Einsatz, das die thermische Speicherfähigkeit des Erdreichs nutzbar macht.



Der Kunst und Bau-Wettbewerb wurde von den Künstlern Thomas Locher und Rolf Walz gewonnen. Für die große Halle entwickelten die Künstler Textkreise und Lineaturen aus farbigen LED's, die unter anderem auf Artikel 3 des Grundgesetzes (Gleichheitsgrundsatz) Bezug nehmen. Auf diese Weise wird beim Betrachter ein gedanklicher Dialog initiiert, der Fragen über Gesetz und Gerechtigkeit aufwirft. Hierzu die Künstler: „Sowohl der Grundgesetzartikel wie auch die Fragen stellen nicht nur ein abstraktes Ideal dar, sondern auch die Grundlage der tagtäglich zu fällenden Urteile – nicht nur für die Institution selbst, sondern im Besonderen für die Menschen, die mit verschiedenen Erwartungen und Anliegen in dieses Haus kommen.“

Bilder von links nach rechts:

Ansicht zur Straße

Sitzungssaal

Thomas Locher und Rolf Walz,

GG Art.3. *[Gleichheit vor dem Gesetz] Kommentar*, 2002

Blick in die Eingangshalle



Neubau der Abteilung Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

Die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg wurde 1995 als Teil der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn gegründet. Mit dieser Vereinbarung werden die negativen Folgen des Verlustes von Parlament und Regierung für die Stadt und die Region Bonn durch die Ansiedlung neuer Institutionen wirtschaftlich und kulturell ausgeglichen. Die dafür erforderlichen Finanzmittel, wie beispielsweise für den Ausbau der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, stellt der Bund in voller Höhe zur Verfügung.

Der Neubau der Abteilung Rheinbach wurde zum Wintersemester 1999/2000 bezogen und bietet den Studierenden innerhalb der Studiengänge Wirtschaft, Chemie, Werkstofftechnik und Angewandte Biologie insgesamt tausend Studienplätze. Der Entwurfsidee eines „urbanen Campus“ folgend, entwickelt sich der karreeförmige, am nördlichen Stadtrand gelegene Gebäudekomplex entlang einer städtebaulichen Achse, die Bezug auf das Zentrum von Rheinbach nimmt.

Die von den Düsseldorfer Architekten Vogt und Partner entworfene Anlage besticht durch ihre hohe funktionale und architektonische Qualität. Sie gliedert sich in drei Hauptbaukörper, zwei über eine filigrane Brücke verbundene Gebäudeteile für die jeweiligen Fachbereiche und ein dritter freistehender Bau. In diesem auch der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude befinden sich die Bibliothek, die Hörsäle, die Mensa und eine Cafeteria, die sich mit ihren vorgelagerten Freiflächen zum Campus und zu einem angrenzenden Park hin öffnet.



Die Übersichtlichkeit der Baukörperanordnung, die Transparenz der Gebäude sowie die helle und lichte Gestaltung erleichtern die Orientierung und führen zu einem größeren Sicherheitsempfinden, gerade auch bei Frauen. Dieser Aspekt für „frauengerechtes“ oder besser humanes Bauen wird noch um verschiedene Angebote zum Aufenthalt und zur spontanen Kommunikation sowie zur Kurzzeitbetreuung von Kindern ergänzt.

Eine Reihe von ökologischen Maßnahmen, wie die Auslegung des Gebäudes als Niedrigenergiehaus, eine extensive Dachbegrünung, die Anwendung von Fotovoltaik, die Nutzbarmachung von Grauwasser und die intensive und intelligente Ausnutzung des natürlichen Tageslichteinfalls vervollständigen das Gesamtkonzept dieser nachhaltigen Stadtentwicklungsmaßnahme in der Region Bonn.

Bilder von links nach rechts:
Luftaufnahme der Gesamtanlage
Städtebauliche Achse
Blick auf Cafeteria und Mensa
Öffnung zum Park



Neubau der Abteilung Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Der Neubau für die Abteilung Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen mit ihren Fachbereichen Wirtschaftsrecht, Wirtschaft, Elektrotechnik und Maschinenbau wurde im August 1998 fertiggestellt und seiner Bestimmung übergeben. Vorausgegangen war auch hier ein Planungswettbewerb, den die Dortmunder Architekten und Stadtplaner Heinrich, Wörner und Vedder für sich entscheiden konnten.

Der Entwurf sieht eine inmitten der münsterländischen Park- und Wiesenlandschaft gelegene, zweigeschossige kammförmige Gebäudestruktur vor, die nach Westen hin von einem dreigeschossigen, sichelförmigen Baukörper umschlossen wird. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes wurde auf ein Untergeschoss verzichtet und das Wasser in Form eines künstlichen Sees als Gestaltungselement einbezogen. Man betritt den Gebäudekomplex über eine Brücke, die in ihrer Verlängerung zur Haupteinfahrt des inneren Forschungsbereichs führt.

Fachbereichsübergreifende Nutzungen wie Hörsäle und Seminarbereiche finden sich hingegen in dem äußeren, gewundenen Baukörper und treten teilweise aus der Fassade hervor, wodurch diese auf interessante Weise gegliedert wird. Neben der Verwendung von zeitgemäßen und regionaltypischen Materialien wurde bei der Ausgestaltung der Gebäude auch eine Reihe von ökologischen Maßnahmen wie beispielsweise die extensive Begrünung der Flachdächer, die Versickerung von Niederschlag oder der Einsatz einer Fotovoltaikanlage und einer Absorptions-Wärmepumpe realisiert.



Der Eingangsbereich der Hochschule wurde von dem holländischen Künstler Jan van Munster gestaltet, der mit einer raumgreifenden Lichtinstallation den Kunst und Bau-Wettbewerb gewonnen hatte. 40 grün leuchtende „Lichtköpfe“ auf Stahlsäulen begleiten den Besucher auf dem Weg über die Brücke in das Gebäude. In den künstlichen See platzierte der Künstler eine 18 Meter hohe Edelstahlsäule, die über zwei Schlitze grünes Neonlicht auf Gebäude und Wasser aussendet.

Betrifft man das Lichtfeld über die Eingangsrampe, wird man wie magisch in das Gebäude hineingezogen. Alle Lichtsäulen neigen sich – durch eine leichte Abweichung von der Vertikalen – dem Besucher entgegen und entwickeln in ihrer Bewegung auch bei Tage eine deutlich spürbare Dynamik und Spannung. Somit wird der Besucher in das Zusammenspiel von Architektur, Natur und Kunstwerk einbezogen. Bei Dunkelheit oder in der Dämmerung ist die am Stadtrand gelegene Fachhochschule nun schon von weitem sichtbar.

Bilder von links nach rechts:

Luftaufnahme der Gesamtanlage

Hörsaal Innenraum mit Blick nach Außen

Hörsaal am See

Jan van Munster, *Sonnenstrahl*, 1997



Um- und Erweiterungsbau der Kunstakademie Münster

Die ehemalige Von-Einem-Kaserne in Münster ist eines der besterhaltenen Beispiele preußischer Militärarchitektur in Nordrhein-Westfalen. Die Gesamtanlage besteht aus mehreren Haupt- und Stallgebäuden sowie Hofflächen und prägt mit ihren charakteristischen Backsteinfassaden das Stadtbild entlang der Steinfurter Straße.

Als die Kasernenanlage nicht mehr für militärische Zwecke benötigt und vom Bund aufgegeben wurde, erwarb das Land Nordrhein-Westfalen Anfang der neunziger Jahre diese Konversionsliegenschaft und verfolgte damit die Absicht, das Areal für Hochschulzwecke umzunutzen.

Mit dem Kauf war die Verpflichtung verbunden, die Gebäude innerhalb von fünf Jahren für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster herzurichten. Der Standort war hierfür in besonderer Weise geeignet, da sich die Liegenschaft in Nähe der Innenstadt befindet und unmittelbar an bereits bestehende universitäre Einrichtungen angrenzt.

Seit 1995 wurden vom damaligen Staatlichen Bauamt Münster II mehrere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen für die verschiedenen Fachbereiche auf der mittlerweile zum Leonardo-Campus umbenannten Liegenschaft realisiert. Den hierzu erforderlichen zahlreichen Eingriffen in die geschützte Bausubstanz lag von Beginn an eine einheitliche und mit den Denkmalbehörden abgestimmte Konzeption zugrunde, nach der die vorhandene Substanz weitestgehend erhalten, saniert und Veränderungen der letzten Jahrzehnte zurückgebaut wurden.

Innerhalb der regelmäßig angeordneten, karreeförmigen Kasernenanlage nimmt der Neubau der Kunstakademie eine zentrale Stelle ein. Er liegt inmitten der historischen Gebäude direkt neben den ehemaligen Pferdestallungen und verweist mit seiner gewählten Erschließungsstruktur auf die vorhandenen Hauptachsen und Zugänge des Campus sowie auf das Entwicklungsgebiet des nahegelegenen Technologieparks.

Mit der Realisierung des aus einem beschränkten Einladungswettbewerb hervorgegangenen Entwurfs der österreichischen Architekten Domenig und Beckmann konnte Anfang 1999 begonnen werden. Bereits im November 2000 wurde der Neubau fertiggestellt und seiner Bestimmung übergeben.



Mit seiner klaren Formensprache und den großzügig verglasten Metall- und Putzfassaden bildet das neue Gebäude einen reizvollen Kontrast zu der massiven Backsteinarchitektur der Kasernenanlage. Innerhalb des differenzierten Baukörpers befindet sich auch ein Atrium, das für Ausstellungen, Kunstaktionen und andere Veranstaltungen genutzt werden kann.

Die Revitalisierung der Von-Einem-Kaserne für die Zwecke von Forschung und Lehre ist ein gelungenes Beispiel für städtebaulich integriertes Bauen. Es sind an dieser Stelle neue Nutzungen und Gebäude entstanden, die unter Berücksichtigung des baulichen Erbes ein Großmaß an Funktionalität und gestalterischer Qualität besitzen.

Bilder von links nach rechts:

Ehemalige Von-Einem-Kaserne

Modellaufnahme der Gesamtanlage

Erweiterungsbau der Kunstakademie



Um- und Erweiterungsbau der Abteilung Soest der Fachhochschule Südwestfalen

Auf dem Gelände der in den 30er Jahren errichteten ehemaligen Rumbeke-Kaserne in Soest wurde ein attraktiver Campus für die neu gegründete Fachhochschule Südwestfalen geschaffen. Deren Abteilung Soest mit ihren Fachbereichen Agrarwirtschaft, Elektrische Energietechnik und Maschinenbau-Automatisierungstechnik wurde in einem Zeitraum von rund acht Jahren in drei Bauabschnitten errichtet und im Sommer 2002 fertig gestellt. Durch Konversion der alten Kasernengebäude und die Errichtung neuer Erweiterungsbauten ist ein Fachhochschulstandort entstanden, der rund 800 Studierenden Platz bietet. Neben den Seminar Gebäuden, einem Audimax und der Bibliothek gehören zu dem Gesamtkomplex auch eine neue Mensa, ein Technik-Museum und ein Verwaltungsgebäude sowie die weitläufigen, naturnah gestalteten Außenanlagen mit ihrem alten Baumbestand.

Das Seminargebäude mit dem Audimax ist das Kernstück des Ensembles. Eine moderne Architektursprache und innovative Medientechnik lassen vergessen, dass es sich hierbei um eine ehemalige Reit- und spätere Sporthalle handelt. Hinzu treten die neue Mensa und das Laborgebäude mit ihren leichten, auskragenden Metalldächern. Bei der Planung stellte der sorgsame Umgang mit der Ressource Boden ein besonderes Kriterium dar. So wurden insgesamt nur 6% der vorhandenen Fläche für neue Gebäude benötigt, vorhandene Kasernenstraßen zurückgebaut sowie Fuß- und Radwege in einer wasserdurchlässigen Oberfläche hergestellt. Auch der anfallende Niederschlag versickert über große Trockenbachbetten und Rigolen vor Ort.

Sucht man auf dem Campus die gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Mensa, Hörsaalgebäude oder Bibliothek, fällt die Orientierung leicht. Die farbige Aluminium-Skulptur „Kvadratur“ des international bekannten Wiener Künstlers Franz West markiert den zentralen Ort. Sie ist ein Blickfang auf dem landschaftlich reizvollen Gelände und für die Studierenden zugleich ein Ort der Kommunikation. Leuchtend gelb, mit einem Durchmesser von sechs Metern umschlingt der Sitzwust einen blauen quadratischen „Tisch“, durch dessen kreisrunde Aussparung ein noch junger Baum wächst. Wer sich der Skulptur nähert und sie „besetzt“, wird zu einem Teil der Installation und vollendet so den künstlerischen Prozess.



Die ehemalige Kasernenanlage ist ein herausragendes Beispiel für eine gelungene Umnutzung älterer, bestehender Gebäude. Als Konversionsmaßnahme ist sie zudem ökologisch vorbildlich durchdacht und bei gleichzeitig hoher Gestaltqualität ein Sinnbild für nachhaltige Gebäude- und Liegenschaftsnutzung. Für diese Leistung erhielt das damalige staatliche Bauamt Soest bereits 1995 den vom Vincentz-Verlag ausgelobten Konversionspreis für die vorbildliche Umwandlung ehemals militärischer Liegenschaften in zivile Nutzungen.

Bilder von links nach rechts:

Umgebaute Kasernengebäude mit neuen Außenanlagen

Franz West, *Kvadratur*, 2001/2

Eingangssituation



Instandsetzung und Unterhaltung der Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl

Die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl wurden 1985 zusammen mit den sie umgebenden Park- und Gartenanlagen als zweites Objekt in Nordrhein-Westfalen nach dem Aachener Dom in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes aufgenommen.

1725 beauftragte der Kölner Kurfürst Clemens August den westfälischen Baumeister Johann Conrad Schlaun mit der Planung einer Schlossanlage, die später von dem bayerischen Hofarchitekten François de Cuvilliers umgeplant und im Stil der Régence und des frühen Barock errichtet wurde. Mit dem Bau des repräsentativen Treppenhauses wurde seinerzeit Balthasar Neumann betraut, nach dessen Ideen hier eines der schönsten Rokokotreppenhäuser Deutschlands entstand.

Schloss Augustusburg stellt ein einzigartiges Zeugnis europäischen Kunstschaffens dar. Die Malereien von Carlo Carlone und die zahlreichen Stukkaturen, Schnitzereien und Kunstschmiedearbeiten zählen zu den herausragenden handwerklichen und künstlerischen Leistungen des 18. Jahrhunderts.

Zum Gesamtkomplex der kurfürstlichen Residenz gehören neben Schloss Augustusburg und dem kleineren Jagdschlösschen Falkenlust auch die seit 1728 nach den Plänen von Dominique Girard gestalteten barocken Park- und Gartenanlagen. Der Park umfasst verschiedene Bereiche, die durch Alleen, Weiher, Treppenanlagen und andere Gestaltungselemente gegliedert sind. Im Süden schließt sich der sogenannte Tiergarten an, der 1842 von Peter Josef Lenné, unter Beibehaltung der barocken Wegeführung, in einen Landschaftsgarten umgestaltet wurde. Zur aktuellen Instandsetzung und Instandhaltung der Gartenanlage ist für die nahe Zukunft ein umfassendes Parkpflegewerk geplant.



Durch die Einwirkungen des Zweiten Weltkrieges wurden sowohl das Hauptgebäude als auch der Nordflügel von Schloss Augustusburg schwer beschädigt. Bereits 1944 begann man daraufhin mit den vordringlichsten Reparaturarbeiten. Innerhalb der letzten Jahre und Jahrzehnte sind beide Schlösser umfassend instandgesetzt worden. Sie werden heute zum Teil als Museum und Austragungsort der Brühler Schlosskonzerte oder für einzelne repräsentative Veranstaltungen genutzt. Bis zum Umzug der Bundesregierung nach Berlin war Schloss Augustusburg Schauplatz glanzvoller Staatsempfänge der Bundesrepublik Deutschland.

Bilder von links nach rechts:

- Luftaufnahme
- Schloss Falkenlust
- Schloss Augustusburg
- Blick in das Treppenhaus



Instandsetzung des Altenberger Doms in Odenthal



Der Altenberger Dom im bergischen Odenthal gehört neben den Schlössern Augustusburg und Falkenlust in Brühl, Schloss Nordkirchen und den zahlreichen weiteren landeseigenen Kirchen und Denkmälern zum bedeutenden baulichen Erbe des Landes Nordrhein-Westfalen, das es zu bewahren, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen gilt.

1145 begannen Zisterziensermönche aus dem burgundischen Morimond im Tal der Dhünn zunächst mit dem Bau einer dreischiffigen romanischen Basilika, die durch ein Erdbeben um 1220 zerstört wurde. Die heutige Domkirche, eine dreischiffige, kreuzförmige gotische Basilika mit Chor und Querhaus, deren Grundsteinlegung 1259 erfolgte, wurde 1379 nach gut 120-jähriger Bauzeit feierlich eingeweiht.

1803 wurde die Kirche mitsamt den Klosteranlagen infolge des Reichsdeputationshauptschlusses verkauft und verpachtet. Der Dom wurde in dieser Zeit als Chemiefabrik genutzt und verfiel infolge eines Explosionsbrandes und mangelnder Instandsetzung zusehends. Auf Initiative von Karl Friederich Schinkel finanzierte das preußische Königshaus als Eigentümer den Teilwiederaufbau des Gebäudes in den Jahren 1835–1847 und machte dabei die simultane Nutzung der Kirche durch die beiden großen christlichen Konfessionen zur Bedingung.

Der Altenberger Dom ist ein einzigartiges bau- und kulturhistorisches Zeugnis des deutschen Mittelalters und der Tradition des 19. Jahrhunderts. Er besteht zu großen Teilen noch aus seiner mittelalterlichen Originalsubstanz. Die Westfassade und die Stirnseite des nördlichen Querschiffs sind vollständig in großflächige Maßwerkfenster aufgelöst. Dabei gilt das berühmte Westfenster mit einer Größe von 8 x 18 m als das größte Maßwerkfenster nördlich der Alpen. Zudem besitzt Altenberg einen der umfangreichsten Bestände an mittelalterlicher Glasmalerei in Deutschland.

Zur Zeit wird der Dom einer umfassenden Sanierungs- und statischen Sicherungsmaßnahme unterzogen, sodass er voraussichtlich wieder im Sommer 2005 als religiöses und kulturelles Zentrum des Bergischen Landes uneingeschränkt zur Verfügung stehen wird.

Bilder von links nach rechts:

Luftaufnahme, Blick von Osten

Innenansicht des Westfenstes

Innenraum während des Umbaus



Planungswettbewerb für das Zentrum für Biowissenschaften der Universität zu Köln

Auf dem ehemaligen Augusta-Gelände an der Zülpicher Straße sollen sämtliche biowissenschaftlichen Institute und Einrichtungen der Universität zu Köln zusammengefasst werden. Ziel des in 2000 durchgeführten Realisierungswettbewerbes war es, für die beabsichtigte Zusammenlegung eine städtebaulich, gestalterisch und wirtschaftlich überzeugende Lösung zu finden und dabei die Konzeptplanung für das Hochschulareal angemessen zu berücksichtigen.

Der Wettbewerb wurde als einstufiges, begrenzt offenes Verfahren mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren durchgeführt. Von den 222 Architekturbüros, die sich um eine Teilnahme beworben hatten, wurden 32 Büros zur Teilnahme aufgefordert. Aus den eingereichten Arbeiten wurde der Entwurf der Braunschweiger Architekten Schneider & Sendelbach mit dem ersten Preis ausgezeichnet und für die weitere Bearbeitung empfohlen.

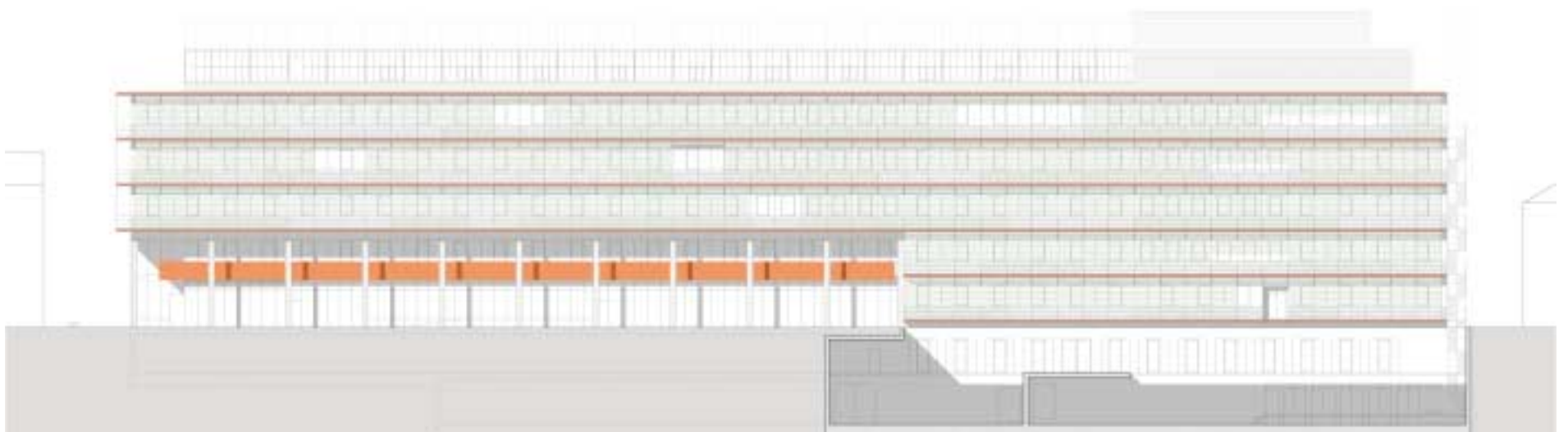
In seiner Begründung lobt das Preisgericht die differenzierte und hochwertige Architektursprache sowie die feingefühlige Gestaltung und Dimensionierung der geschlossenen und offenen Bereiche. Hierbei wird in gelungener Weise auf die umgebenden Gebäude geantwortet, zu denen auch der unter Denkmalschutz stehende Rundbau der ehemaligen Kölner Stadtbefestigung – Fort IV – gehört. Über die eindeutig formulierte Eingangssituation des Neubaus gelingt es, sowohl eine neue Verkehrsachse innerhalb der Universität zu schaffen als auch den im Bau befindlichen ersten Bauabschnitt in überzeugender Weise anzubinden und in die städtebauliche Gesamtkonzeption einzubeziehen.

Durch seine spezifische Gebäudestruktur und die hohe Variabilität der räumlichen Angebote bürgt der geplante Neubau für eine nachhaltige Nutzbarkeit und berücksichtigt dabei vor allem auch Aspekte der Umweltverträglichkeit. Neben einer kompakten, flächen- und ressourcensparenden Bauweise ist auch eine ökologische Gestaltung der Freiflächen und die Nutzung oder Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers geplant.

Des Weiteren wird den Anforderungen der Barrierefreiheit und der nutzerfreundlichen Gestaltung in besonderer Weise entsprochen und damit die Grundlage für ein gleichberechtigtes Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen geschaffen.



Bilder von links nach rechts:
Städtebauliches Modell
Zeichnung der Westansicht
Zeichnung der Südansicht



Kunst und Bau

Mit dem Begriff der „Ansteckbrosche“ wird das Kunst und Bau-Programm der öffentlichen Hand oft gescholten. Heute noch wird Kunst und Bau auch als dekoratives Element eingesetzt. Warum sollte die Kunst nicht auch dem Bedürfnis nach Schönheit entgegenkommen? Wichtig ist, dass die Qualität des Kunstwerks überzeugt.

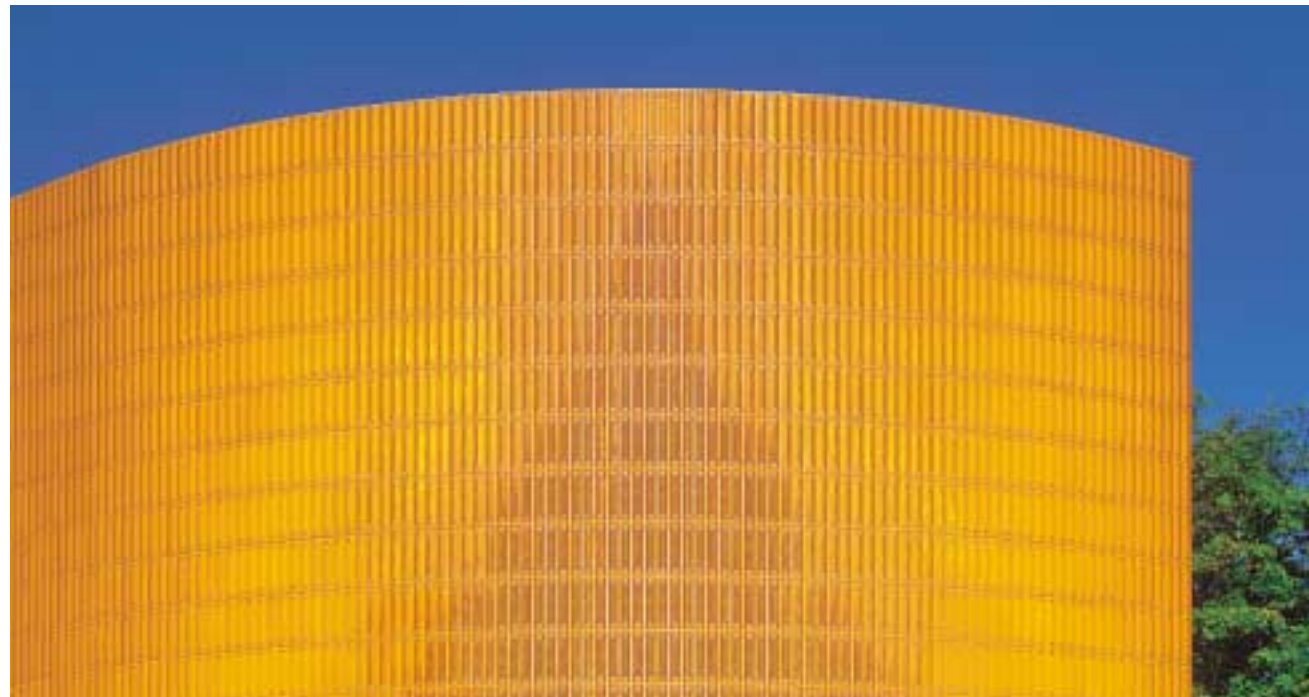
Das Kunst und Bau-Programm vermag allerdings mehr zu leisten. Im besten Fall führt das Kunstwerk einen engen Dialog mit der Architektur und dem stadträumlichen Umfeld. Es geht nicht darum, museale Werke im öffentlichen Raum zu platzieren, sondern es geht darum, den Raum mit Hilfe des künstlerischen Eingriffs unverwechselbar zu machen, ihm eine neue Identität zu geben. Forderung des Landes ist allerdings, dass das Werk sich auch als autonomes, qualitativvolles Kunstwerk in seiner Umgebung behauptet.



In Münster zum Beispiel weist Olaf Metzel mit einer großen, orangefarbenen Prismenwand den Weg zum nordrhein-westfälischen Institut der Feuerwehr in Münster. Der Autofahrer, der sich dem Institut über die viel befahrene Ausfallstraße nähert, wird dessen Einfahrt in Zukunft nicht mehr verpassen. Die leuchtende Reflektorenwand überragt die unübersichtliche Versammlung von Stadtmobiliar – Bushaltestelle, Hinweistafel, Laternen, Stromschrank und Poller – und stellt dieses wahrhaft in den Schatten. Das hoch über unseren Köpfen schwebende Bild ist ebenso monumental wie poetisch, trivial und gleichzeitig außergewöhnlich. Der Künstler hat ein unübersehbares, Aufmerksamkeit erregendes und beeindruckendes Zeichen gesetzt, das auf höchst subtile Weise einen Bezug zu der Arbeit der Feuerwehrleute herstellt.

Im öffentlichen Raum – und dazu sind auch die öffentlichen Gebäude zu zählen – wird Kunst beiläufiger erlebt als im Museum. Die Kunst trifft hier auf ein unvorbereitetes Publikum, das meist keine Vorkenntnisse von Kunst hat, die heute in vielen Fällen erklärungsbedürftig ist. Umso wichtiger ist es, dass sich die Künstler auf die spezifischen Bedingungen des Gebäudes einlassen. Die Kunst sollte sich jedoch nicht „anpassen“, sondern die Augen des Betrachters öffnen für den Ort und seine Bestimmung.

Olaf Metzel, *Reflexionswand*, 1999
Institut der Feuerwehr NRW in Münster





Ein weiteres positives Beispiel hierfür ist die Rauminstallation von Frances Scholz für die zweigeschossige Eingangsrotunde des Instituts für Agrikulturchemie und Botanik der Universität Bonn. Alle Betonteile hat die Künstlerin „roh“ belassen und an die Hauptwand eine monumentale, mit einem Netzwerk roter Farbstreifen bemalte Glasscheibe gelehnt. Frances Scholz greift mit ihrem hochformatigen, gläsernen Malgrund die Architekturelemente der Halle – Glasfassade, Doppelgeschoss – auf. Spielerisch und ernst zugleich arbeitet sie mit den vieldeutigen Phänomenen Transparenz und Spiegelung. Das Material Glas erinnert in der verwendeten Form auch an die im Institut benutzten Mikroskopplättchen. Das lineare Geflecht der Malerei weist auf das Geflecht wissenschaftlicher Strukturen hin. Über Material, Form und Platzierung wird das Kunstwerk zum Brennpunkt der räumlichen Gegebenheiten. Es reflektiert gleichzeitig die Bestimmung des wissenschaftlichen Instituts und ist doch als eigenständiges Kunstwerk erlebbar.

Frances Scholz, *Porenbau*, 1999
Institut für Agrikulturchemie und Botanik
der Universität Bonn

Die Möglichkeiten der Kunst, zur Humanisierung des baulichen Umfelds beizutragen, hat der nordrhein-westfälische Landtagsausschuss für Städtebau und Wohnungswesen auch politisch hervorgehoben: War das Kunst und Bau-Programm früher allein über eine Verwaltungsrichtlinie geregelt, so ist es seit 2001 ein wichtiger Baustein der vom Ausschuss im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport definierten baupolitischen Ziele des Landes, die im Errichtungsgesetz für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb erstmalig auch gesetzlich verankert worden sind.

Die Landesregierung setzt somit eine fast 80 Jahre alte Tradition fort. Schon in der Weimarer Republik hat der Staat es als seine Aufgabe angesehen, öffentliche Gebäude mit Kunst auszustatten. Dies entsprach zum einen dem Ziel, die Kunst und die Künstler zu fördern, zum anderen dem Bedürfnis, den demokratischen „Kulturstaat“ nach außen zu repräsentieren. Die Bundesregierung und die Landesregierungen sahen sich nach dem Krieg in der Pflicht, diese Art der Kunstförderung als kulturstaatliche Aufgabe weiterzuführen, deren Wurzeln bis in die Tage feudaler Herrscher und Bischöfe zurückreichen.

Nutzung erneuerbarer Energien

Aus dem Sonderprogramm zur Nutzung regenerativer Energien – REN – werden insbesondere auch Fotovoltaikanlagen gefördert. Die zum Zeitpunkt Ihrer Fertigstellung weltweit größte dachintegrierte Fotovoltaikanlage wurde 1999 im Zuge des Neubaus der Fortbildungseinrichtung des Innenministeriums, Akademie Mont-Cenis in Herne, errichtet. Auf einer Fläche von 12.600 m² erzeugt diese Anlage zur schadstofffreien Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht eine elektrische Spitzenleistung von 1.000 kWp.

Bisher wurden auf Gebäuden des Landes für 25,5 Mio. Euro 139 Fotovoltaikanlagen gebaut. Bis Anfang 2002 betrug die Modulfläche insgesamt rund 29.700 m² und die damit verbundene Spitzenleistung 3.080 kWp.

Die Gesamtheit der Fotovoltaikanlagen in den Landesliegenschaften erzeugte 2001 rund 2.410 MWh elektrische Energie. Damit werden fast 13 % des Fotovoltaikstroms in Nordrhein-Westfalen von landeseigenen Anlagen erzeugt. Die Reduzierung der klimaschädigenden CO₂-Emissionen durch den Einsatz von Fotovoltaik beträgt bisher über 3.410 Tonnen.



Dachintegrierte Fotovoltaikanlage
auf der Fortbildungakademie Mont-Cenis
in Herne



Fotovoltaikanlage auf dem Ministerium für
Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
in Düsseldorf

Energieeinsparung

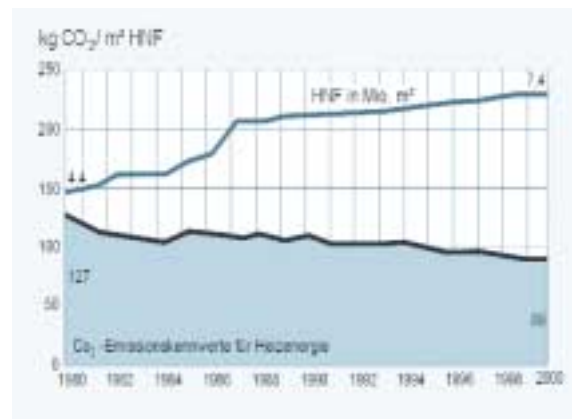
Ein wichtiger Bestandteil des Energiesparprogramms für Landesbauten ist die regelmäßige Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Energiedaten der Landesbauten durch das Landesinstitut für Bauwesen in Aachen in jährlichen Energie- und Emissionsberichten. Danach wurden aufgrund der darin gebündelten Initiativen der Betriebsüberwachung, der Baudienststellen sowie der hausverwaltenden und nutzenden Dienststellen des Landes bisher folgende Ergebnisse erzielt:

Seit 1980 konnte der mittlere Verbrauchskennwert für Heizenergie landesweit um 27,2 % verringert werden. Dadurch wurde für das Land eine Energiemenge eingespart, die 1,1 Mrd. Liter Heizöl bzw. 366 Mio. Euro entspricht. Gleichzeitig wurde der CO₂-Ausstoß infolge dieser Einsparungen um über 29 % reduziert, was wiederum einer vermiedenen CO₂-Emission von über 3,3 Mio. Tonnen entspricht.

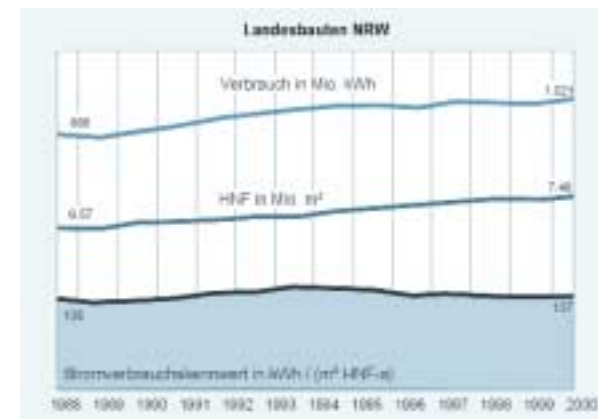
Weiterhin konnte seit Einführung der Betriebsüberwachung für den Elektrobereich im Jahr 1993 der Stromverbrauchs-Kennwert mit Hilfe modernster Messtechnik und gezielter Einsparungsvorschläge landesweit um 3,6 % gesenkt werden, obwohl gleichzeitig eine Ausweitung der DV-Installationen und der damit verbundenen Begleitmaßnahmen wie Klimatisierung von DV-Zentralen erfolgte.



Bericht als Broschüre



Entwicklung des CO₂-Emissionskennwerts der Landesbauten



Entwicklung des Stromverbrauchs, der Hauptnutzfläche und des Verbrauchskennwerts der Landesbauten

Der Wasserverbrauch wird seit 1987 regelmäßig ausgewertet. Dabei wurde der mittlere Wasserverbrauchskennwert in den Jahren von 1987 bis 2000 um 41 % gesenkt. Insgesamt haben die Landesliegenschaften in diesem Zeitraum 38 Mio. m³ Wasser weniger verbraucht. Die damit eingesparten Wasserkosten betragen rund 47 Mio. Euro.

Das vom Land Nordrhein-Westfalen verfolgte Ziel der nachhaltigen Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs wurde durch die genannten Initiativen in überzeugender und beispielgebender Weise erreicht. Es wird durch den vom Land finanzierten Energieberatungsservice des Bau- und Liegenschaftsbetriebs auch weiterhin sichergestellt.



Entwicklung des Wasserverbrauchs, der Hauptnutzfläche und des Verbrauchskennwerts der Landesbauten

Derzeit geltende Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes (Stand 1. Februar 2003)

Hinweis: Die aufgeführten Verwaltungsvorschriften sind zum Teil noch nicht auf die neuen Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe nach Errichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) am 1. Januar 2001 umgestellt und finden insoweit nur sinngemäß Anwendung. Die Überprüfung der Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel der Aktualisierung, Straffung und Vereinfachung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu allen baupolitischen Zielen:

- Bekanntmachung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 2002 (SMBl. NRW. 236)
- Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBau NW – vom 16. Mai 1980 in der Fassung vom 14. November 1991 (SMBl. NRW. 236), hier vor allem Abschnitt K, Einzelgebiete, insbesondere:
 - K 1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück
 - K 4 Freianlagen
 - K 7 Aufträge an bildende Künstler (siehe Seite 46)
 - K 12 Einschaltung freiberuflich Tätiger (Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute für bauliche Fragen)
 - K 13 Wettbewerbe für Raumplanung, Städtebau und Bauwesen (inhaltlich überholt)
 - K 15 Kulturhistorische Funde (inhaltlich teilweise überholt)
 - K 19 Betriebsüberwachung
 - K 22 Kontinuierliches Bauen
 - K 25 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen
 - K 27 Energiesparende Maßnahmen (inhaltlich teilweise überholt)
 - K 28 Behindertengerechtes Bauen (siehe Seite 48)
 - K 36 Kosten- und Terminplanung
 - K 40 Staatliche Baudenkmalpflege
 - K 41 Kultusbauanlagen.

Zum funktionsgerechten und sicheren Bauen:

- Empfehlungen für das Planen, Bauen und Betreiben von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – TGA-Empfehlungen NRW – vom 25. Januar 2003 (SMBl. NRW. 236) (siehe Seite 49)

Zum wirtschaftlichen und kostensicheren Bauen:

- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes – VHB NW – vom 22. November 1991 (SMBl. NRW. 233)
- Vergabe von Bauleistungen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit vom 11. März 1994 (SMBl. NRW. 233) (inhaltlich überholt)
- Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Rahmen des öffentlichen Vergabewesens vom 15. März 1988 (SMBl. NRW. 20021) (inhaltlich teilweise überholt)
- Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 25. Januar 1999 in der geänderten Fassung vom 30. Oktober 2001 (SMBl. NRW. 7124)
- Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 12. April 1999 in der geänderten Fassung vom 17. Juli 2001 (SMBl. NRW. 20020)

Zum Bauen mit Gestaltqualität und unter Beachtung baukultureller Ansprüche:

- Planungswettbewerbe für Hochbauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. November 2002 (SMBl. NRW. 236) (siehe Seite 52)

Zum nachhaltigen, umweltschonenden und energiesparenden Bauen und Betreiben:

- Umweltschonendes Bauen des Landes vom 21. Dezember 1998 (SMBl. NRW. 236) (siehe Seite 58)
- Hinweise für umweltschonendes Bauen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Umweltcheck NRW – vom 20. August 2002 (SMBl. NRW. 236) (siehe Seite 68)
- Betriebsanweisung für Heizanlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Heizungsbetriebsanweisung NW – vom 5. Mai 1981 in der Fassung vom 18. November 1986 (SMBl. NRW. 236)
- Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NW vom 28. Mai 1986 (SMBl. NRW. 236) (siehe Seite 69)
- Richtlinien für die Betriebsüberwachung durch die Staatliche Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – BÜG-Richtlinien – vom 20. April 1993 in der Fassung vom 14. Juli 1993 (SMBl. NRW. 236) (inhaltlich teilweise überholt)
- Planung von raumluftechnischen Anlagen bei Bauten des Landes Nordrhein-Westfalen – Lüftungsrichtlinie NRW – vom 30. September 1994 (SMBl. NRW. 236)
- Nutzung regenerativer Energiequellen in Liegenschaften des Landes vom 3. Juli 1996 in der geänderten Fassung vom 6. November 2002 (SMBl. NRW. 236) (siehe Seite 71)
- Umweltverträgliches Planen und Bauen von Wasser- und Abwasseranlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Sanitärbauanweisung NRW – vom 14. Februar 1997 (SMBl. NRW. 236)

Zum sozialen Bauen:

- Bauen für Behinderte vom 10. April 1978 (SMBl. NRW. 236)

Kunst und Bau

Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBau NW –

hier: K7 Aufträge an bildende Künstler

Runderlass des Finanzministeriums vom 16.5.1980 – B 1000 - 65 - VI A 2 – geändert durch Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.11.1991 – III B 3 - B 1000 - 65 –

1 Allgemeines

Aufträge an bildende Künstler müssen bei Baumaßnahmen vergeben werden, wenn Art, Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dieses rechtfertigen.

2 Art und Ort der künstlerischen Gestaltung

Art und Ort der künstlerischen Gestaltung sind im Erläuterungsbericht zur HU-Bau anzugeben. Dabei ist dazu Stellung zu nehmen, ob ein künstlerischer Wettbewerb veranstaltet werden soll.

3 Ausgaben

Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler sind in der Haushaltsunterlage-Bau als Baunebenkosten in der Kostengruppe 7 (DIN 276) zu veranschlagen. Grundlage für die Bemessung der Ausgaben sind die Ansätze in den Kostengruppen 2.1 bis einschließlich 6 (DIN 276).

3.1 Die Ausgaben für das Kunstwerk werden nach folgender Staffelung der anrechnungsfähigen Kostengruppen 2.1 bis einschließlich 6 (DIN 276) über folgende Vomhundertsätze ermittelt:

| | | Höchstbeträge |
|------|-------------|---------------|
| bis | 1,0 Mio DM | = 2,0 v. H. |
| bis | 2,0 Mio DM | = 1,8 v. H. |
| bis | 3,0 Mio DM | = 1,5 v. H. |
| bis | 5,0 Mio DM | = 1,2 v. H. |
| bis | 10,0 Mio DM | = 0,8 v. H. |
| bis | 25,0 Mio DM | = 0,6 v. H. |
| bis | 50,0 Mio DM | = 0,5 v. H. |
| über | 50,0 Mio DM | = 0,4 v. H. |

3.2 Die Ausgaben für die Kosten des Künstlerwettbewerbs (z.B. Beteiligungshonorare, Kosten des Preisgerichts) sind ebenfalls bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 7 (DIN 276), jedoch gesondert zu veranschlagen.

3.3 Ausgaben, die dadurch entstehen, daß zur Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind als Kosten der Gebäude – Kostengruppe 3 (DIN 276) – oder der Außenanlagen – Kostengruppe 5 (DIN 276) – zu veranschlagen. Diese Ausgaben sind nicht in den Ansatz nach Nr. 3.1 einzubeziehen.

3.4 Die genehmigten Ausgaben sind zweckgebunden.

4 Leistung

Als Leistung der bildenden Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden sowie in Außenanlagen (z.B. gärtnerische Anlagen, Fußgängerzonen, Platzgestaltung, Brücken, Sportanlagen) in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche oder industrielle Leistungen Dritter erforderlich macht.

Die künstlerischen Arbeiten sollen nicht als Applikationen, sondern unter dem Gedanken einer möglichst weitgehenden Integration von Gebäude und Kunst in die Bauplanung einbezogen werden.

5 Nicht mit dem Gebäude festverbundene Kunstwerke

Kunstwerke, die nicht zu den festen Bestandteilen der Gebäude oder Außenanlagen gehören (z.B. Bilder, Gobelins, Reproduktionen von Bildern, Lithographien), sind aus Mitteln der Gruppe 812 (Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan) zu beschaffen. Soweit es Art und Zweck sowie Bedeutung der Baumaßnahme rechtfertigen, können von der nutzenden Verwaltung bis zu 1 v.H. der bei der Gruppe 812 veranschlagten Ausgaben für die Bürousausstattung für den Ankauf von Kunstwerken vorgesehen werden.

Bei der Auswahl der Kunstwerke soll das Bauamt bzw. auch ggf. der mit der Planung des Gebäudes beauftragte freischaffende Architekt mitwirken.

Die Haushaltsmittel mehrerer Einzelmaßnahmen können zusammengefaßt und von der nutzenden Verwaltung nach Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme verteilt werden.

6 Vergabe

6.1 Bei einer zur Verfügung stehenden Summe in Höhe von bis zu 50.000 DM ist eine Beauftragung von Künstlern ohne Wettbewerbsverfahren vorzusehen. Hierbei entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung über den Vorschlag des Bauamtes.

6.2 Aufträge (für Kunstwerke) über 50.000 DM an bildende Künstler sollen in der Regel nach einem vorangegangenen, beschränkten Wettbewerb (N 32 ist sinngemäß anzuwenden) vergeben werden, wobei im allgemeinen 3 bis 5 Künstler zu beteiligen sind.

6.3 Das Bauamt hat dazu in Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung auf dem Dienstweg dem Ministerium für Bauen und Wohnen die Wettbewerbsunterlagen mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Art und Ort der künstlerischen Gestaltung;
- Baupläne;
- Einzelangaben über die vorgesehenen Kosten;
- Vorschlag zur Auswahl der Künstler und ggf. Referenzen;
- Vorschlag zum Gutachterausschuss.

6.4 Die Entwürfe der Kunstwerke werden von einem Gutachterausschuss in folgender Zusammensetzung beurteilt:

- Bauamt oder, sofern das Gebäude von einem freischaffenden Architekten geplant wird, der beauftragte Architekt;
- technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz;
- Ministerium für Bauen und Wohnen;
- oberste Landesbehörde bzw. Landesmittel- oder Landesoberbehörde;
- nutzende Verwaltung;
- zwei namhafte Kunstsachverständige.

Das Bauamt schlägt die Kunstsachverständigen vor. Diese können entweder Kunstgeschichtler, Leiter eines Ausstellungsinstituts und/oder freischaffende Künstler sein.

Die vorgenannten Landesbehörden benennen ihre Gutachter. Zu den Sitzungen des Gutachterausschusses können weitere Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

6.5 Über den Vorschlag der Wettbewerbsunterlagen entscheidet das Ministerium für Bauen und Wohnen im Benehmen mit der obersten Landesbehörde. Danach wird der Wettbewerb vom Bauamt durchgeführt.

Der Ausschreibung des Wettbewerbs sind Kriterien für die Bearbeitung und gleichzeitig für die Beurteilung beizugeben, und zwar u.a.:

- Integration des Kunstwerks in die Architektur;
- Eingliederung in das städtebauliche Umfeld;
- künstlerische Aussagekraft.

6.6 Die eingegangenen Vorschläge werden vom Bauamt vorgeprüft und das Ergebnis dem Gutachterausschuß vorgetragen. Der Gutachterausschuß beurteilt die eingereichten Entwürfe und empfiehlt abschließend dem Auslober einen Entwurf zur Ausführung. Die Niederschrift über die Sitzung des Gutachterausschusses legt das Bauamt auf dem Dienstwege dem Ministerium für Bauen und Wohnen vor.

6.7 Der Auslober beabsichtigt in der Regel, der Empfehlung des Gutachterausschusses zu folgen und dem 1. Preisträger den Auftrag zu erteilen.

6.8 Kunstwerke sind nach den Regeln für die Standsicherheit und die Unfallverhütung auszuführen und instandzuhalten.

7 Dokumentation

7.1 Die ausgeführten Kunstwerke sind durch Lichtbilder (siehe K 11) zu dokumentieren. Außerdem sind zu jedem Kunstwerk Angaben zu machen über:

- die Biographie des Künstlers;
- die Art der Vergabe;
- die Art der Ausführungstechnik und der Dimensionen;
- den Zeitpunkt der Fertigstellung;
- die Höhe der Gesamtkosten.

7.2 Die vorgenannten Unterlagen sind nach Fertigstellung dem Ministerium für Bauen und Wohnen unaufgefordert vorzulegen.

– MBl. NRW. 1980 S. 1278 –

– MBl. NRW. 1991 S. 1600 –

Behindertengerechtes Bauen

Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBau NW –

hier: K 28 Behindertengerechtes Bauen

Runderlass des Finanzministeriums vom 16.5.1980 – B 1000 - 65 - VI A 2 – geändert durch Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.11.1991 – III B 3 - B 1000 - 65 –

1 Grundsätze

1.1 Die landeseigenen Gebäude sind so zu planen, zu errichten und zu unterhalten, daß sie von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können (siehe § 51 BauO NW).

1.2 Für gemietete Gebäude und Räume sollen – soweit vertraglich zulässig oder erreichbar – entsprechende bauliche Maßnahmen getroffen werden; im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit ist eine Rangfolge der Baumaßnahmen festzulegen.

1.3 Der Durchführung sind zugrunde zulegen:

– **DIN 18024** – Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich,
Planungsgrundlagen
Teil 1 – Straßen, Plätze und Wege
Teil 2 – öffentlich zugängliche Gebäude

– **DIN 18025** – Wohnungen für Schwerbehinderte,
Planungsgrundlagen
Teil 1 – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer
Teil 2 – Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte

Planungshilfe „Planen und Bauen für Menschen mit und ohne Behinderungen“

Das Ausmaß, in dem bei einzelnen Bauvorhaben bauliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten über die Forderung nach § 51 BauO NW hinaus notwendig sind, und soweit bei einzelnen Bauvorhaben bauliche Schwerpunkte im Hinblick auf besondere Behinderungsarten gesetzt werden sollen, ist von der Art der Nutzung des Gebäudes abhängig.

2 Zuständigkeiten und Verfahren

2.1 Die nach § 51 BauO NW, § 4 GastBauVO und §§ 6 u. 29 KhBauVO notwendigen baulichen Maßnahmen werden vom Bauamt aufgelistet, der nutzenden Verwaltung mitgeteilt, geplant und ausgeführt.

2.2 Über die rechtlichen Anforderungen hinausgehende bauliche Maßnahmen sind von der nutzenden Verwaltung nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung in die Festlegung des Baubedarfs (siehe C Nr.3.2-BBN, D Nr.2.1- AABau 1 und E Nr.2.2-Raumbedarf) aufzunehmen.

2.3 Sieht die nutzende Verwaltung im Rahmen der Projektvorbereitung weitergehende bauliche Maßnahmen (siehe Nr.2.2) vor, wirkt das Bauamt bei der Festlegung des Raum-/Baubedarfs mit.

2.4 Im Rahmen der Vorplanung sind die einzelnen baulichen Baumaßnahmen mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen.

Durch die Einverständniserklärung zur HU-Bau (siehe E Nr. 3.9) bestätigt die nutzende Verwaltung, dass die Schwerbehinderten- und Personalvertretung beteiligt wurden und deren Einverständnis vorliegt.

Dies gilt sinngemäß auch für Maßnahmen nach den Abschnitten C und D.

– MBl. NRW. 1980 S. 1278 –

– MBl. NRW. 1991 S. 1600 –

Technische Gebäudeausrüstung

Empfehlungen für das Planen, Bauen und Betreiben von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – TGA-Empfehlungen NRW –

Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 25.01.2003 – III 2 - B 1013 - 05 / B 1014 - 216 –

1. Die TGA-Empfehlungen NRW dienen dazu, die Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung in den vom Land Nordrhein-Westfalen und den Universitätsklinika genutzten Gebäuden funktionsgerecht, sicher, wirtschaftlich, energiesparend und umweltschonend zu planen, zu bauen und zu betreiben. Sie konkretisieren damit die baupolitischen Ziele des Landes.

2. Die TGA-Empfehlungen NRW gelten für alle Formen des staatlichen Bauens und Betriebens, d.h. für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, für Sanierungen, Modernisierungen und Ersatzbeschaffungen, für Instandsetzungen und Instandhaltungen, und unabhängig davon, ob die Gebäude vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes (BLB NRW) oder von Dritten errichtet oder angemietet werden.

3. Als TGA-Empfehlungen NRW sind die auf der Internetseite des MSWKS unter der Rubrik Service aufgeführten Empfehlungen des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) und der Fachkommission Haustechnik und Krankenhausbau des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (FK HuK) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Eine Zusammenstellung der vom Land eingeführten AMEV- und FK HuK-Empfehlungen ist in der Anlage beigefügt. Diese wird fortlaufend aktualisiert auf der Web-Seite: www.mswks.nrw.de/ministerium/service.htm

4. Zu den TGA-Empfehlungen NRW gehören auch die mit gesonderten Runderlassen veröffentlichten landesspezifischen Regelungen für die Technische Gebäudeausrüstung. Bei Abweichungen gegenüber den Empfehlungen des AMEV und der FK HuK gehen die Regelungen des Landes vor.

5. Für den Dienstgebrauch der Dienststellen des Landes einschließlich der Hochschulen, Landesbetriebe und Sondervermögen sowie der Universitätsklinika wird der Volltext der TGA-Empfehlungen NRW in einem Handbuch zusammengestellt. In das TGA-Handbuch NRW werden auch für die Technische Gebäudeausrüstung bedeutsame technische Regeln und öffentlich-rechtliche Bundes- und Landesvorschriften aufgenommen. Die Bezugsquelle für dieses Handbuch ist auf der unter Nr. 3 aufgeführten Web-Seite angegeben.

6. Der Runderlass des Finanzministeriums (SMBl. NRW 236)

- v. 07.01.1980 – VI B 5 – B1013-27-12
„Einbau von Messgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs“

und die Runderlasse des Ministeriums für Bauen und Wohnen (SMBl. NRW 236)

- v. 19.10.1993 - III A 5 – B 1014 – 1
„Gefahrenmeldeanlagen für Einbruch, Überfall und Geländeüberwachung in Liegenschaften des Landes“
- v. 26.09.1994 – III A 5 – B 1406 – 1 – 15/III A 6 – B 1014 – 225/III A 3 - 0.226 – En
„Technische Gebäudeausrüstung – Wirtschaftlichkeitsnachweis für Maßnahmen zur Emissionsminderung und Energieeinsparung in Liegenschaften des Landes NRW“
- v. 16.05.1995 - III A 5 – B 1013 – 27 - 64 – 1/III A 6 – B 1014 – 243
„Technische Gebäudeausrüstung – Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen in Liegenschaften des Landes NRW – Instandhaltung TGA -“
- v. 26.06.1995 - III A 6 – B 1014 – 321
„Beleuchtungsanlagen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen“
- v. 29.06.1996 - III A 6 – B 1014 – 321
„Energiesparende Beleuchtungssteuerung in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen“
- v. 14.11.1997 - III A 5 - B 1013 – 47 – 08
„Technische Gebäudeausrüstung – Umweltverträgliche Kälteerzeugung und Kühlung in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen“
- v. 22.12.1997 – III A 6 – B 1014 – 351
„Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Aufzug 97 –“

- v. 10.08.1998 - III A 6 – B 1014 – 346
„Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden Teil 3: Brandmeldeanlagen (BMA 97)“
- v. 15.03.1999 - III A 6 – B 1014 – 335
„Hinweise zur Ausführung von Ersatzstromversorgungsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Ersatzstrom 98 –“
- v. 01.12.1999 - III A 5 – B 1014 – 310
„Hinweise für Planung und Bau von Elektroanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen (Elt. Anlagen 2000)“,

sowie des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (SMBl. NRW 236)

- v. 10.07.2001 – III A 4 – B 1014-340
„Hinweise für Planung, Ausführung und Betrieb von Telekommunikationsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen (Telekommunikation 2000)“

werden aufgehoben.

7. Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, allen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen.

TGA-Empfehlungen NRW

Anlage zum Runderlass vom 25.01.2003 – III 2 – B 1013/ B 1014-216

Stand. 01.01.2003

Zusammenstellung der vom Land eingeführten Empfehlungen des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) und der Fachkommission Haustechnik und Krankenhausbau des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (FK HuK) für das Planen, Bauen und Betreiben von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (in der jeweils aktuellen Fassung gültig).

Die Zusammenstellung wird fortlaufend aktualisiert auf der Web-Seite:

www.mswks.nrw.de/ministerium/service.htm

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

AMEV- / FK HuK-Empfehlung:

- Planung und Ausführung von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden – Sanitärbau 2003 – des AMEV (in Vorbereitung)

2. Wärmeversorgungsanlagen

AMEV- / FK HuK-Empfehlung:

- Planung und Bau von Heizanlagen in öffentlichen Gebäuden – Heizanlagenbau 95 – des AMEV

3. Lufttechnische Anlagen

AMEV- / FK HuK-Empfehlungen:

- Hinweise zur Planung und Ausführung von raumluftechni-

schen Anlagen für öffentliche Gebäude

– RLT-Anlagen Bau 2003 – des AMEV (in Vorbereitung)

- Hinweise zur Planung, Ausführung und Betrieb von Kälteanlagen und Kühlgeräten für öffentliche Gebäude – Kälte 96 – des AMEV

4. Starkstromanlagen

AMEV- / FK HuK-Empfehlungen:

- Hinweise zur Planung und Bau von Elektroanlagen in öffentlichen Gebäuden – Elt-Anlagen 2000 – des AMEV
- Leitfaden für Ersatzstromversorgungs-, Schnell- und Sofortbereitschaftsanlagen der öffentlichen Verwaltungen – Ersatzstrom 98 – des AMEV
- Hinweise für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden – Beleuchtung 2000 – des AMEV
- Hinweise für die künstliche Beleuchtung von Räumen mit Bildschirmarbeitsplätzen in öffentlichen Gebäuden – BelBildschirm 2002 – des AMEV

5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

AMEV- / FK HuK-Empfehlungen:

- Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden
- Teil 1: Telekommunikationsanlagen, -systeme und -dienste – Telekommunikation 2000 – des AMEV
- Teil 2: Gefahrenmeldeanlagen für Einbruch, Überfall und Geländeüberwachung – GMA 92 – des AMEV
- Teil 3: Brandmeldeanlagen – BMA 97 – des AMEV
- Elektromagnetische Verträglichkeit in Gebäuden der FK HuK (Stand März 1993)

6. Förderanlagen

AMEV- / FK HuK-Empfehlung:

- Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden – Aufzug 2002 – des AMEV

7. Nutzungsspezifische Anlagen

AMEV- / FK HuK-Empfehlung:

- Planung und Bau von Großküchen und Kantinen der FK HuK (Stand Sept. 2001)

8. Gebäudeautomation

AMEV- / FK HuK-Empfehlung:

- Empfehlungen über den Einbau von Messgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs – EnMess 2001 – des AMEV

9. Sonstige Maßnahmen der Technischen Gebäudeausrüstung

AMEV- / FK HuK-Empfehlungen:

- Hinweise für umweltschonendes Bauen in der öffentlichen Verwaltung – Umweltcheck 2001 – des AMEV
- Technische Standards für Gebäude der FK HuK (Stand Juli 2002)

10. Technisches Gebäudemanagement

AMEV- / FK HuK-Empfehlungen:

- Bedienen von Sanitäreanlagen in öffentlichen Gebäuden – Bedien Sanitär 90 – des AMEV
- Hinweise für das Bedienen und Betreiben von heiztechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden – Heizbetrieb 2001 – des AMEV
- Bedienen von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden – Bedien RLT 88 – des AMEV

11. Vertragsmuster für das Technische Gebäudemanagement

AMEV- / FK HuK-Empfehlungen:

- Vertragsmuster für Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden – Wartung 2002 – des AMEV
- Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden – Instandhaltung 90 – des AMEV
- Instandhaltung von Leitungsanlagen für Erd- und Flüssiggas auf öffentlichen Liegenschaften – Gasleitungen 89 – des AMEV
- Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden – Instand TKAnI 90 – des AMEV
- Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Gefahrenmeldeanlagen – Brand, Einbruch, Überfall und Geländeüberwachung – Instand GMA 94 – des AMEV
- Vertragsmuster für Serviceleistungen (Teil-Instandhaltung) für Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden – Service TKAnI 95 – des AMEV

– MBI. NRW. 2003 S. 203 –

Planungswettbewerbe

Planungswettbewerbe für Hochbauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 11.11.2002 – III. 3 - B 1046 - 502 –

Die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – GRW 1995 – (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 20.3.1997/SMBI. NRW. 236) gelten bis zum 31. Dezember 2002. In der Zwischenzeit haben die Architektenkammern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit späterer Beteiligung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der GRW 1995 „Regeln für Architektenwettbewerbe (RAW 2001)“ entwickelt, die in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben sind.

Bei Planungswettbewerben für Hochbauaufgaben des Landes, insbesondere für die Bauaufgaben, die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) durchgeführt werden, sind ab 1. Januar 2003 die Regeln für Architektenwettbewerbe (RAW 2001) mit den nachfolgend aufgeführten Maßgaben anzuwenden. Sie gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2003 in der Erwartung, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sich bis dahin auf gemeinsame Regeln für Architekten- und Ingenieurwettbewerbe verständigt haben.

1. Die RAW 2001 gelten in sinngemäßer Anwendung und unter Beteiligung von Ingenieurinnen und Ingenieuren und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, wenn sich die Planungswettbewerbe auf ein oder mehrere Fachgebiete insbesondere in folgenden Bereichen erstrecken (Ingenieurwettbewerbe):

- 1.1 Objektplanung für Anlagen der Wasserwirtschaft
- 1.2 Objektplanung für Anlagen der Umwelttechnik
- 1.3 Objektplanung für Verkehrsanlagen
- 1.4 Fachplanungen, z. B.
 - Tragwerksplanung,
 - Technische Ausrüstung,
 - Bauphysik,
 - Geotechnik,
 - Verfahrens- und Prozesstechnik.

Innerhalb eines Wettbewerbs können fachübergreifende Aufgaben gestellt oder eine vertiefte Bearbeitung einzelner Aufgaben durch Angehörige einer oder mehrerer Fachrichtungen verlangt werden (interdisziplinärer Wettbewerb).

2. Die RAW 2001 gelten in sinngemäßer Anwendung bei Ideenwettbewerben. Dabei wird eine Vielfalt von Ideen für die Lösung einer Aufgabe angestrebt, ohne dass eine Absicht zur Realisierung der Aufgabe besteht. Ein Ideenwettbewerb kann insbesondere der Vorbereitung eines Realisierungswettbewerbs oder der Ermittlung von Teilnehmenden für einen beschränkten Wettbewerb dienen.

Bei Ideenwettbewerben finden die nachfolgende Nr. 4 dieses Runderlasses sowie Ziff. 1, 2. Halbsatz und Ziff. 8 Abs. 3 und Abs. 4 RAW 2001 keine Anwendung.

3. Ergänzend zu Ziff. 6 RAW 2001 wird festgelegt, dass als Beurteilungskriterien für die Wettbewerbsarbeiten auch die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 19.10.2002/SMBI. NRW. 236) zu benennen und anzuwenden sind. Die Reihenfolge der Ziele bedeutet keine Rangfolge für die Beurteilung.

4. Abweichend von Ziff. 8 Abs. 4 Satz 2 RAW 2001 wird festgelegt:

4.1 Bei Wettbewerbsaufgaben, deren Wettbewerbsgegenstand von Teil II der HOAI (Gebäude, Freianlagen, Innenräume) erfasst wird, erstreckt sich der Auftrag zur weiteren Bearbeitung in der Regel bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung. Wenn wegen der von der Ausloberin oder dem Auslober gewählten Art der Leistungsbeschreibung für die Vergabe von Bauleistungen die vollständige Ausführungsplanung nicht erforderlich ist, ist durch angemessene, über die Genehmigungsplanung hinausgehende weitere Beauftragung der Preisträgerin bzw. des Preisträgers sicherzustellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird (z. B. Regeldetails, Planfreigabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsbewertung, Qualitätskontrolle).

4.2 Soweit Ingenieurleistungen Wettbewerbsgegenstand sind, erstreckt sich der Auftrag zur weiteren Bearbeitung mindestens bis zur Entwurfsplanung, wenn erforderlich oder zweckmäßig auch auf weitere Leistungen.

5. Ergänzend zu Ziff. 12 RAW 2001 wird festgelegt, dass die jeweils andere Kammer über die Einleitung eines Mitwirkungsverfahrens unterrichtet wird.

6. Für Planungswettbewerbe, bei denen die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmende mindestens 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt oder die zu Dienstleistungsaufträgen führen, deren geschätzter Wert mindestens 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, gilt Folgendes:

6.1 Die Vorschriften der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) finden ergänzend Anwendung.

6.2 Ziff. 6 Abs. 4 Satz 2 RAW 2001 gilt mit der Maßgabe, dass das Preisgericht in der Mehrzahl mit den in dieser Bestimmung beschriebenen Personen zu besetzen ist.

6.3 Ziff. 11 RAW 2001 entfällt. Es gelten die Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (insbesondere §§ 102 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB –).

Anlage

Regeln für Architektenwettbewerbe (RAW 2001)

Präambel

(1) Zweck und Ziel

Ein Planungswettbewerb hat das Ziel, für Bauherren und Bauherinnen eine optimale Lösung der Planungsaufgabe zu erreichen. Durch alternative Vorschläge sollen gute Lösungen entwickelt werden und geeignete Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen als Auftragnehmer oder Auftragnehmerin für die Realisierung der Aufgabe gefunden werden. Wettbewerbe dienen deshalb insbesondere dazu, die Qualität von Planen und Bauen und somit die Gestaltung der Umwelt zu fördern.

(2) Anforderungen an die Beteiligung

Mitglieder der Architektenkammern und auswärtige Berufsangehörige sind gesetzlich verpflichtet, sich als Teilnehmer/in oder Preisrichter/in nur an solchen Wettbewerben zu beteiligen, deren Verfahrensbedingungen einen fairen und lauterer Leistungsvergleich sicherstellen und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslobern und Teilnehmern Rechnung tragen.

Dies ist der Fall, wenn

- Chancengleichheit aller Teilnehmer/innen gesichert ist
- die Beurteilung der Arbeiten durch ein unabhängiges Preisgericht erfolgt
- die Anonymität der Teilnehmer/innen gesichert ist
- ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis besteht
- eine Verpflichtung zur Beauftragung einer Preisträgerin/eines Preisträgers besteht
- das Urheberrecht der Teilnehmer/innen gesichert ist.

1. Leistungsverhältnis

Der große ideelle und materielle Aufwand der teilnehmenden Personen bedingt eine sorgfältige Vorbereitung und Abwicklung des Wettbewerbs unter angemessener Leistung der Ausloberin oder des Auslobers in Form von Preisen und Anerkennungen sowie ihrer oder seiner Erklärung, einen der Preisträger/innen mit der weiteren Bearbeitung zu beauftragen.

2. Wettbewerbsarten

(1) Die Ausloberin oder der Auslober kann zwischen unterschiedlichen Wettbewerbsarten wählen:

Offener Wettbewerb

Bei einem offenen Wettbewerb ist die Zahl der Teilnehmer/innen aus dem von der Ausloberin oder vom Auslober festgelegten Gebiet nicht begrenzt.

Begrenzter Wettbewerb

Beim begrenzten Wettbewerb werden die Teilnehmer/innen namentlich in der Auslobung aufgeführt. Um Teilnahme-Interessenten Gelegenheit zur Bewerbung zu geben, soll die Ausloberin oder der Auslober in der Regel ihre oder seine Absicht zur Auslobung eines Wettbewerbes bekannt machen. Die Teilnehmer/innen werden durch die Ausloberin oder den Auslober ausgewählt. Die Teilnehmerzahl soll der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.

(2) Beim kooperativen Wettbewerb erfolgt ein Meinungsaustausch zwischen Auslober/in, Preisrichter/innen und Teilnehmer/innen über die Wettbewerbsaufgabe und mögliche Lösungen. Der Informationsaustausch erfolgt in Kolloquien. Bei diesem Verfahren wird die Anonymität im Regelfall aufgehoben.

(3) Wettbewerbsverfahren können durch folgende Maßnahmen beschleunigt werden:

- es wird eine kurze Laufzeit vorgesehen
- die Wettbewerbsleistung wird beschränkt auf einfache Darstellungen und Schemazeichnungen
- die Bearbeitungstiefe wird reduziert
- es wird ein kleines Preisgericht gebildet

3. Wettbewerbsaufgabe, Wettbewerbsleistungen

(1) Die Aufgabe ist in der Auslobung so umfassend und eindeutig zu beschreiben, dass die Teilnehmer/innen alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen erhalten und das Preisgericht die eingereichten Arbeiten anhand der in der Auslobung vorgegebenen Beurteilungskriterien bewerten kann.

Die Auslobung soll alle Anforderungen, die von den teilnehmenden Personen erfüllt werden sollen, klar herausheben. Es ist zwischen verbindlichen Vorgaben und Anregungen zu unterscheiden.

(2) Die Preisrichter/innen, Vorprüfer/innen und gegebenenfalls Sachverständige sollen vor der endgültigen Abfassung der Auslobung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(3) Allen teilnehmenden Personen sind gleiche Bedingungen, Leistungen und Fristen aufzuerlegen und die erforderlichen Informationen/Unterlagen über die Wettbewerbsaufgabe zur Verfügung zu stellen.

(4) Jede teilnehmende Person darf nur eine Wettbewerbsarbeit einreichen. Lösungsvarianten darf diese nur enthalten, sofern dies in der Auslobung ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Die verlangten Leistungen sollen auf das für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe unerlässliche Maß beschränkt werden.

4. Wettbewerbsprämierung

(1) Für Preise und Anerkennungen stellt die Ausloberin oder der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist das Honorar, das üblicherweise für die geforderte Wettbewerbsleistung nach HOAI vergütet wird. Bei begrenzten Wettbewerben können Bearbeitungshonorare bis zur Hälfte der Wettbewerbssumme ausgelobt werden.

(2) Die Wettbewerbssumme ist in der Regel

- bei Gebäuden und raumbildendem Ausbau 7% des Gesamthonorars nach HOAI (Vorentwurf),
- bei Freianlagen 10 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorentwurf),
- bei städtebaulichen Leistungen 40 % des Gesamthonorars nach HOAI (Vorentwurf),
(bei Gesamthonoraren bis 12,5 tausend Euro der 5-fache Satz, bis 25 tausend Euro der 3-fache Satz des Vorentwurfs). Die Wettbewerbssumme soll 10 tausend Euro nicht unterschreiten.

(3) Die Wettbewerbssumme soll in der Regel im Verhältnis 4:1 in Preise und Anerkennungen aufgeteilt werden. Das Preisgericht kann über die Staffelung der Preise und Anerkennungen in Abweichung zur Auslobung beschließen. Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen.

(4) Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen der Preisträgerin oder des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

5. Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt ist, wer

- die in der Auslobung aufgeführten fachlichen und formalen Anforderungen erfüllt,
- nicht bereits bei der Auslobung mitgewirkt hat oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen kann oder
- nicht mit der Ausloberin oder dem Auslober oder einem Mitglied des Preisgerichtes verheiratet, verschwägert oder im ersten oder zweiten Grade verwandt ist,
- nicht einer Gesellschaft (auch als nicht ständige Mitarbeiterin oder ständiger Mitarbeiter) angehört, die selbst am Wettbewerb teilnimmt.

(2) Juristische Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn zu ihrem Geschäftszweck die Erbringung von Planungsleistungen gehört, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen, und der oder die in der Gesellschaft tätigen Verfasser der Wettbewerbsarbeit die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen des Wettbewerbes sollen so festgelegt werden, dass auch kleinere Büroorganisationen sowie Berufsanfänger/innen teilnehmen können.

6. Aufgaben und Besetzung des Preisgerichtes

(1) Das Preisgericht hat die Aufgabe, über die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten zu entscheiden, die zugelassenen Wettbewerbsarbeiten zu beurteilen, durch die Zuerkennung von Preisen und Anerkennungen diejenigen Arbeiten auszuwählen, die die Anforderungen der Auslobung am besten erfüllen, und der Ausloberin oder dem Auslober Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe zu geben.

(2) Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen nur aufgrund der Kriterien, die in der Auslobung des Wettbewerbs benannt sind. Innerhalb dieses Rahmens hat das Preisgericht die in der Auslobung als bindend bezeichneten Vorgaben der Ausloberin oder des Auslobers und die dort genannten Beurteilungskriterien zu beachten.

(3) Die Preisrichter/innen haben ihr Amt persönlich und unabhängig nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Preisgerichtes soll unter Berücksichtigung der Aufgabe möglichst klein sein. Das Preisgericht ist zur Hälfte mit Personen zu besetzen, die für die Tätigkeit hervorragend qualifiziert sind und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigen.

(5) Für die Preisrichter/innen ist von der Ausloberin oder vom Auslober eine ausreichende Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern zu benennen.

(6) Das Preisgericht wählt zu Beginn der Sitzung seine/n Vorsitzende/n und gegebenenfalls eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied einer Architektenkammer sein. Sie oder er leitet das Verfahren und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

(7) Die Preisrichter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine nach Tagessätzen bemessene Aufwandsentschädigung. Die oder der Vorsitzende hat Anrecht auf eine erhöhte Entschädigung.

(8) Die Preisrichter/innen, ihre Vertreter/innen, die Sachverständigen sowie die Vorprüfer/innen und deren Hilfskräfte dürfen später keine vertraglichen Leistungen für die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe übernehmen.

7. Prüfung und Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten

(1) Der Vorprüfung obliegt die Prüfung der Wettbewerbsarbeiten und die Aufbereitung der erforderlichen Daten und Fakten bis zur Preisgerichtssitzung. Diese Prüfung erstreckt sich zunächst auf die Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen, im übrigen ist festzuhalten, ob und inwieweit

- Leistungsdefizite oder Überschreitungen des geforderten Leistungsumfangs zu verzeichnen sind,
- die von der Ausloberin oder dem Auslober festgelegten bindenden Vorgaben eingehalten werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Vorprüfung ist verpflichtet, dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen und auf Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die das Preisgericht nach ihrer oder seiner Auffassung zu übersehen droht. Sie oder er soll die fachliche Qualifikation besitzen, die von den am Wettbewerb teilnehmenden Personen verlangt wird.

(3) Das Preisgericht hat alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen;
- die bindenden Vorgaben der Ausloberin oder des Auslobers erfüllen;
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen;
- termingemäß eingegangen sind und
- keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Von der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.

(4) Das Preisgericht hat die Beurteilung der zugelassenen Wettbewerbsarbeiten durch wertende Rundgänge vorzunehmen und als Folge von Beschlüssen zur Ausscheidung von Arbeiten festzulegen, welche der Arbeiten für eine Preisverleihung oder eine Anerkennung in Betracht zu ziehen sind (engere Wahl), diese Arbeiten schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen zu bilden.

(5) Arbeiten mit den besten Gesamtlösungen sind Preise zuzuerkennen. Ein erster Preis soll erteilt werden. Mit diesem Preis wird diejenige Arbeit ausgezeichnet, die der von der Ausloberin oder dem Auslober beschriebenen Aufgabenstellung am besten gerecht wird und deshalb für die weitere Bearbeitung besonders geeignet ist.

(6) Über die Zuerkennung der Preise hinaus ist über Anerkennungen von Arbeiten zu entscheiden. Mit einer Anerkennung sollen Arbeiten ausgezeichnet werden, die bemerkenswerte Ansätze für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe beinhalten.

(7) Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, durch die insbesondere der Gang des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden kann. In der Niederschrift sind auch Erkenntnisse des Preisgerichts aus der Prüfung der Wettbewerbsarbeiten für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe in Form von Empfehlungen an die Ausloberin oder den Auslober festzuhalten.

Die Niederschrift ist vor der Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen und Feststellung der Verfasser/innen der ausgezeichneten Arbeiten von allen Preisrichterinnen oder Preisrichtern zu unterschreiben.

8. Erklärungen

(1) Die Wettbewerbsteilnehmer/innen haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie die Namen von beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften sind ergänzend der oder die bevollmächtigte Vertreter/in und die Verfasser/innen zu benennen. Die Verfassererklärung ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bei Gesellschaften/Arbeitsgemeinschaften durch die bevollmächtigte Vertreterin oder den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Die Wettbewerbsteilnehmer/innen haben im Rahmen der Verfassererklärung die Versicherung abzugeben, dass sie

- zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe die Befugnis zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender Rechte besitzen,
- zur Durchführung des Auftrags berechtigt und in der Lage sind.

(3) Die Ausloberin oder der Auslober hat zu erklären, dass sie oder er einem oder mehreren Preisträgern/innen die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs erforderlichen weiteren Planungsleistungen überträgt,

- soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert wird,
- soweit eine/r der Preisträger/innen eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet.

(4) Durch Art und Umfang der weiteren Beauftragung der Preisträgerin oder des Preisträgers hat die Ausloberin oder der Auslober sicherzustellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird. Bei Wettbewerbsaufgaben, deren Wettbewerbsgegenstand von Teil II der HOAI (Gebäude, Freian-

lagen, Innenräume) erfasst wird, erstreckt sich der Auftrag zur weiteren Bearbeitung deshalb mindestens bis zur Leistungsphase 5 nach § 15 HOAI, bei städtebaulichen Leistungen nach Teil V der HOAI mindestens bis zur Leistungsphase 4 nach § 40 HOAI.

9. Eigentum und Urheberrecht

(1) Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Anerkennungen versehenen Arbeiten werden Eigentum der Ausloberin oder des Auslobers.

(2) Das Urheberrecht einschließlich des Rechts auf Veröffentlichung verbleibt bei der Verfasserin oder dem Verfasser.

(3) Eine mit einem Preis ausgezeichnete Wettbewerbsarbeit darf von der Ausloberin oder von dem Auslober für die Realisierung der Wettbewerbsaufgabe nur dann genutzt werden, wenn sie oder er die Verfasserin oder den Verfasser mit der weiteren Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe gem. Ziff. 8 Abs. 3 beauftragt.

10. Ausloberpflichten nach Abschluss des Wettbewerbs

(1) Die Ausloberin oder der Auslober hat das Ergebnis des Wettbewerbs unter dem Vorbehalt der Prüfung der Teilnahmeberechtigung den Teilnehmer/innen durch Übersendung des Protokolls über die Preisgerichtssitzung unverzüglich mitzuteilen und der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(2) Die Ausloberin oder der Auslober soll alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten unmittelbar nach der Preisverleihung für die Dauer von mindestens zwei Wochen öffentlich ausstellen. Über den Beginn der Ausstellung sind die Teilnehmer/innen zu informieren.

(3) Wettbewerbsarbeiten, die nicht in das Eigentum der Ausloberin oder des Auslobers übergegangen sind, können nach Schluss der Ausstellung abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, werden sie an die Teilnehmer/innen kostenfrei zurückgesandt.

11. Behandlung von Verfahrensrügen

(1) Die Beurteilungen des Preisgerichts sind endgültig und unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.

Will eine teilnehmende Person einen Verstoß gegen das in der Auslobung festgelegte Verfahren oder das Preisgerichtsverfahren rügen, muss die Rüge innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Protokolls über die Preisgerichtssitzung bei der Ausloberin oder bei dem Auslober eingehen. Ist zum Zeitpunkt des Zugangs des Protokolls die Ausstellung über die Wettbewerbsarbeiten noch nicht eröffnet worden, so beginnt die Frist erst mit dem Tag der Eröffnung der Ausstellung.

(2) Die Ausloberin oder der Auslober trifft ihre oder seine Feststellungen im Benehmen mit dem Landeswettbewerbsausschuss der zuständigen Architektenkammer.

12. Schlussbestimmung

Bei den Architektenkammern gebildete Wettbewerbsausschüsse wirken beratend bei der Vorbereitung von Wettbewerben mit und stellen fest, ob die Verfahrensbedingungen den Anforderungen gemäß der Präambel (Absatz 2) entsprechen. Aus zwingenden Gründen kann der zuständige Wettbewerbsausschuss Ausnahmen von den „Regeln für Architektenwettbewerbe (RAW 2001)“ zulassen.

Umweltschonendes Bauen

Umweltschonendes Bauen des Landes

Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen,
zugleich im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und
allen Landesministerien vom 21.12.1998 – III A 4 - B 1027 - 1 –

Hinweis: Der Erlass wurde in Bezug auf die enthaltenen Querverweise zu anderen
Verwaltungs-vorschriften redaktionell überarbeitet (Stand 1. Februar 2003)

Inhaltsverzeichnis:

1 Grundsätze

2 Feststellung des Baubedarfs und Aufstellung des Raumprogramms

3 Planung

- 3.1 Gebäude
 - 3.1.1 Grundlagenermittlung
 - 3.1.2 Vorplanung
 - 3.1.2.1 Landschaftsökologische Ziele
 - 3.1.2.2 Stadtökologische Ziele
 - 3.1.2.3 Gebäudeökologische Ziele
 - 3.1.2.4 Bauphysikalische Optimierung
 - 3.1.2.5 Gebäude- und Bauteiloptimierung
 - 3.1.2.6 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft
 - 3.1.3 Entwurfsplanung
 - 3.1.3.1 Baukonstruktion
 - 3.1.3.2 Baustoffe
 - 3.1.3.3 Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen
 - 3.1.3.4 Verwendung von Recycling-Baustoffen
 - 3.1.4 Ausführungsplanung
- 3.2 Freianlagen
- 3.3 Ingenieurbauwerke
 - 3.3.1 Abwasserbehandlungsanlagen
 - 3.3.2 Abfangungen
- 3.4 Verkehrserschließung
 - 3.4.1 Straßen und Wege
 - 3.4.2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
 - 3.4.3 Abstellplätze für Fahrräder
 - 3.4.4 Niederschlagswasser
 - 3.4.5 Begrünung an Verkehrsflächen
- 3.5 Technische Ausrüstung
 - 3.5.1 Abwasser- und Wasseranlagen
 - 3.5.2 Wärmeversorgungsanlagen

- 3.5.3 Raumluftechnische Anlagen
- 3.5.4 Starkstromanlagen
- 3.5.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 3.5.6 Förderanlagen
- 3.5.7 Nutzungsspezifische Anlagen
- 3.5.8 Gebäudeautomation

4 Vergabe der Bauleistungen

- 4.1 Leistungsbeschreibung
- 4.2 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote
- 4.3 Prüfung und Wertung der Angebote

5 Bauüberwachung

6 Baustelle

7 Abbruch

- 7.1 Voruntersuchung
- 7.2 Planung des Abbruchs

8 Bauen im Bestand

9 Umweltberatung

10 Ergänzende Verwaltungsvorschriften, Schriften und Informationen zum umweltschonenden Bauen

11 Übergangs- und Schlussvorschriften

1 Grundsätze

1.1 Das Land hat eine wichtige Vorbildfunktion für das umweltschonende Bauen. Deshalb sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen des Landes und bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen die Möglichkeiten intensiv zu nutzen, die die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser schonen.

1.2 Dem umweltschonenden Bauen dienen vor allem folgende Maßnahmen:

- die weitgehende Schonung von unverbrauchtem Naturraum,
- die Nutzung aller Möglichkeiten zu Flächen sparendem Bauen,
- die ökologische Gestaltung von Freiflächen,
- die Minimierung des Energieverbrauchs,
- die Minderung von CO₂-Emissionen,
- die rationelle Energienutzung,
- die Nutzung erneuerbarer Energien,
- das Einsparen von Wasser,
- das Versickern und die Nutzung von Niederschlagswasser,
- die Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen,
- die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen aus nachwachsenden Rohstoffen, die möglichst aus nachhaltigem Anbau gewonnen werden sollen,
- die Verwendung von recycelfähigen und recycelten Baustoffen und Bauteilen,
- die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen, deren Herstellung, Einbau, Nutzung oder spätere Entsorgung gesundheitlich unbedenklich und umweltverträglich sind,
- die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen, die aus abfallarmer Herstellung oder Verarbeitung stammen und auf der Baustelle kaum Abfall erzeugen,
- die Anwendung von umweltverträglichen Bauverfahren,
- die Vermeidung oder Reduzierung von Abfall.

1.3 Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind die notwendigen Anforderungen des umweltschonenden Bauens als gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Nutzen einzubeziehen.

1.4 Es gelten die RLBau NW.

2 Feststellung des Baubedarfs und Aufstellung des Raumprogramms

Die Belange des umweltschonenden Bauens sind bereits bei der Feststellung des Baubedarfs und bei der Aufstellung des Raumprogramms zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob dem Raumbedarf durch Umnutzung bestehender Gebäude entsprochen werden kann.

3 Planung

In interdisziplinärer Zusammenarbeit aller Beteiligten ist frühzeitig ein Konzept für umweltschonende Maßnahmen zu entwickeln und in die Gesamtplanung zu integrieren (integrale Planung), um eine funktional, wirtschaftlich, sozial, gesundheitlich, städtebaulich, architektonisch, konstruktiv und ökologisch gleichermaßen überzeugende Lösung zu erzielen.

Dieser Runderlass ist beim Abschluss aller Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen zu berücksichtigen.

In die Auslobungsbedingungen für Wettbewerbe nach GRW 1995¹ sind die Anforderungsprofile zum umweltschonenden Bauen als Beurteilungskriterien aufzunehmen.

Die unter 3.1 aufgeführten Anforderungen an die Planung von Gebäuden gelten sinngemäß auch für die Planung von Freianlagen (3.2), Ingenieurbauwerken (3.3), Verkehrserschließung (3.4) und Technischer Ausrüstung (3.5).

3.1 Gebäude

3.1.1 Grundlagenermittlung

Bei der Grundlagenermittlung ist zu prüfen, ob von der Baumaßnahme schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können oder ob sie solchen Einwirkungen, beispielsweise durch Altlasten, ausgesetzt ist.

Soweit schädliche Umwelteinwirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, ist festzustellen,

- welche Auswirkungen zu erwarten sind,
- wie sie zu bewerten sind,
- welche Lösungen möglich sind, um schädliche Wirkungen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern.

Falls die vorgesehene Bebauung aus ökologischen Gründen problematisch ist, sind andere Standorte zu prüfen.

3.1.2 Vorplanung

3.1.2.1 Landschaftsökologische Ziele

Folgende landschaftsökologische Ziele sind besonders zu berücksichtigen:

- Beachtung der klimatischen Bedingungen, beispielsweise durch die Schonung von Frischluftzonen,
- Schutz gewachsener Naturräume und ökologischer Strukturen wie Teiche, Baumgruppen und Hecken,
- Schonung der Pflanzen- und Tierwelt,
- Minimierung von Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen,
- Entsiegelung befestigter Flächen,

¹ Inzwischen ersetzt durch Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 11.11.2002 (SMBl. NRW. 236) „Planungswettbewerbe für Hochbauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen“.

- getrennte Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser und die Versickerung von Niederschlagswasser,
- Sammeln und Nutzen des Niederschlagswassers in den Freianlagen, beispielsweise für Feuchtbiotope und Grünflächenbewässerung,
- Wiederverwendung des Bodenaushubs, möglichst auf demselben Grundstück.

3.1.2.2 Stadtökologische Ziele

Folgende stadtökologische Ziele sind besonders zu berücksichtigen:

- Nutzung von Brachen und Nachverdichtung,
- sparsamer und schonender Umgang mit Bauland,
- Minimierung des Flächenaufwands für die Erschließung,
- Einbindung in das städtebauliche Umfeld und die natürliche Landschaft,
- Einbeziehung von einheimischer und standortgerechter Vegetation als Planungselement,
- Ausgleichsmaßnahmen durch Dach- und Fassadenbegrünungen,
- Ausrichtung, Gestaltung und Konstruktion der Baukörper nach Windeinwirkung und Himmelsrichtung zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie,
- Schutz und Erhalt des Grundwassers,
- Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr,
- Anschluss an Fern- oder Nahwärmenetze zur Abwärmenutzung und Kraft-Wärme-Kopplung,
- Schutz vor Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen.

3.1.2.3 Gebäudeökologische Ziele

Bei der Gestaltung der Gebäude und der Grundrissorganisation sind folgende ökologische Ziele besonders zu berücksichtigen:

- Grundrissgestaltung nach Windeinwirkung und Himmelsrichtung zur passiven Nutzung der Solarenergie,
- günstiges Verhältnis von Umfassungsfläche zu Gebäudevolumen,
- Bevorzugung natürlicher Belichtung, Belüftung und Besonnung von Aufenthaltsräumen und sonstigen Räumen nach Nutzung,
- Anordnung der Räume nach Wärmebedarf unter Einbeziehung von Pufferzonen,
- Verwendung von einfachen und rationellen Baukonstruktionen; Prüfung des Einsatzes von vorgefertigten Bauteilen unter Berücksichtigung der Umweltziele,
- Verwendung von Holzkonstruktionen in geeigneten Fällen,
- Verwendung von einfachen Fassadenkonstruktionen bei gleichzeitig optimalem Wärme- und Schallschutz,
- Bevorzugung geneigter Dächer gegenüber flachen Dächern,
- Begrünung von Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 25 Grad mit standortgerechter Bepflanzung,
- Begrünung geeigneter Fassaden,
- Nutzung von Niederschlagswasser im Gebäude als Brauchwasser unter Beachtung von technischen und hygienischen Vorgaben, soweit keine Versickerung möglich ist,
- weitgehende Vermeidung von schädlichen Emissionen während der Erstellung und Nutzung des Gebäudes,
- Wiederverwendung von unbelastetem Abbruchmaterial,
- Schaffen baulicher Voraussetzungen für das Aufstellen von Wertstoff- und Abfallbehältern.

3.1.2.4 Bauphysikalische Optimierung

Folgende bauphysikalische Anforderungen sind insgesamt zu optimieren:

- aktiver und passiver Schallschutz,
- sommerlicher Wärmeschutz,
- passive Solarenergienutzung,
- Wärmespeicherung,
- Wärmedämmung,
- Begrenzung des jährlichen Heizwärmebedarfs bei Neu- und Erweiterungsbauten je nach Nutzungsart und Verhältnis von Umfassungsfläche zu Gebäudevolumen auf rechnerisch höchstens 30–70 Kilowattstunden je Quadratmeter beheizte Fläche (Niedrigenergiebauweise),
- Begrenzung des jährlichen Bedarfs an Kühlenergie, Bevorzugung von natürlicher Kühlung.

3.1.2.5 Gebäude- und Bauteiloptimierung

Soweit nach der Bauaufgabe erforderlich, sind besondere Untersuchungen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, beispielsweise Simulationsrechnungen, durchzuführen. Diese sind vor allem auf die Einsparung von Energie zu beziehen.

3.1.2.6 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

Die im Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – festgelegten Grundsätze sind zu beachten.

3.1.3 Entwurfsplanung

3.1.3.1 Baukonstruktion

Es sind einfache und rationelle Baukonstruktionen mit umweltverträglichen Baustoffen und Bauteilen zu wählen, die eine lange Nutzungsdauer ermöglichen.

Für den Witterungsschutz der Bauteile sind konstruktive

Maßnahmen der Beschichtung und dem Anstrich vorzuziehen. Die verwendeten Baustoffe und Bauteile sollen später getrennt ausgebaut und wieder verwendet werden können.

3.1.3.2 Baustoffe

Bei der Wahl der Baustoffe nach ökologischen Gesichtspunkten sind folgende qualitativen Umweltziele zu beachten:

3.1.3.2.1 Verringerung der Schadstoffbelastungen von Lebewesen und Umwelt im Normal- wie im Ausnahmefall (z.B. bei Bränden).

Dazu dienen:

- Einsatz möglichst schadstoffarmer Werkstoffe,
- möglichst geringe Abgabe von enthaltenen Schadstoffen während der Gewinnung, Herstellung, Nutzung und Nachnutzung,
- möglichst geringe Freisetzung von Schadstoffen, die im Ausnahmefall z.B. durch chemische Reaktionen entstehen,
- Vermeidung gesundheitlich oder ökologisch bedenklicher Beschichtungen oder Zusätze.

3.1.3.2.2 Minimierung von Stoff- und Energieströmen und Schonung begrenzter Ressourcen. Dazu tragen bei:

- Möglichst geringer Einsatz von Rohstoffen, Energie und Wasser während Herstellung und Nutzung des Produkts,
- Einsatz von recycelten Produkten,
- Einsatz von schnell nachwachsenden Rohstoffen
- Auswahl von Produkten mit einer geringen Anzahl an Bearbeitungsschritten,
- Auswahl von Verfahren oder Produkten, die nur geringe Zusätze von Hilfsstoffen benötigen,
- Reduzierung des Transportaufwands.

3.1.3.2.3 Minimierung des Abfallaufkommens durch Abfallvermeidung bzw. Recycling. Dazu dienen:

- Einsatz möglichst langlebiger Baustoffe, die leicht zu reparieren und wieder verwendbar sind,
- Reduzierung von Menge und Vielfalt der eingesetzten Werkstoffe,
- Vermeidung von Verbundwerkstoffen, die eine Wiederverwendung oder Wiederverwertung erschweren,
- Reduzierung von Verpackungen,
- Eindeutige Kennzeichnung von Werkstoffen und leichte Zerlegbarkeit von Bauteilen, Anlagen und Einrichtungen.

3.1.3.2.4 Die Baustoffauswahl erfolgt nicht als Ergebnis einer isolierten Materialbetrachtung, sondern unter Beachtung der gesamten Lebenslinie (von der Gewinnung bis zum Recycling bzw. zur Entsorgung). Dabei sind die Anforderungen an das Bauprodukt als Teil einer Gesamtkonstruktion zu berücksichtigen.

3.1.3.2.5 Folgende Materialien dürfen nicht verwendet werden:

- Baustoffe und Bauteile, die Asbest, PCB (polychlorierte Biphenyle), PCP (Pentachlorphenol), FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoff), HFCKW (teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoff) oder Formaldehyd enthalten, im Rahmen der bisher geltenden gesetzlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen; darüber hinaus
- HFCKW-haltige Dämmstoffe nach Maßgabe des Runderlasses zum Verwendungsverbot für FCKW- und HFCKW-haltige Dämmstoffe (Anlage 1 Nr. 6)²,
- Baustoffe und Bauteile, die korrosionshemmende chemische Sauerstoffbindemittel wie Hydrazin enthalten,
- Tropenhölzer und Hölzer aus borealen Wäldern, es sei denn, eine international anerkannte Zertifizierung (zur Zeit nur durch den Forest Stewardship Council (FSC)), die Forstbetrieben eine

nachhaltige Waldbewirtschaftung bescheinigt, ist nachgewiesen. Dies gilt auch für Schaltafeln und andere Bauhilfsstoffe.

3.1.3.3 Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen
Gebrauchte Bauteile wie Treppen, Stufen, Fenster, Türen, Geländer, Zäune, Oberlichter, Fenstergewände, Böden aus Keramik, Naturstein und Holz, Holzbauteile, Balken, Dach- und Deckenelemente, Stahlträger, Fensterbänke, Dachziegel sind möglichst wieder zu verwenden oder einer anderen Nutzung zuzuführen. Sofern die Festigkeitswerte tragender Bauteile nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, müssen diese erneut auf Brauchbarkeit untersucht werden. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (§§ 20 - 28 BauO NW) sind zu beachten.

Können auf der Baustelle Baustoffe wie Kies, Sand, Schotter, Stahl, Holz, Werksteine oder Ziegel gewonnen werden, ist frühzeitig zu prüfen, ob diese wieder oder mit verwendbar sind.

3.1.3.4 Verwendung von Recycling-Baustoffen
Recycling-Baustoffe, wie Dämmstoffe aus Altpapier und -textilien, Schüttdämmstoffe aus Schaumglasgranulat, Dämmstoffe auf Holzbasis, Bautenschutz- und Schalldämmmatten aus Altgummi, Baupappen, Dämmfilzmatten und -streifen sollen vermehrt eingesetzt werden. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (§§ 20 – 28 BauO NW) sind zu beachten.

² Inzwischen außer Kraft getreten.

3.1.4 Ausführungsplanung

In der Ausführungsplanung sind die Baustoffe so zu bestimmen, dass eindeutige Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können; die Wahl der Materialien darf nicht der Angebotswertung im Vergabeverfahren, insbesondere nicht einer Wertung nur unter Kostengesichtspunkten vorbehalten werden. Nr. 4.3 bleibt unberührt.

3.2 Freianlagen

Freianlagen sind so zu planen, zu bauen und zu pflegen, dass der Naturhaushalt nachhaltig gestärkt wird. Auf den Runderlass zu Freianlagen (Anlage 1 Nr. 1) wird verwiesen.

3.3 Ingenieurbauwerke

3.3.1 Abwasserbehandlungsanlagen

In den Fällen, in denen eine dezentrale Abwasserbehandlung zweckmäßig ist, haben naturnahe Anlagen wie Pflanzenkläranlagen gegenüber konventionellen Kläranlagen Vorrang.

3.3.2 Abfangungen

Böschungen und Trockenmauern sind betonierten oder gemauerten Stützwänden vorzuziehen. Die Stützwände sind zu begrünen.

3.4 Verkehrserschließung

3.4.1 Straßen und Wege

In der Regel sind Straßenräume als Mischflächen zu planen. Flächenverbrauch und Erdaushub sind möglichst gering zu halten. Auf die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (Anlage 1 Nr. 15) wird hingewiesen.

3.4.2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Die Anzahl der Stellplätze ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen so weit wie möglich zu verringern. Die Stellplatzabmessungen sind so weit wie möglich zu reduzieren.

Stellplatzanlagen sollen wasserdurchlässig sein und begrünt werden. Auf die Broschüre zur Bepflanzung von Stellplatzanlagen (Anlage 2 Nr. 2.1) und die Empfehlungen für Stellplatzanlagen im Hochschulbereich (Anlage 2 Nr. 3) wird hingewiesen.

3.4.3 Abstellplätze für Fahrräder

Es sind ausreichende Abstellplätze für Fahrräder vorzusehen. Auf die Broschüre zum ruhenden Radverkehr (Anlage 2 Nr. 2.2) wird hingewiesen.

3.4.4 Niederschlagswasser

Das auf Verkehrsflächen und Freiflächen anfallende Niederschlagswasser soll möglichst ortsnahe großflächig versickert werden.

3.4.5 Begrünung an Verkehrsflächen

An Verkehrsflächen sind standortgerechte Bepflanzungen vorzusehen.

3.5 Technische Ausrüstung

Die technische Ausrüstung von baulichen Anlagen ist so zu planen, dass der Primärenergieverbrauch und die CO₂-Emissionen minimiert werden.

3.5.1 Abwasser- und Wasseranlagen

Auf die Sanitärbauanweisung (Anlage 1 Nr. 11) wird verwiesen.

3.5.2 Wärmeversorgungsanlagen

Auf die Heizungsbauanweisung (Anlage 1 Nr. 14), den Runderlass zu Wirtschaftlichkeitsnachweisen zur Emissionsminderung und Energieeinsparung (Anlage 1 Nr. 3)³ und den Runderlass zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Anlage 1 Nr. 9)⁴ wird verwiesen.

3.5.3 Raumluftechnische Anlagen

Auf die Lüftungsrichtlinie (Anlage 1 Nr. 4) und den Runderlass zur Kälteerzeugung und Kühlung (Anlage 1 Nr. 12)⁵ wird verwiesen.

3.5.4 Starkstromanlagen

Die elektrischen Betriebsräume sollen so angeordnet und angelegt werden, dass auf mechanische Lüftung verzichtet werden kann. Die elektrische Anschlussleistung ist unter Berücksichtigung von restriktiv ermittelten Gleichzeitigkeitsfaktoren für den aktuellen Bedarf auszulegen.

Dies gilt auch für die Leistungsbemessung der notstromberechtigten Verbraucher. Für spätere Erweiterungen sind ausreichende Platzreserven vorzusehen. Auf die Empfehlungen zur Planung und zum Bau von Elektroanlagen (Anlage 1 Nr. 16)⁶ wird hingewiesen.

Die Möglichkeiten der Eigenstromversorgung durch ein Blockheizkraftwerk oder ein Netzersatzaggregat oder durch die Nutzung erneuerbarer Energien mit Photovoltaik-, Wind- oder Wasserkraftanlagen sind zu untersuchen. Auf den Runderlass zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Anlage 1 Nr. 9)⁷ wird verwiesen.

³ Inzwischen aufgehoben durch Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 25.01.2003 (SMB1. NRW.236) „Empfehlungen für das Planen, Bauen und Betreiben von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – TGA-Empfehlungen NRW –“.

⁴ In der geänderten Fassung v. 6.11.2002 (SMB1. NRW.236).

⁵ Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

⁶ Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

⁷ In der geänderten Fassung v. 6.11.2002 (SMB1. NRW. 236).

In Beleuchtungsanlagen sind vorrangig Leuchtstofflampen einzusetzen. Auf den Runderlass zu Beleuchtungsanlagen (Anlage 1 Nr. 5)⁸ wird verwiesen.

Die Möglichkeiten für eine zentrale Abschaltung der Beleuchtung sind zu untersuchen und gegebenenfalls zu nutzen. Auf den Runderlass „Energiesparende Beleuchtungssteuerung“ (Anlage 1 Nr. 8)⁹ wird verwiesen.

3.5.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Bei der Beschaffung von Telekommunikationsanlagen ist auf eine niedrige elektrische Anschlussleistung zu achten. Bei der Errichtung neuer Datenetze sollen nach Möglichkeit passive Netze ohne zusätzlich zwischengeschaltete aktive Komponenten eingesetzt werden. Auf die Vorteile der Lichtwellenleiter wird unter Bezugnahme auf die Verkabelungsempfehlungen LAN (Anlage 1 Nr. 2) und auf die mit den nutzenden Verwaltungen abgestimmten nicht veröffentlichten Runderlasse für LAN-Verkabelungen verwiesen.

Bei der Beschaffung von DV-Geräten oder aktiven Teilen für DV-Netze ist auf eine niedrige elektrische Anschlussleistung zu achten. Nach Möglichkeit sollen Energiemanagement-Systeme eingesetzt werden.

3.5.6 Förderanlagen

Auf den Runderlass zu Aufzugsanlagen (Anlage 1 Nr. 13)¹⁰ wird verwiesen.

3.5.7 Nutzungsspezifische Anlagen

Bei der Beschaffung von nutzungsspezifischen Geräten, beispielsweise für Küchen und Wäschereien, ist bei Energieart, Umwandlungswirkungsgrad, Energieträger und Arbeitsverfahren darauf zu achten, dass der Primärenergieverbrauch und der Wasserverbrauch minimiert werden.

3.5.8 Gebäudeautomation

Zur Vorbereitung eines Energiemanagements sind Automatisierungssysteme (Messen, Steuern, Regeln) grundsätzlich in Direct Digital Control (DDC)-Technik auszuführen. Fabrikatsunabhängige Datenübertragung und lernfähige Software sind zu bevorzugen. Automatisierungssysteme für die Elektrotechnik können als EIB (European Installation Bus) ausgeführt werden.

4 Vergabe der Bauleistungen

4.1 Leistungsbeschreibung

Die leistungsbezogenen umweltrelevanten Vorgaben sind bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis oder Leistungsprogramm) zu beachten. Im Übrigen gilt Abschnitt O der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18 299 – in Teil C der VOB.

4.2 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, die dem umweltschonenden Bauen dienen und in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zuzulassen. In der Anforderung zur Angebotsabgabe ist darauf hinzuweisen, dass bei der Wertung von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten auch das Kriterium des umweltschonenden Bauens berücksichtigt wird. In geeigneten Fällen ist im Anschreiben anzugeben, dass Änderungsvorschläge und Nebenangebote, die dem umweltschonenden Bauen dienen, besonders erwünscht sind.

Von Bieter, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

4.3 Prüfung und Wertung der Angebote

Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit den umweltrelevanten Vorgaben in der Leistungsbeschreibung Rechnung getragen wurde.

5 Bauüberwachung

Im Rahmen der Bauüberwachung ist insbesondere darauf zu achten, ob die verwendeten Baustoffe und Bauteile und die angewandten Bauverfahren mit den Anforderungen an umweltschonendes Bauen der Leistungsbeschreibung übereinstimmen.

6 Baustelle

Bei der Baudurchführung ist auf die natürlichen Gegebenheiten des Grundstücks und seiner Umgebung Rücksicht zu nehmen. Ein schonender Bauablauf ist vom Bauamt und den beteiligten Firmen zu planen und in Ablaufplänen zu dokumentieren. Es ist Folgendes zu beachten:

- Vorhandene Vegetation und Biotope sind zu schonen; bei der Planung für die Einrichtung der Baustelle sind vorhandene Baumschutzsatzungen zu berücksichtigen,
- Kanaltassen, Energieleitungen, Schächte und Pkw-Stellflächen sind außerhalb des Kronenbereichs großer Bäume anzulegen,
- Wurzelzonen dürfen nicht befahren und nicht als Lagerflächen für Baustoffe genutzt werden; es sind ortsfeste Bauzäune außerhalb des Kronenbereichs der Bäume anzuordnen,
- Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wild lebender Tiere sind zu schützen,

⁸ Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

⁹ Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

¹⁰ Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

- Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen,
- Oberboden, der abgetragen wird und auf dem Baugrundstück wieder eingebaut werden soll, ist in Mieten aufzusetzen und gegebenenfalls einzusäen; die Mieten sind zu unterhalten,
- der Baustellenverkehr ist durch Optimierung von Materiallieferung und Materiallagerung zu minimieren,
- es sind schallarme Verfahren zu wählen und Schall gedämmte Maschinen einzusetzen,
- mit Bauhilfsstoffen wie Ölen, Benzin, Diesel, Schalölen, Bitumen, Betonzusatzmitteln muss sorgfältig umgegangen werden,
- Abfälle aller Art sind sortenrein zu erfassen und zu entsorgen; zur getrennten Sammlung sollen Container für anorganische Massensstoffe (z. B. Steine, Mörtel und Beton), Holz, Metall und Kunststoffe bereitgestellt werden.

7 Abbruch

Bei Entscheidungen zu Abbruchmaßnahmen zur Vorbereitung von Neubauvorhaben an gleicher Stelle ist generell zu prüfen, ob vorhandene Teile wie Fundamente, Bodenplatte, Keller oder andere Teile des Rohbaus Bestandteil des Neubauvorhabens werden können. Sofern möglich, ist die Neubauplanung gezielt auf diese Grundlage auszurichten.

7.1 Voruntersuchung

Ist abzusehen, dass recycelfähige Baustoffe oder Bauteile gewonnen werden, sind folgende Arbeitsschritte notwendig:

- Klärung der ursprünglichen Nutzung und der daraus resultierenden Probleme,
- Begutachtung der Bauteile auf Problemstoffe durch Öffnen der Konstruktion und auf selektiven Rückbau,
- bei Bedarf Laboruntersuchung von Materialien, eventuell Einschaltung eines Gutachters,
- Klärung der Deponiesituation (Regularien, Entfernung, Kosten),
- Einschalten von Recyclingfirmen,
- Einbindung anderer Behörden.

7.2 Planung des Abbruchs

Abbruchvorhaben erfordern neben der Einhaltung behördlicher Auflagen eine sorgfältige Planung des Zeitablaufes und der Abbruch-, Recycling- und Lagertechnik.

Im Interesse einer sinnvollen Trennung oder Wiederverwendung der Stoffe und Bauteile ist folgender Stufenplan einzuhalten:

Stufe 1: Ausbau der direkt wieder zu verwendenden Bauteile,

Stufe 2: Demontage von Bauteilen, die nach einer Reinigung bzw. Reparatur wieder verwendet werden können,

Stufe 3: Ausbau von problematischen Stoffen und Teilen, die auf Grund ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften nicht ohne Auflagen und Mehrkosten deponiert werden können bzw. unproblematischen Rohbauschutt verschmutzen würden,

Stufe 4: Entfernung von Bauteilen und Materialien, die einem Kreislauf zugeführt werden können (z.B. Metalle).

Stufe 5: Entfernung aller Bauteile des Ausbaues und der Gebäudetechnik, die einem Recycling des restlichen Rohbaues hinderlich sind,

Stufe 6: Abbruch des reinen Rohbaus (Mauerwerk, Beton usw.) und Zuführung des Materials in einen Recyclingprozess.

8 Bauen im Bestand

Die Anforderungen des umweltschonenden Bauens sind – soweit möglich – auch beim Bauen im Bestand zu erfüllen.

Im Rahmen der Bauunterhaltung sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- Energieeinsparung und Emissionsminderung, auch durch Energiespar-Contracting,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Sanierung umwelt- und gesundheitsschädlicher Bauteile,
- Sanierung der Abwasserkanalisation.

9 Umweltberatung

Zur Verstärkung des umweltschonenden Bauens werden in den Staatlichen Bauämtern qualifizierte Umweltberaterinnen und -berater eingesetzt, zu deren Aufgaben insbesondere die amtsinterne Beratung und die Beratung der Nutzer bei der Auswahl von Grundstücken und bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen unter Umweltgesichtspunkten sowie das Umweltcontrolling bei den Baumaßnahmen des Landes gehören.

Auf den Runderlass zur Öko-Beratung (Anlage 1 Nr. 10)¹¹ wird verwiesen.

¹¹ Inzwischen außer Kraft getreten.

10 Ergänzende Verwaltungsvorschriften, Schriften und Informationen zum umweltschonenden Bauen

Ergänzende Verwaltungsvorschriften sind in **Anlage 1**, Schriften in **Anlage 2** und Anschriften von Informationsstellen in **Anlage 3** zusammengestellt.

11 Übergangs- und Schlussvorschriften

11.1 Der Runderlass gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2004. Die Verwendungsbeschränkungen gemäß Nr. 3.1.3.2.5 zweiter bis vierter Spiegelstrich treten erst in Kraft, wenn das Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (EG-Amtsbl. L Nr. 217, S. 18 ff, vom 5. August 1998) abgeschlossen ist. Dies wird durch Runderlass bekannt gegeben.

11.2 Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

- RdErl. d. Finanzministers v. 19.6.1978 (SMBl. NRW. 236) Wärmeschutzverordnung – Anwendung und Überwachung bei Bauten des Landes
- Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - VI A 3 - B 1040-527 -, d. Finanzministers - B 1027-2 - II D 2 - u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV C 4 - 2815.100.03 - vom 11.2.1988 (SMBl. NRW. 236)
Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung

Anlage 1

Ergänzende Verwaltungsvorschriften zum umweltschonenden Bauen

- 1 Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NW
RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 28.5.1986 (SMBl. NRW. 236)
- 2 Hinweise und Empfehlungen für die Verkabelung in Gebäuden beim Einsatz von Lokalen Netzen (LAN) und Terminalnetzen – Verkabelungsempfehlungen –
Bek. d. Innenministeriums v. 22.8.1990 (SMBl. NRW. 20025)
- 3 Technische Gebäudeausrüstung – Wirtschaftlichkeitsnachweise für Maßnahmen zur Emissionsminderung und Energieeinsparung in Liegenschaften des Landes NRW –
RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26.9.1994 (SMBl. NRW. 236)¹²
- 4 Technische Gebäudeausrüstung – Planung von raumlufttechnischen Anlagen bei Bauten des Landes Nordrhein-Westfalen – Lüftungsrichtlinie NRW –
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30.9.1994 (SMBl. NRW. 236)
- 5 Beleuchtungsanlagen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen
RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26.6.1995 (SMBl. NRW. 236)¹³

6 Verwendungsverbot für FCKW- und HFCKW-haltige Dämmstoffe bei Baumaßnahmen des Landes
RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 21.12.1995 (n.v.)¹⁴ – III A 1 - B 1013 - 23 - 22 –

7 Wärmebedarfsausweise bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen
RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 21.3.1996 (SMBl. NRW. 236)¹⁵

8 Energiesparende Beleuchtungssteuerung in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen
RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 29.6.1996 (SMBl. NRW. 236)¹⁶

9 Nutzung regenerativer Energiequellen in Liegenschaften des Landes NRW
RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 3.7.1996 (SMBl. NRW. 236)¹⁷

10 Öko-Beratung in der Staatlichen Bauverwaltung
RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 20.12.1996 (n.v.)¹⁸ – III A 2 - B 1010 - 8 –

¹² Inzwischen aufgehoben durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

¹³ Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

¹⁴ Inzwischen außer Kraft getreten.

¹⁵ Inzwischen aufgehoben.

¹⁶ Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

¹⁷ In der geänderten Fassung v. 6.11.2002 (SMBl. NRW.236).

¹⁸ Inzwischen außer Kraft getreten.

11 Technische Gebäudeausrüstung; Umweltverträgliches Planen und Bauen von Wasser- und Abwasseranlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Sanitärbaumanweisung NRW – RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 4.2.1997 (SMBl. NRW. 236)

12 Technische Gebäudeausrüstung – Umweltverträgliche Kälteerzeugung und Kühlung in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen
RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.11.1997 (SMBl. NRW. 236)¹⁹

13 Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Aufzug 97 –
RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 22.12.1997 (SMBl. NRW. 236)²⁰

14 Technische Gebäudeausrüstung – Anweisung für die Planung und Ausführung von Heizanlagen in Liegenschaften des Landes – Heizungsbaumanweisung NRW –
RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 18.3.1998 (SMBl. NRW. 236)

15 Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE), Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau/ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (n.v.)

16 AMEV-Empfehlung „Planung und Bau von Elektroanlagen in öffentlichen Gebäuden (Elt. Anlagen 88)“²¹

Anlage 2

Schriften zum umweltschonenden Bauen:

1 Schriftenreihe des Landesinstituts für Bauwesen Nordrhein-Westfalen – LB – (ehemals: Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung Nordrhein-Westfalen – LBB), Aachen:

- 1.1 Planungshilfe „Umweltschutz im Bauwesen“ (LB), 1 Ordner Loseblattsammlung
- 1.2 Dach- und Fassadenbegrünung, LBB, Heft 1.15-1990
- 1.3 Lehmspritzverfahren, LBB, Heft 2.23-1994
- 1.4 Das Gesunde Haus, LBB, Heft 1.27-1995
- 1.5 Zukunftsweisende Bauvorhaben, Ministerium für Bauen und Wohnen, Reihe Neues Bauen – neues Wohnen, Heft 4.1994
- 1.6 Planungshilfe Bauingenieurwesen, Garten- und Landschaftsbau.
- 1.7 Planungshilfe Abwasseranlagen, LBB, Heft 1.16 - 1990
- 1.8 Planungshilfe „Energiesparendes Bauen“ (LBB), 1 Ordner Loseblattsammlung

2 Schriften des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS):

- 2.1 Broschüre Nr. 4: „Bepflanzung von Stellplatzanlagen“
- 2.2 Broschüre Nr. 10: „Bausteine für die Planungspraxis in Nordrhein-Westfalen: Ruhender Radverkehr – Vom Fahrradständer zur Fahrradabstellanlage“

3 Schlußbericht des Forschungsvorhabens „Empfehlungen für Stellplatzanlagen im Hochschulbereich“ – 1985-4 –

4 Praxisleitfaden „Optimierte Abfallwirtschaft auf Baustellen“ der Handwerkskammer Düsseldorf, Juni 1998

Anlage 3²²

Informationen zum umweltschonenden Bauen:

Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin
www.bundesumweltamt.de

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Seestraße 10-11
13353 Berlin
www.bfarm.de

Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30
10829 Berlin
www.dibt.de

Landesinstitut für Bauwesen Nordrhein-Westfalen
Theaterplatz 14
52062 Aachen
www.lb.nrw.de

¹⁹ Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

²⁰ Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

²¹ Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch „TGA-Empfehlungen NRW –“ (siehe 3).

²² Die in der Anlage 3 genannten Anschriften wurden aktualisiert und um die jeweilige Internet-Adresse ergänzt.

Öko-Zentrum Nordrhein-Westfalen
Sachsenweg 8
59073 Hamm
www.oekozentrum-nrw.de

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Straße 6
45133 Essen
www.lua.nrw.de

Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
www.vz.nrw.de

Schloß Raesfeld GmbH
Zentrum für Denkmalpflege, Bauwerkerhaltung,
Umweltschonendes Bauen
Freiheit 25-27
46348 Raesfeld
www.akademie-des-handwerks.de

Bundesverband
Die Verbraucher INITIATIVE e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Breite Straße 51
53111 Bonn
www.verbraucher.org

Umweltcheck

Hinweise für umweltschonendes Bauen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Umweltcheck NRW –

Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 20.08.2002 – III 2 - B 1013.23.44 –

1 Zur Konkretisierung und Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen beim staatlichen Bauen sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Die Hinweise gelten für alle Formen des staatlichen Bauens, d.h. für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, für Sanierungen und Modernisierungen, für Instandsetzungen und Instandhaltungen, und unabhängig davon, ob die geplanten Gebäude vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) oder von Dritten errichtet oder angemietet werden.

2 Als technische Arbeitshilfe für die Durchführung von Architektenwettbewerben und für die Planung und Bewertung der Technischen Gebäudeausrüstung wird die Empfehlung des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) „Hinweise für umweltschonendes Bauen in der öffentlichen Verwaltung“ (*Umweltcheck 2001*) eingeführt. Die Broschüre kann bezogen werden beim Verlag

Elch Graphics
Immanuelkirchstraße 3/4
10405 Berlin
Fax: 030 4402 4905
amev@elch-graphics.de

3 Ergänzend zu der AMEV-Empfehlung ist folgendes zu beachten: Die Energiekosten von Gebäuden machen – hochgerechnet auf die gesamte Nutzungsdauer – ein Mehrfaches der Baukosten aus. Bei Neubauten des Landes haben durchgeführte Energieprognosen der Gebäudeentwürfe darüber hinaus ergeben, dass auch die Unterschiede zwischen den Energiekosten der einzelnen Gebäudeentwürfe bedeutsam sind. Die Kostenunterschiede können sogar die Höhe der Baukosten deutlich überschreiten. Außerdem korrelieren die Kostendifferenzen mit ähnlich großen Unterschieden beim Energieverbrauch der Gebäude und den damit verbundenen Belastungen der Umwelt mit CO₂ und anderen Schadstoffen. Das Land führt daher künftig bei allen Formen des staatlichen Bauens verstärkt Energieprognosen durch.

Bei Architektenwettbewerben sind die ökologischen Anforderungen bereits bei der Auslobung zu konkretisieren und als Prüfkriterium zu benennen. Für die eingereichten Gebäudeentwürfe sind dynamische Energiebedarfsberechnungen für Heizen und Kühlen nach VDI 2067 Blatt 10 und 11 durchzuführen. Bei diesen Energieprognosen sind wirtschaftliche Materialqualitäten für den baulichen Wärmeschutz zu Grunde zu legen. Die Betriebskosten für Heizenergie und Kälte während der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Gebäude sind zu ermitteln und einer vergleichenden Bewertung mit den anderen Gebäudeentwürfen und/oder dem Gebäudebestand zu unterziehen. Bei der Vergabeentscheidung sind die Ergebnisse der Energieprognosen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Energieprognosen der beschriebenen Art sind auch dann durchzuführen, wenn Gebäude ohne vorherigen Architektenwettbewerb realisiert werden sollen und die geplante Hauptnutzfläche (HNF) mehr als 5.000 m² beträgt.

Die im „Bündnis für Klimaschutz“ am 08.05.2001 getroffene Selbstverpflichtung, den in der Energieeinsparverordnung 2002 (EnEV) festgelegten Primärenergiebedarf um mindestens 10% zu unterschreiten, ist zu beachten.

Während der Vorplanung ist ein interdisziplinäres Energienutzungskonzept für das Gebäude und die Technische Gebäudeausrüstung unter Beachtung der baupolitischen Zielsetzungen zu entwickeln und beim weiteren Planungsfortschritt zu optimieren.

Bei der Planung der Technischen Gebäudeausrüstung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen für unterschiedliche Versorgungskonzepte zu erstellen. Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen wird die VDI 6025 – Betriebswirtschaftliche Berechnungen für Investitionsgüter und Anlagen – in Verbindung mit der VDI 2067 – Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen; Grundlagen und Kostenberechnung – empfohlen.

Als Arbeitshilfe für die Abschätzung von Einsparpotentialen durch verbesserte technische Ausstattung ist die VDI 3808 – Energiewirtschaftliche Beurteilungskriterien für heiztechnische Anlagen – in Verbindung mit den Auswertungen der Betriebsdatei NRW geeignet. Die Entscheidungsfindung ist in Form einer projektbezogenen Checkliste zu dokumentieren.

Für Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden wird auf die Empfehlungen in VDI 3817 – Denkmalwerte Gebäude, Technische Gebäudeausrüstung – verwiesen.

– MBl. NRW. 2002 S. 1005 –

Freianlagen

Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NW

Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 28.5.1986 – VI B 4 - B 1011 - 8 –

1. Allgemeines

1.1 Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken.

1.2 Freianlagen umfassen die Vegetationsflächen und Sportanlagen mit den in ihnen liegenden, nicht regelmäßig befahrenen, selbständigen Verkehrsanlagen, z.B. Gehwege und Plätze mit den zugehörigen Rampen, Treppen, Stützelementen und Einfriedungen.

1.3 Herstellung, Pflege und Unterhaltung der Freianlagen haben die Verhaltensansprüche des Nutzers zu berücksichtigen und unter ökologischen, sozialen, ästhetischen und wirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen.

1.4 Freianlagen sind so zu planen, zu bauen und zu unterhalten, daß die biotischen Umweltbedingungen optimiert werden. Zusammen mit einer entsprechenden Unterhaltung steigert eine solche Gestaltung die Lebensqualität für den Menschen, hebt den Erlebniswert, verbessert das Stadtklima und dient dem Natur- und Artenschutz.

2. Einbindung der baulichen Anlagen

2.1 Die Lage, Größe und Stellung der Baukörper sowie die Funktionszuweisung der Räume im Baukörper muß unter Beachtung ökologischer Belange erfolgen.

2.2 Die Fassaden und Dächer sind nach Möglichkeit zu begrünen.

2.3 Soweit möglich, soll das Niederschlagswasser zur Bewässerung von Vegetationsflächen genutzt oder dem Grundwasser zugeführt werden.

3. Planung und Anlage von Grünanlagen

3.1 Die vorhandene erhaltenswerte Vegetation ist zu berücksichtigen und in die Planung und Gestaltung der Freianlagen zu integrieren.

3.2 Die vorhandenen erhaltenswerten Gehölze sind zu schützen, das gilt insbesondere während der Bauarbeiten.

3.3 Rasenflächen sind als Blumenwiesen oder Landschaftsrasen anzulegen. Zierrassen ist, wo möglich, in Blumenwiesen umzuwandeln. Wo die Möglichkeit besteht, sollen naturnahe Gärten, Kleingewässer und andere Biotope angelegt werden.

3.4 Bei der Auswahl der Gehölze sind die Standortbedingungen (Trockenheit und Wärme) sowie die Immissionsresistenz zu beachten. Einheimische Gehölze sind zu bevorzugen. Bei der Auswahl sind auch Gesichtspunkte des Nahrungsbedarfs für Tiere (Früchte für viele Tierarten, Blüten für Insekten) zu berücksichtigen.

3.5 Schutz-, Ruhe-, Futter- und Brutraum für Vögel, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien sind in ausreichendem Umfang zu schaffen. Möglichkeiten können in Nisthilfen, Einfluglöchern in Dächern für Eulen, Fledermäuse, Nistkästen, Feuchtbiotope, Hecken, Ein- und Ausstiegen für Schwimmvögel, Steinbrücken, Holzhaufen, Vogeltränken, Abdecken von Kellerfensterschächten usw. bestehen.

4. Befestigte Flächen in Freianlagen

4.1 Die befestigten Flächen sind zu minimieren.

4.2 Gehwegverbindungen, die der Erschließung der Vegetationsflächen dienen, sollen nicht breiter als 1,50 m sein und so befestigt werden, daß das Wasser versickern kann. Versiegelte Gehwege sind, soweit möglich, durch wassergebundene Befestigungen zu ersetzen.

4.3 Stichwege sollen nicht breiter als 50 cm sein.

4.4 Grünstreifen zwischen befestigten Flächen sollen mindestens 1,50 m breit sein.

4.5 Soweit möglich, sollen Stellflächen begrünt werden. Art und Abstand der Bäume für Stellflächen sind so zu wählen, daß möglichst ein geschlossenes Kronendach entsteht.

4.6 Baumscheiben sollen mindestens 2 x 2 m groß sein.

4.7.1 Böschungen und Trockenmauern sind massiven Stützwänden vorzuziehen. Lassen sich massive Stützwände nicht vermeiden, so sind sie zu begrünen.

5. Entwicklungspflege

5.1 Neu angelegte Vegetationsflächen bedürfen der Entwicklungspflege. Sie ist in der Regel dem Unternehmer zu übertragen, der die Vegetationsflächen hergestellt hat. Die Dauer wird von der Gewährleistungsfrist bestimmt und beträgt 2 Jahre.

5.2 Nach Abschluß der Entwicklungspflege übernimmt die hausverwaltende Dienststelle die Unterhaltung. Zur ordnungsgemäßen Durchführung erhält die hausverwaltende Dienststelle von der Staatshochbauverwaltung eine speziell für die Freianlage aufgestellte Pflegeanleitung.

6. Unterhaltung und ökologische Bodenpflege

6.1 Zur Substanzerhaltung und aus Gründen der Gefahrenabwehr sind Baumbestände regelmäßig zu überprüfen und im Bedarfsfall baumpflegerisch zu behandeln.

6.2 Herabfallendes Laub ist nach Möglichkeit auf Beeten und Gehölzflächen zu belassen. Das von Rasenflächen, Plätzen und Wegen zusammengetragene Laub ist nach Möglichkeit auf Pflanzflächen und Gehölzflächen zu verteilen. Vielschnitttrassen ist nach Möglichkeit in Landschaftsrasen mit eingeschränkter Schnittzahl umzuwandeln.

6.3 Gartenabfälle sind möglichst zu kompostieren und auf Beeten wieder aufzubringen.

6.4 Auf Torf sollte verzichtet werden. Stattdessen ist die Anwendung von Kompost, Rindenmulch und sonstigen organischen Ersatzstoffen vorzusehen.

6.5 Die Düngung muß auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben und darf keine umweltbelastenden Stoffe enthalten.

6.6 Die Verwendung von Herbiziden und Insektiziden ist untersagt.

7. Verwendung von Streusalzen

Die Verwendung von Streusalzen ist zu vermeiden bzw. auf die Bereiche zu beschränken, für die eine besondere Verkehrsgefährdung besteht (Rampen).

Ortssatzungen sind zu berücksichtigen.

8. Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11.9.1966 (SMBl. NW. 236) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 1986 S. 773 –

Nutzung regenerativer Energiequellen

Nutzung regenerativer Energiequellen in Liegenschaften des Landes NRW

Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 3.7.1996 – III A 5 - B 1013 - 17 - 11 –, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 06.11.2002 – III 2 - B 1013.17.11 –

1. Zielsetzung

Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen in den landeseigenen Liegenschaften soll die Vorbildfunktion des Landes bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen nachhaltig fortgeführt werden.

Regenerative Energiequellen werden als Solarenergie und als abgeleitete Energie genutzt (siehe Anhang).

Bei allen Neu-, und Um- und Erweiterungsbauten in Liegenschaften des Landes ist die Nutzung erneuerbarer Energiequellen bereits bei der Auswahl und Beurteilung von Grundstücken zu untersuchen, mit der Vorplanung einzuleiten und zu verfolgen. Gleiches gilt für die Durchführung von Baumaßnahmen im Gebäudebestand. Hierzu wird auf den RdErl. d. Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 20.08.2002 – Hinweise für umweltschonendes Bauen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Umweltcheck NRW – verwiesen.

Die wirtschaftliche und ökologische Bewertung ist im Rahmen der Investitionsentscheidung durch ein interdisziplinäres Solarkonzept für das Gebäude und die Technische Gebäudeausrüstung unter Beachtung der baupolitischen Zielsetzungen zu entwickeln und zu dokumentieren. Solarkonzepte sollen gezielt auf Grund geeigneter Auswahlkriterien, wie z.B. Auswertung der Betriebsdatei, Empfehlungen durch den Energieberatungsservice (EBS), erstellt werden. Simulationsrechenverfahren können eingesetzt werden.

2. Solarenergie

2.1 Thermische Solarenergie

Jeder Baukörper ist als multivalentes Gesamtsystem zur Nutzung der passiven und aktiven Solarenergie zu behandeln.

Die die Nutzung der Solarenergie beeinflussenden Parameter

sind so aufeinander abgestimmt, dass insgesamt eine optimale Energienutzung gewährleistet ist.

2.1.1 Passive Solarenergienutzung

Bei der Auswahl des Grundstücks soll folgendes in die Entscheidungsvorbereitung einbezogen werden:

- Lokales Mikroklima (Windrichtung, Windhäufigkeit);
- Umgebungsbebauung (Bautypen, Verdichtung);
- Lage des Grundstücks;
- Bauform, Gebäudeausrichtung;
- Gebäudehülle (Material, Konstruktion);
- Speichermassen;
- Glasflächen (Lage, Größe, Art, Orientierung).

2.1.2 Aktive Solarenergienutzung

Die aktive thermische Nutzung der Solarenergie ist Bestandteil der Energieversorgungskonzepte für Bauten des Landes. Die Heizungsbauanweisung NRW – RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 10.10.1989 (SMB1.NW.236) – ist zu beachten.

Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb von Solarkollektoren ist:

- realistisch kumulierte jährliche solare Energienutzung;
- verlustarme Umwandlung von Solarstrahlung in Wärme (durch empirische Auslegungsparameter, Bauarten);
- schnell reagierende Mess-, Steuer- und Regelungstechnik.

Besonders geeignet sind Solarkollektoren bei gleichmäßigem und hohem Warmwasserbedarf, z.B. in Justizvollzugsanstalten und in Polizei-Einsatzhundertschaften.

Bei Solarkollektoren, die zur Trinkwassererwärmung eingesetzt werden, ist zu beachten:

- nutzungskonforme Bedarfsmenge und -profil;
- bedarfsgerechtes Volumen des solargeführten Warmwasserspeichers (Legionellenprophylaxe)
- anpassungsfähiges Nacherwärmen.

Für die Solarkollektoren als Bauelement ist ein Testat über die Prüfung nach DIN 4757, Teil 1, 3 und 4 (Anlagensicherheit, Bauart oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfungsinstituts) erforderlich. Der Wärmeträger ist mit umweltverträglichen Frostschutzzusätzen zu versehen.

2.1.3 Wärmepumpen

Wärmepumpen entziehen unter Einsatz von elektrischer oder thermischer Arbeit sonst nicht nutzbaren Wärmequellen (Außenluft, Erdreich, Oberflächen-, Grundwasser, Prozessabwärme) thermische Energie und stellen ein für Heizzwecke ausreichendes Temperaturniveau zur Verfügung.

Die Vorlauftemperatur der Heizkreise soll für höchstens 55 °C ausgelegt werden.

Die Bauarten der Wärmepumpen unterscheiden sich durch die Wertigkeit der eingesetzten Energien. Elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen eine mittlere jährliche Leistungszahl größer 3,5 ausweisen. Gasmotorische Wärmepumpen sollen eine Heizzahl von mindestens 1,5 ermöglichen. Absorptionswärmepumpen sollen mit Abwärme beheizt werden, um damit eine insgesamt noch bessere Primärenergieausnutzung zu erreichen. Die Heizzahl soll mindestens 1,2 betragen.

Wasserrechtliche Genehmigungen sind bei der Verwendung von Grund-/Oberflächenwässern sowie bei Nutzung des Erdreiches bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

2.2 Elektrische Solarenergie (Fotovoltaik)

In fotovoltaischen Anlagen wird Licht unmittelbar in elektrischen Strom umgewandelt. Die Errichtung von Fotovoltaik in Landesbauten soll dazu dienen, die technischen, baulichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten praktisch zu erproben und zu demonstrieren. Dies betrifft insbesondere die verschiedenartigen Möglichkeiten der Integration von Fotovoltaik-Modulen in Fassaden und Dächern. Die Fotovoltaik soll bevorzugt in Gebäuden für Ausbildung oder Fortbildung oder mit hohem Stromverbrauch (z.B. Fachhochschulen, Universitätsinstitute, Fortbildungsakademien, Polizeiautobahnstationen) angebracht werden.

Voraussetzung für den Einsatz von Fotovoltaik ist die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes als Standort. Zur bestmöglichen Ausnutzung der eingestrahnten Energie ist eine nach Süden orientierte Fläche von ausreichender Größe erforderlich. Für jeweils 1 kWp elektrische Leistung ist eine geneigte Fläche von ca. 10 m² notwendig.

Die Verschattungsfreiheit des Aufstellungsortes darf nicht durch Dachaufbauten, andere Gebäude, Baumbewuchs, Geländeformationen o.ä. eingeschränkt werden. Die Verschattungsfreiheit muss während der Nutzungszeit der Fotovoltaik dauerhaft sichergestellt bleiben. Zu beachten sind auch die öffentlich-rechtlichen Anforderungen (ggf. Denkmalschutz) und die notwendigen Abstimmungen mit dem örtlichen Energieversorgungsunternehmen.

Die Fotovoltaikanlagen in Landesbauten sind für Netzparallelbetrieb auszulegen.

Batteriepufferung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bei der Leistungsbemessung ist die elektrische Grundlast der Liegenschaft zu beachten. Die Leistung soll so ausgelegt werden, dass keine Netzzurückspeisung erforderlich wird. Für die Fotovoltaik-Module ist die Vorlage eines Qualitätszertifikats gemäß Testnorm IEC 1215 oder ISPRASpezifikation erforderlich. Im Eingangsbereich des Gebäudes soll an deutlich sichtbarer Stelle eine Anzeige der elektrischen Werte (z.B. aktuelle elektrische Leistung und Arbeit sowie gezählte elektrische Arbeit) angebracht werden.

2.3 Tageslicht

Ziel ist die optimale Tageslichtnutzung. Diese wird erreicht durch Optimierung und Beachtung u. a. der Fensterorientierung und -größe, des Fenstersturzes, der Reflexionsgrade der Umfassungen und der Art und Lage der Arbeitsplätze. Die neuen technischen Lösungen für Lichtumlenkung mit Lichtlenkprofilen oder holographisch-optischen Elementen können berücksichtigt werden.

3. Abgeleitete Energie

3.1 Windkraft

Windkraftanlagen wandeln die Energie des Windes, der durch unterschiedliche Sonneneinstrahlung und entsprechende Druckunterschiede in der Atmosphäre entsteht, in elektrische Energie um. Voraussetzung für die Errichtung einer Windkraftanlage ist ein ausreichendes Windangebot (mittlere jährliche Windgeschwindigkeit) am jeweiligen Standort. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen, z.B. die Zulässigkeit nach dem Bauplanungsrecht und die Einhaltung des Bundesimmissionschutzgesetzes hinsichtlich der Geräuschemissionen ist frühzeitig sicher-

zustellen. Der Nachweis der Standorteignung soll durch ein Sachverständigengutachten erfolgen (ggfs. durch den Deutschen Wetterdienst – Wetteramt Essen).

Bei der Festlegung des Standortes ist auf möglichst hindernisfreie Windanströmung und kurze Netzanbindung zu achten. Es muss eine Zufahrtmöglichkeit für Schwerlastfahrzeuge bestehen. Die Masthöhe soll nach Möglichkeit 40 m nicht unterschreiten. Bei der Leistungsbemessung ist die elektrische Grundlast der Liegenschaft zu beachten. Weiterhin ist auf für das Binnenland ausgelegte Anlagentechnik (insbesondere: niedrige Anlaufgeschwindigkeit) sowie hohe Verfügbarkeit und niedrigen Instandhaltungsbedarf zu achten.

Es sollen nur besonders geräuscharme Anlagen errichtet werden. Durch ein Gutachten eines unabhängigen Instituts ist nachzuweisen, dass der immissionsrelevante Schalleistungspegel der Windkraftanlagen ≤ 98 dB(A) beträgt.

3.2 Wasserkraft

In Wasserkraftanlagen wird die Strömungsenergie von Wasserläufen in elektrische Energie umgewandelt. Wasserkraftanlagen erreichen in der Regel hohe Vollbenutzungsstunden und dadurch eine günstige Wirtschaftlichkeit.

Voraussetzung für die Nutzung von Wasserkraft ist die Verfügbarkeit eines Wasserlaufes mit ausreichend großem Wasserangebot. Eine andere wesentliche Bedingung ist die Bewilligung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz durch die zuständige Wasserbehörde oder die Nutzbarkeit alter Wasserrechte. Bei der Errichtung sind die Aspekte des Naturschutzes (geringe Eingriffe in den natürlichen Flusslauf, ausreichende Restwassermenge etc.) zu beachten. Zur Vereinfachung der Instandhaltung sind Techniken mit hohem Selbstreinigungsgrad einzusetzen.

3.3 Biomasse/Biogas

Biomasse sind in der Natur nachwachsende organische Stoffe und deren Abfallstoffe, die zunehmende Bedeutung als nichtfossile Energierohstoffe gewinnen. Nutzbar sind hauptsächlich:

- Holz/Stroh,
- Pflanzenöle,
- Deponie-/Klärgas.

3.3.1 Holz/Stroh

Für die direkte Verbrennung von Holz (Stück- oder Hackgut) und Stroh sind geeignete Wärmeerzeugungsanlagen im Markt eingeführt. Ein Einsatz in Kombination mit Wärmeerzeugern für fossile Brennstoffe ist wirtschaftlich durchführbar. Die Versorgung mit Biomasse hat erheblichen Einfluß auf die Baukosten. Daher ist dies bei der Vorplanung zu klären.

3.3.2 Deponie-/Klärgas

Die direkte Anwendung in landeseigenen Energieerzeugungsanlagen ist wegen des schwierigen thermischen Reaktionsverhaltens derzeit noch nicht gegeben. Die indirekte Nutzung durch Anschluß an Nahwärmekonzepte Dritter ist zu bevorzugen.

3.3.3 Pflanzenöle

Pflanzenöle (meistens Rapsöle) sind sowohl für die Wärme, Stromerzeugung (Netzersatzanlagen) und für die Kraft-Wärme-Kopplung geeignet. Rapsöle sind nur in speziell angepassten Dieselmotoren einsetzbar. Für handelsübliche Dieselmotoren können grundsätzlich Rapsöl-Methylester (RME) vorgesehen werden. Die Versorgung mit RME ist sicherzustellen.

4. Wirtschaftlichkeit

Ist die Wirtschaftlichkeit für Maßnahmen zur Emissionsminderung und Energieeinsparung nicht nachzuweisen, sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen durchzuführen, in die auch gesellschaftliche Nutzen und Kosten einzubeziehen sind.

Bei Nutzen-Kosten-Untersuchungen sind alle erfassbaren Vor- und Nachteile einer Maßnahme zum Zwecke des Vergleichs in geeigneter Form zu beschreiben und nach Möglichkeit zu quantifizieren.

Die im „Bündnis für Klimaschutz“ am 08.05.2001 getroffene Selbstverpflichtung, den in der Energieeinsparverordnung 2002 (EnEV) festgelegten Primärenergiebedarf um mindestens 10% zu unterschreiten, ist zu beachten.

5. Durchführung

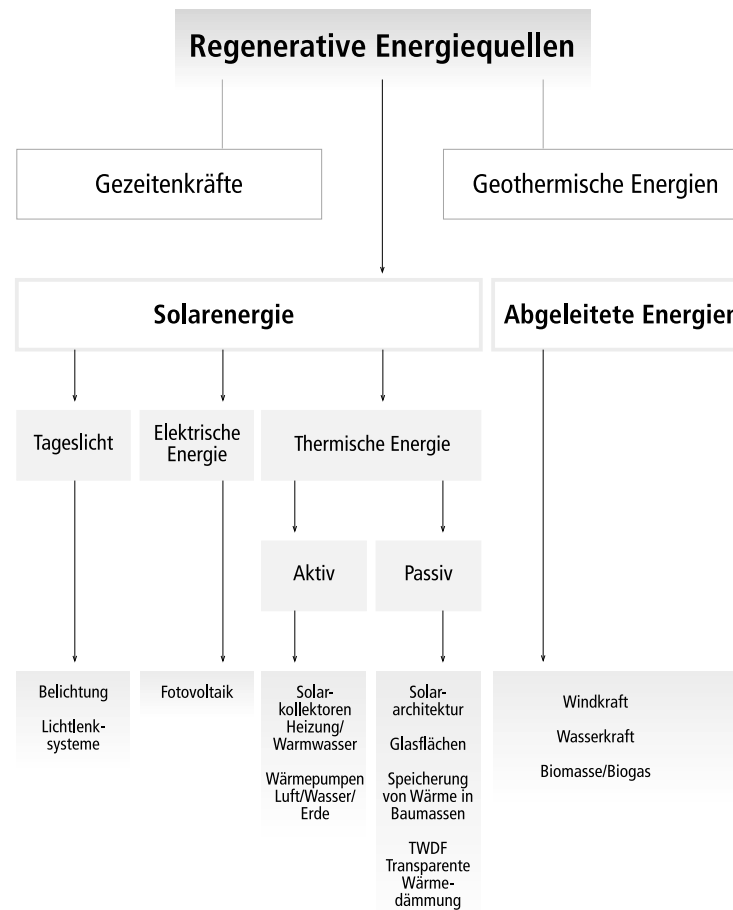
Sollen Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen mit Fördermitteln des Landes errichtet werden, so sind die Meldungen für geeignete Gebäude und Nutzungen des Landes mit Angabe der vorgeschlagenen Fördermaßnahmen, der Investitionskosten und der zu erwartenden Wirtschaftlichkeit dem Landesinstitut für Bauwesen (LB) zuzuleiten. Das LB erstellt jährlich eine Prioritätenliste und entscheidet im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium über die Durchführung der Solarkonzepte für regenerative Energiequellen, die im Rahmen baupolitischer Ziele gefördert werden. Ausschlaggebend sind die höhere Wirtschaftlichkeit oder die überzeugendere Nutzen/Kosten-Relation und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Pilotmaßnahmen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Nach Fertigstellung sind die eigen- oder fremdfinanzierten Maßnahmen in Liegenschaften des Landes dem LB zur Aufnahme in die Datei landeseigener Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (REN-Datei NRW) zu melden.

– MBI. NRW. 1996 S.1272 –

– MBI. NRW. 2003 S. 39 –

Anhang



Abbildungsnachweis

Umschlag

vorne von links nach rechts:

Wolfgang Schwager, Aachen

Taufik Kenan, Berlin

hinten von links nach rechts:

Bildarchiv Monheim, Meerbusch

Jörg Fallmeier, BLB NRW, Niederlassung Soest

Bekanntmachung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen

S. 9 von links nach rechts:

Elfriede Corr, Aachen

H.G. Esch Fotografie, Köln

S. 10/11 von links nach rechts:

Studio Steinhoff, Kamen

Michael Rasche, Dortmund

photoprop, Wuppertal | fsw, Dortmund

Olaf Mahlstedt / Augenblick, Düsseldorf

S. 12/13 von links nach rechts:

emc Entwicklungsgesellschaft Mont-Cenis mbH, Herne

Dietlind Simon, BLB NRW, Niederlassung Bonn

Neubau der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund in Berlin

S. 16/17 von links nach rechts:

Stephan Kuven, Berlin

Taufik Kenan, Berlin

Tomas Riehle/artur, Köln

Taufik Kenan, Berlin

Umbau des Ständehauses in Düsseldorf für die Kunstsammlung und für repräsentative Veranstaltungen des Landes

S. 18/19: Wolfgang Schwager, Aachen

Neubau der Zentralen Polizeitechnischen Dienste im Duisburger Innenhafen

S. 20/21 von links nach rechts:

Frank Springer, Bielefeld

Frank Springer, Bielefeld

Michael Rasche, Dortmund

Neubau der Fortbildungsakademie Mont-Cenis in Herne

S. 22/23 von links nach rechts:

Werner J. Hannappel, Essen

emc Entwicklungsgesellschaft Mont-Cenis mbH, Herne

emc Entwicklungsgesellschaft Mont-Cenis mbH, Herne

emc Entwicklungsgesellschaft Mont-Cenis mbH, Herne

Erweiterungsbau des Oberlandesgerichts Hamm

S. 24/25: Klaus Fleitmann, Iserlohn

Neubau der Abteilung Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

S. 26/27 von links nach rechts:

Vogt und Partner, Düsseldorf

H. G. Esch Fotografie, Köln

H. G. Esch Fotografie, Köln

H. G. Esch Fotografie, Köln

Neubau der Abteilung Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen

S. 28/29 von links nach rechts:

BLB NRW, Niederlassung Recklinghausen

BLB NRW, Niederlassung Recklinghausen

BLB NRW, Niederlassung Recklinghausen

Michael Rasche, Dortmund

Um- und Erweiterungsbau der Kunstakademie Münster

S. 30/31: Olaf Mahlstedt / Augenblick, Düsseldorf

Um- und Erweiterungsbau der Abteilung Soest der Fachhochschule Südwestfalen

S. 32/33 von links nach rechts:

Klaus Fleitmann, Iserlohn

Klaus Fleitmann, Iserlohn

Studio Steinhoff, Kamen

Instandsetzung und Unterhaltung der Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl

S. 34/35 von links nach rechts:

Laubner Luftbild, Bonn

Bildarchiv Monheim, Meerbusch

Bildarchiv Monheim, Meerbusch

Bildarchiv Monheim, Meerbusch

Instandsetzung des Altenberger Doms in Odenthal

S. 36/37 von links nach rechts:

Joachim Grethlein, Altenberger Dom-Laden

BLB NRW, Niederlassung Köln

Wolfgang Schwager, Aachen

Planungswettbewerb für das Zentrum für Biowissenschaften der Universität zu Köln

S. 38/39: Schneider+Sendelbach Architekten, Braunschweig

Kunst und Bau

S. 40/41 von links nach rechts:

Institut der Feuerwehr NRW, Münster

Michael Rasche, Dortmund

Michael Rasche, Dortmund

Nutzung erneuerbarer Energien

S. 42 von links nach rechts:

emc Entwicklungsgesellschaft Mont-Cenis mbH, Herne

Studio Hampel, Düsseldorf

Energieeinsparung

S. 43: LB Aachen, Aachen

Bilder der Rückseite von links nach rechts:

Schloss Augustusburg in Brühl

Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Soest, Franz West, *Kvadratur*, 2001/2

